

Papst Innocenz III. und die Ermordung Philipps von Schwaben. Überlegungen zum Verfahren gegen den Königsmörder und seine mutmaßlichen Helfer

„Wissen Sie, wer für die Ermordung Philipps von Schwaben verantwortlich ist? Es war Innocenz III.“ Mit diesen Worten begrüßte mich Wolfgang von Stromer, der frühere Wirtschaftshistoriker der Universität Erlangen-Nürnberg, als wir einander im Mai 1994 zu Füßen des Schlosses Tirol bei Meran trafen, um an der Tagung teilzunehmen, die im Vorfeld der Tiroler Landesausstellung „Eines Fürsten Traum. Meinhard II. Das Werden Tirols“ stattfand. In der ihm eigenen temperamentvollen Art überschüttete mich der wenige Jahre später verstorbene Sproß eines Adelsgeschlechtes, das sich bis auf staufische Ministerialen zurückführen läßt, mit Namen, Daten und Fakten. Leider kam es so schnell und mit so vielen Quellenstellen unterfüttert, daß ich mir kaum etwas merken konnte. Nur ein zentraler Punkt seiner Argumentation blieb im Gedächtnis haften, daß nämlich die berühmte Speyerer Erklärung Ottos IV. vom 22. März 1209, die im Original noch im Vatikanischen Archiv vorhanden ist, eine Fälschung sei. Leider hat von Stromer, der sich wegen seiner Forschungen zur Venezianer Wirtschaftsgeschichte im 12./13. Jahrhundert gut in der fraglichen Phase der europäischen Geschichte auskannte, seine Thesen nicht mehr zu Papier bringen können.¹ Der Vorwurf ist hart und in dieser Form ist die Anschuldigung auch noch nie erhoben worden, selbst nicht von Karlheinz Deschner, der in seiner *cum ira et studio* geschriebenen „Kriminalgeschichte des Christentums“ bekanntlich keine Gelegenheit ausläßt, mit wissenschaftlichem Beiwerk verbrämte Schmutzkübel über das Papsttum auszugießen.² Der Vorwurf würde auch viel besser in die verwilderten politischen Sitten des Renaissance-Papsttums im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert als in die von Frömmigkeit und Rechtsstandpunkt geprägten Herrschaftsansprüche des hochmittelalterlichen Papsttums passen. Die aktive Mitwisserschaft Papst Sixtus' IV. an der Verschwörung der Pazzi gegen die regierenden Medici im Jahre 1478 wurde in der Florentiner Polemik in der Zeit nach dem Mord an Giuliano de' Medici und dem mißlungenen Staatsstreich vehement behauptet, wie es scheint zu Recht. Aber es liegen gewichtige Quellen vor, die ihn von der Zustimmung zur Bluttat im Florentiner Dom am 26. April 1478 reinwaschen.³

¹ Das Ergebnis der Tagung: Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.–14. Jh.), ed. Siegfried de Rachewiltz/Josef Riedmann (Sigmaringen 1995). – Zum 1999 verstorbenen Wolfgang von Stromer vgl. Bertold von Haller, Prof. Dr. Wolfgang Frhr. Stromer von Reichenbach (†), 28. April 1922 – 8. September 1999, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 86 (1999) XIX–XXII; Rolf Sprandel, Wolfgang von Stromer (1922–1999), in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 87 (2000) 141–143. – Das einschlägige Werk: Venedig und die Weltwirtschaft um 1200, ed. Wolfgang von Stromer (Centro Tedesco di Studi Veneziani. Studi 7, Stuttgart 1999). – Ich danke der Witwe, Frau Prof. Natalie Fryde, Darmstadt, für freundliche Auskünfte. – Einer der letzten Mitarbeiter von Stromers, Bernd Ulrich Hucker, hat auf der Tagung im Mai 2008 diese Erinnerung bestätigt, wofür ich auch ihm an dieser Stelle danken möchte. – Danken möchte ich auch Othmar Hageneder und Herwig Weigl fürs genaue Lesen des Manuskriptes und nicht wenige scharfsinnige Beobachtungen und Verbesserungen und Vorschläge für Straffungen.

² Karlheinz Deschner, Kriminalgeschichte des Christentums 7: 13. und 14. Jahrhundert. Von Kaiser Heinrich VI. (1190) zu Ludwig IV. dem Bayern (1347) (Reinbek/Hamburg 2002). Hässliche Bemerkungen kann der Autor freilich nicht unterdrücken, vgl. 77: „... angeblich durch den Mord tiefbetrübt“; 79: „... der den Mord, zumindest nach außen, verabscheute, so sehr er ihm gelegen kam und so erleichtert er nun war.“

³ Ludwig von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters 2: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance. Von der Thronbesteigung Pius' II. bis zum Tode Sixtus' IV. (Freiburg ¹³1955) 532–547. Zur Verwicklung Sixtus' IV.: Filippo di Benedetto, Un breve di Sisto IV contro Lorenzo, in: Archivio storico italiano 150 (1992) 371–384; Marcello Simonetta, Federico da Montefeltro contro Firenze. Retrospectiva inediti della congiura dei Pazzi, in: Archivio

Eine direkte Beteiligung Alexanders VI. an den Bluttaten seines Sohnes Cesare Borgia kann zwar nicht nachgewiesen werden, aber die große, fast bedingungslose Liebe des Papstes zu seinem in der Kardinalszeit gezeugten Sproß ließ ihn wohl auch über dessen Verbrechen und besonders die mehrfachen Morde hinwegsehen. Die Untaten Cesares erwachsen aus seinem schrankenlosen Machtstreben und seiner Skrupellosigkeit in der Wahl der Mittel, gingen aber sicher nicht direkt auf Anstiften Alexanders VI. zurück, der sich freilich bis zu seinem Lebensende am 18. August 1503 nie vom Tun seines Sohnes distanzierte.⁴ Das abwertende Urteil, das die Nachwelt über den tyrannischen Papstsohn fällte, steht sicher im Zusammenhang mit dessen Verbindungen zu Machiavelli's *Il Principe*, in dem das Handeln des Fürsten von moralischen Prinzipien losgelöst verkündet und dabei auf christliche Moralvorstellungen nicht mehr Bedacht genommen wurde.

Die Indizien, die gegen Innocenz III. sprechen könnten, stehen auf schwachen Füßen. Aber auch bei ihrer Widerlegung gerät man bald in den Notstand, vagen Vermutungen mit Wahrscheinlichkeiten begegnen zu sollen. Zunächst: Gibt es eine prinzipielle, unverrückbare Einstellung des Papstes gegenüber dem staufischen König? Nach einer Phase der Unentschlossenheit zwischen beiden Präkandidaten entschied sich Innocenz III. wohl im September 1199 für den Welfen und ließ im Zusammenhang damit das Thronstreitregister anlegen, in welches die Schriftstücke eingetragen werden sollten, die seine Politik der Nachwelt gegenüber rechtfertigen hätten können.⁵ In den ersten fünfzehn, damals *en bloc* registrierten Briefen und in anderen päpstlichen Dokumenten vor diesem Zeitpunkt wird Philipp den diplomatischen und kirchlich-weltlichen Gebräuchen entsprechend korrekt angesprochen oder beschrieben, obwohl er seit einigen Jahren der Exkommunikation verfallen war. Coelestin III. hatte im Frühjahr 1196 alle, die päpstliche Rechte im Patrimonium Petri verletzt hatten, generell exkommuniziert und damit auch Philipp getroffen, der seit dem Vorjahr Herzog von Tuszien war.⁶ Dem knapp nach Pontifikatsbeginn vorgetragenen Wunsch nach der Absolution begegnete der junge Papst mit Wohlwollen und zitierte in der Arenga des Briefes an Bischof Radulf von Sutri und an den Abt von SS. Vincenzo e Anastasio, die deshalb nach Deutschland geschickt wurden, die bekannten Bibelstellen, wonach den Sündern nicht sieben Mal, sondern siebenundsiebzig Mal vergeben werden solle (Mt 18,21–22), und wonach im Himmel mehr Freude über einen bekehrten Sünder als über 99 Gerechte herrsche (Lk 15,7).⁷ Daß sich im Laufe der nächsten Monate doch etwas änderte und Innocenz III., durch eine Reihe von Briefen aus Deutschland über die Doppelwahl und die Machtkonstellation in-

storico italiano 161 (2003) 261–284; id., Federico da Montefeltro. Architetto della congiura dei Pazzi e del palazzo di Urbino, in: Francesco di Giorgio alla corte di Federico da Montefeltro. Atti del convegno internazionale di studi, Urbino, monastero di Santa Chiara, 11–13 ottobre 2001, ed. Francesco Paolo Fiore (Biblioteca dell'„Archivum Romanicum“ 1/317, Firenze 2004) 81–102.

⁴ Ich beschränke mich auf die ausführlichen Artikel von F. Gilbert, Art. Borgia, Cesare, in: DBI 12 (1970) 696–708; Giovanni Battista Picotti, Art. Alessandro VI, papa, in: DBI 2 (1960) 196–205; id., Art. Alessandro VI., in: Enciclopedia dei Papi 3 (Rom 2000) 13–22. Weiters die jüngst erschienenen Kogreßakten: La fortuna dei Borgia. Atti del convegno, Bologna, 29–31 ottobre 2000, ed. Ovidio Capitani/Maria Chiabò/M.C. de Matteis (Rom 2005), darin besonders Luca d'Ascia, Machiavelli e i Borgia dal Rinascimento al secolo XIX (63–86), und Giuseppe Lombardi, Storie dell'Ottocento sui Borgia (Burckhardt, Gregorovius, Pastor). Un caso irrisolto: l'assassinio del duca di Gandia. Fonti e giudizio storico (211–224); Cesare Borgia di Francia gonfaloniere di Santa Romana Chiesa (1498–1503). Conquiste effimere e progettualità statale (Urbino, 4–6 dicembre 2003), ed. Marinella Bonvini Mazzanti/Monica Miretti (Ancona 2005).

⁵ Othmar Hageneder, Zur Entstehung des Thronstreitregisters Papst Innozenz' III. und dessen Eingreifen in den deutschen Thronstreit, in: Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, ed. Erwin Gatz 1 (Miscellanea Historiae pontificiae 45, Rom 1979) 275–280. – Zur Geschichte des Thronstreites und der darin von Innocenz III. gespielten Rolle sei hier nur auf Steffen Krieb, Vermitteln und Versöhnen. Konfliktregelung im deutschen Thronstreit 1198–1208 (Norm und Struktur 13, Köln/Weimar/Wien 2000), verwiesen, wo die frühere Literatur in extenso zitiert und diskutiert wird. Präzise Zusammenfassung bei Wolfgang Stürner, Dreizehntes Jahrhundert (1198–1273) (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 6, Stuttgart ¹⁰2007) 162–176. Den besten Überblick lieferte wohl Friedrich Kempf, Innocenz III. und der deutsche Thronstreit, in: AHP 23 (1985) 63–91, aufbauend auf id., Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik (Miscellanea Historiae Pontificiae 19, Rom 1954), wo 15–27 die Zeit zwischen Herbst 1198 und Herbst 1199 behandelt wird.

⁶ BFW (Philipp von Schwaben) o.

⁷ Reg. Inn. I 25, ed. 37–38, hier 37 Z. 29–32.

formiert,⁸ nicht mehr zur Gänze neutral war, zeigt der wohlwollende Brief vom August/September 1198 an die Bewohner von Montefiascone, in dem er den Herzog von Tuszien nur als *Philippus* ohne jeden weiteren Titel oder Funktion bezeichnete, mit dem er kein Übereinkommen schließen werde, wenn er nicht Verzicht auf ihre Stadt leiste.⁹ Aber der höfliche Ton änderte sich auch nicht, als an der Kurie im Herbst 1198 die Gesandten Philipps dessen Schreiben vorlegten, in dem er sich ohneweiters als rechtmäßiger König bezeichnete, ohne die Wahl Ottos zu erwähnen, und Verhandlungen zum Vorteil von Reich und Kirche anboten.¹⁰ Selbst die harsche Reaktion des Papstes – er setzte den Bischof von Sutri ab und verbannte ihn in ein Kloster, als er von dessen Verhalten in Deutschland erfuhr, das man als päpstliche Zustimmung zu Philipp hätte deuten können, und erkannte die Absolution nicht an – führte zunächst noch zu keinem Wechsel in der Wahl der Worte.¹¹ Ab dem Herbst 1199 hingegen war es klar: Philipp bekam im Thronstreitregister nur mehr deutlich ablehnende Kennzeichnungen. In dem Brief an die geistlichen und weltlichen Fürsten vom Juni–Juli 1200 legte Innocenz III. das später noch mehrfach wiederholte Repertorium der Gründe dar, die gegen den Staufer auf dem deutschen Thron sprachen: wohl die Mehrheit der Wähler, aber der falsche Coronator, Eidbruch, Exkommunikation durch Coelestin III. wegen der Besetzung des Patrimonium Petri, Betonung des Erbprinzips statt des Wahlrechtes der deutschen Fürsten, Unterdrückung von Kirchen und Fürsten durch das staufische Haus.¹² In der berühmten *Deliberatio*, vermutlich einer an der Jahreswende 1200/1201 gehaltenen programmatischen Ansprache vor dem Rat der Kardinäle und anderer Kurialen, wurden die Vorwürfe noch vertieft und besonders der gegenüber seinem Neffen begangene Eidbruch – *periurium* – hervorgekehrt. Einem *persecutor de genere persecutorum* – so das verfluchte staufische Geschlecht – müsse sich der Papst entgegenstellen.¹³ Bis zum langsamen Abrücken des Papstes von Otto IV. und dem sachten Eingehen auf die seit 1203 erfolgten Angebote des Staufers wird sich der denunzierende Ton nicht ändern. Philipp, dem der Papst nie den Königstitel zugestehen wird, ist nur *dux Suevie* und wird aus den genannten Gründen abgelehnt.¹⁴ Aber schon geraume Zeit vor der Aufnahme von zunächst indirekten, ab der zweiten Jahreshälfte 1205 dann direkten Verhandlungen durch die Vermittlung des Patriarchen Wolfger von Aquileja mäßigt sich der Ton.¹⁵ Im Dezember 1203 begegnet man letztmalig der Kaskade von Vorwürfen, obwohl an der Parteinahme für Otto IV. in den beiden weiteren Jahren nicht zu zweifeln ist. Bis zum Februar 1206 fordern die ins Thronstreitregister eingetragenen päpstlichen Briefe zur Unterstützung des Welfen auf, verzichten aber auf das Schlechtmachen des Staufers.¹⁶ Aus dieser je nach den politischen Gegebenheiten gewandelten Wortwahl läßt sich doch wohl ableiten, daß kein unüberwindlicher Haß des Papstes gegenüber dem Staufer bestand, der sich in der Bluttat des Jahres 1208 oder in stillschweigender Zustimmung hätte entladen können. Über die einzelnen Schritte der Annäherung zwischen dem Papst und Philipp von Schwaben weiß man auch deshalb nicht genau Bescheid, weil ab dem Juli/August 1206 die Niederschrift der Dokumente im Thronstreitregister für zwei Jahre unterbrochen und erst im Juli/August 1208 wiederaufgenommen wurde. Nach der Ermor-

⁸ RNI nn. 3–10, 10–26, wobei jedoch nur Brief 4 und 5 sicher vor September 1198 abgeschickt wurden. Die anderen könnten aus dem Jahr 1199 stammen.

⁹ Reg. Inn. I 361, ed. 545 Z. 8. Dazu vgl. Othmar Hageneder, Zur Datierung des Briefes Innozenz' III. für Montefiascone von 1198 (I 361). Studien und Vorarbeiten zur Edition der Register Papst Innozenz' III. 6, in: RHM 3 (1960) 129–131.

¹⁰ Ende Mai 1198 schrieb Innocenz III. einen Brief an den englischen König, in dem er auf die *cautela* hinwies, die ihm eine Kontaktaufnahme mit Philipp verbiete, Reg. Inn. I 230, ed. 326 Z. 6–8. – Etwa gleichzeitig erhielt der Erzbischof von Magdeburg den Auftrag, auf Philipp einzuwirken, damit er das von Richard Löwenherz an Heinrich VI. gezahlte Lösegeld zurückgebe, Reg. Inn. I 236, ed. 336 Z. 25–337 Z. 1. – RNI n. 12, 29f.

¹¹ Das Verhalten des Bischofs von Sutri in Deutschland und die Reaktion des Papstes nach *Gesta* cap. 22, *Gesta Innocentii papae III* (ed. Jean-Paul Migne, PL 214, Paris 1890) XXXII–XXVI (The „Gesta Innocentii III“. Text, introduction and commentary [ed. David Richard Gress-Wright, Bryn Mawr College 1981] 17f.), und RNI n. 29, 81 Z. 4–19.

¹² RNI n. 21, 60 Z. 15–61 Z. 21.

¹³ RNI n. 29, 79 Z. 19–88 Z. 19. Das Zitat 83 Z. 12. – Die von Innocenz III. vorgebrachten, ja vorgeschobenen Gründe für die Ablehnung Philipps werden ausführlich diskutiert von Kempf, Papsttum und Kaisertum 168–180.

¹⁴ Markante Stellen: RNI n. 33, 105 Z. 1–109 Z. 5; RNI n. 34, 111 Z. 19–22; RNI n. 39, 118 Z. 22f.; RNI n. 62, 172 Z. 5–7, 173 Z. 8–175 Z. 2; RNI n. 64, 178 Z. 22–180 Z. 17; RNI n. 79, 215 Z. 9–21; RNI n. 92, 243 Z. 18–244 Z. 10.

¹⁵ Die ausführlichste Darstellung des allmählichen Seitenwechsels des Papstes nun bei Krieb, Vermitteln und Versöhnen 153–183.

¹⁶ Bis RNI n. 135.

dung Philipps, als die erneute Parteinahme für Otto IV. quasi die Kontinuität kurialer Politik unter Beweis stellen konnte, trug man etwa zwanzig sorgfältig ausgewählte Schreiben aus den vergangenen beiden Jahren in einem Zug ein.¹⁷ Dabei befand sich auch der kurze Brief des Papstes vom 1. November 1207 an Philipp von Schwaben selbst. Darin sprach er ihn wohl nur als *dux Suevie* an, unterstrich aber den Segensgruß ausdrücklich wegen der mit Genugtuung aufgenommenen Absolution von der Exkommunikation und hob die *prompta devotio* seines Adressaten hervor. Er sei auch gewillt, zur Wahrung seiner Ehre beizutragen, soweit er dies mit Gott könne, und ermahnte ihn, zur Wiederherstellung des Friedens im Reich beizutragen. Dabei verwendete er den Begriff *serenitas*, der Königen vorbehalten war.¹⁸ Im Februar 1208 adressierte der Papst dann einen Brief an Philipps Gemahlin Maria, der er den Titel *regina* zuerkannte. Um *Intitulatio*-Problemen aus dem Wege zu gehen, bezeichnete der Papst den Staufer nur als *vir tuus*. Der Brief befindet sich nicht im Thronstreitregister, sondern im Hauptregister.¹⁹

Ein weiteres Indiz, das die vermutete Mittäter- oder Mitwisserschaft des Papstes unwahrscheinlich macht: Über eine direkte Reaktion Innocenz' III. zur Ermordung am 21. Juni 1208 erfährt man wenig. Aber es bleibt festzuhalten, daß sich die zeitlich nächste und auch ausführlichste Quelle zur Bamberger Bluttat innerhalb jenes Bündels der im Sommer 1208 ins Thronstreitregister nachgetragenen Texte findet. Es ist der Bericht des Kardinalbischofs Hugolin von Ostia, der im Frühjahr 1208 nach den zusammen mit Leo von S. Croce im Juli/August 1207 geführten erfolgreichen Verhandlungen in Deutschland und der Lösung Philipps von der Exkommunikation zunächst für einige Wochen zusammen mit einer staufischen Gesandtschaft an die Kurie nach Rom zurückkehrte, wo die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen und der Ausgleich zwischen dem Staufer und dem Welfen gefunden wurde. Dann sollten die beiden Kardinäle wieder über die Alpen reisen, um den Friedensschluß bekanntzugeben und die Umsetzung des vermittelten Ausgleiches ins Werk zu setzen. Der in Verona in den ersten Tagen des Juli 1208 abgefaßte Bericht verdient eine genauere Wiedergabe, weil er – zusammen mit mündlicher Information durch Leo von S. Croce, der am 25. Juli in der Umgebung des Papstes in S. Germano nachzuweisen ist – offensichtlich die Grundlage für das weitere Vorgehen Innocenz' III. in der Politik gegenüber Deutschland darstellte.²⁰ Während Hugolin in Mantua auf seinen erkrankten Kollegen wartete, erreichten ihn am 30. Juni 1208 Gerüchte von der Ermordung Philipps. Kaufleute aus Piacenza, die im Herzogtum Schwaben von Hugo von Montfort ihrer Waren beraubt worden wa-

¹⁷ Vgl. Friedrich Kempf, Die Register Innocenz' III. Eine paläographisch-diplomatische Untersuchung (Miscellanea Historiae Pontificiae 9, Rom 1945) 52–59.

¹⁸ RNI n. 143, 337 Z. 14–338 Z. 4: *Postquam absolutionis gratiam per apostolice sedis legatos secundum formam ecclesie percepisti, salutationis et benedictionis tibi litteras destinamus, gratias referentes super hiis que ad exhortationem nostram prompta devotione fecisti. Set et nos ad tuum honorem, quantum cum Deo possumus, promptam gerimus voluntatem ... serenitatem tuam rogantes et exhortantes in Domino quatinus ad pacem imperii reformandam diligenter intendas...* Der Eintrag dieses Briefes (und der folgenden beiden Briefe RNI nn. 144, 145 an die beiden Legaten Hugolin und Leo mit dem vermutlich gleichen Datum) wirft ein bisher nicht gelöstes Problem auf. Ein Korrektor fand, daß sie nicht an die ursprüngliche Stelle des Eintrages der zwanzig Briefe – nach RNI n. 159 – paßten, radierte sie aus und trug sie am Rand der Eintragungen von RNI n. 142 und n. 146 auf fol. 36v von Reg. Vat. 6 nach. Eine plausible Begründung für diese gewaltsame Umgruppierung innerhalb des Textbündels gibt es nicht. Diese auffallende Überlieferungssituation könnte auch bedeuten, daß der Brief an Philipp den beiden Legaten für den Eventualfall mitgegeben wurde. Ob er je an den Adressaten überreicht wurde? Vgl. Regestum domini Innocentii III papae super negotio Romani imperii (ed. Wilhelm Maria Peitz, Biblioteca Vaticana. Codices e Vaticanis selecti 16, Rom 1927) ad fol., Einleitung 24, 26; weiters die Edition des RNI nn. 143–161, 337–363.

¹⁹ Reg. Inn. X 209, ed. 370 Z. 11, 12 und öfter. Man könnte einwenden, daß (Irene-) Maria die Tochter des byzantinischen Kaisers Isaak II. Angelos war und daß ihr deshalb und aus ihrer wohl 1192 geschlossenen Ehe mit Roger, dem Sohn des sizilischen Königs Tankred von Lecce (1190–1194), der an der Jahreswende 1193/94 starb, der Titel *regina* zuerkannt wurde. Roger (III.) wurde zwar 1192 zum König gekrönt und in den Urkunden seines Vaters mit dem Königstitel genannt, aber Irene-Maria kommt in sizilischen Quellen nirgends als *regina* vor. Vgl. Christoph Reisinger, Tankred von Lecce. Normannischer König von Sizilien 1190–1194 (Kölner historische Abhandlungen 38, Köln/Weimar/Wien 1992) 159f., 178; Tancredi et Willelmi III regum diplomata (ed. Herbert Zielinski, Codex diplomaticus regni Siciliae 1/5, Köln/Wien 1982) s.v. Ob man an der Kurie fünf Jahre später noch so genau Bescheid wußte?

²⁰ RNI n. 152, 347–349, Datierung aus dem Inhalt erschlossen. – Anwesenheit Leos: Potthast 3470. Hugolin ist erst am 6. 10. 1208 in Ferentino in der Umgebung des Papstes: Werner Maleczek, Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III. (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom I/6, Wien 1984) 387.

ren, berichteten von der Ermordung durch den bayerischen Pfalzgrafen. Reisende und Pilger stellten den Vorfall ganz ähnlich wie ein – nur erwähnter, nicht überlieferter – Brief des Bischofs, Dekans und Kapitels von Trient an den Legaten und an Patriarch Wolfger von Aquileja dar und berichteten von Plünderungen, Raub und Aneignung von Regalien, die durch Grafen und Burgherren nach der Aussage vieler begonnen hätten. Hugolin begab sich auf Drängen des Patriarchen und seiner Begleitung nach Verona, um mehr zu erfahren. Dort berichtete ein Bote des Bruders des Lupold von Worms, der auf dem Weg zu dem in Italien weilenden Bischof war, er käme aus Bamberg, wo die Untat begangen worden war. In Anwesenheit des Patriarchen und seiner Begleitung erfuhr der Kardinal den traurigen Vorfall in etwa der Version, wie sie in dem Brief des Trienter Kapitels aufgeschrieben war. Danach kam Philipp am 21. Juni, an dem Tag des Auslaufens des Waffenstillstandes (im Kampf gegen den Welfen), mit wenigen Begleitern seiner *familia* nach Bamberg, während er sein Heer im Feld zurückgelassen hatte. Als er etwa um drei Uhr nachmittags im Bischofspalast ausruhte, kam der genannte Pfalzgraf, dem Philipp seine Tochter versprochen, dann aber wieder genommen hatte, zusammen mit dem Herzog von Bayern und dem Markgrafen von Istrien, dem Bruder des Bamberger Bischofs, und weiteren zehn Bewaffneten zum Palast, klopfte an die Türe der Kammer des Königs und wurde in der gewohnten Weise vorgelassen. Philipp erwartete von ihm die gewohnten Spässe und Spiele, aber jener zog sofort ein kurzes Schwert, mit dem er umgürtet war, und rief ihm zu, als dieser verlangte, er solle das Spiel mit dem Schwert bleiben lassen: „Dies soll auch kein Spiel für dich sein“. Und sofort durchbohrte er ihn – die Gottesfurcht mißachtend – mit seinem Schwert. Den Reichstruchseß Heinrich, der die Untat zu verhindern suchte, verletzte er ebenso tödlich, und erwürgte Philipp noch zusätzlich, um ihn ja nicht am Leben zu lassen. Der Mörder entkam mit der Hilfe seiner Gefährten und die Schandtat blieb – so gefiel es wohl Gott – bisher ungesühnt, weil sich das gesamte Heer schon aufgelöst hatte. Hugolin von Ostia fügte abschließend hinzu, daß er eilig zum Papst zurückkehren werde, da die ihm übertragene Aufgabe eines Legaten *iudicio divini numinis* hinfällig geworden sei. – Wenn man die Nachrichten dieses Briefes zu verifizieren sucht, auch um eventuellen Textveränderungen auf die Spur zu kommen, die beim Eintrag ins Register einige Wochen nach Eintreffen an der Kurie, die sich seit Ende Juni in S. Germano/Cassino aufhielt, hätten vorgenommen werden können, muß man feststellen, daß nur einige der anderen kurzen und längeren Berichte zeitlich nicht viel später liegen, aber die Mehrzahl doch erheblich später ihre definitive Gestalt fand.²¹ Der Bericht des für den Wormser Bischof bestimmten Boten läßt sich in einigen Details leicht korrigieren, da dieser ja nicht selbst bei dem Mord anwesend war, sondern nur umlaufende Nachrichten weitergeben konnte. Herzog Ludwig von Bayern (1183–1231) wird als Mittäter sonst nirgends genannt, ja er nützte den auf die Andechser fallenden Verdacht, in den Mord verwickelt zu sein, für die Erweiterung seiner Herrschaft konsequent aus und verdrängte sie aus dem Herzogtum.²² Der Reichstruchseß Heinrich von Waldburg konnte nicht tödlich verletzt worden sein, da er erst 1209 starb, nachdem er am 2. Juni dieses Jahres letztmalig am Hof Ottos IV. in Würzburg bezeugt ist.²³ Aber der Bericht – so wie alle anderen chronikalischen Zeugnisse – läßt auch nicht den allerkleinsten Hinweis erkennen, daß der Papst irgendwie in das Attentat verwickelt war, selbst wenn man irgendwelche Streichungen oder Einfügungen annimmt. Selbst wenn man bodenlosen Zynismus und Heucheleien bei Kardinal Hugolin und Innocenz III. vermutet: so wird kein Bericht redigiert, den ein heimlicher Mitwisser – oder gar Anstifter – an seinen Kumpanen nach der erfolgreichen Tat richtet. Es fehlen tatsächlich alle auch nur geringsten Andeutungen auf ein Vorauswissen oder auf klammheimliche Zustimmung. Im *Decretum Gratiani* findet sich zwar der von Urban II. stammende Satz, daß jemand, der einen Exkommunizierten im heiligen Eifer töte, nicht als Mörder zu betrachten sei, aber dies war auf Philipp von Schwaben nicht mehr anwendbar. Nach zehn Jahren, in denen Philipp exkommuniziert gewesen war, erfolgte die Absolution durch die beiden

²¹ Ausführliche Diskussion der Quellen bei Eduard Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig 1: König Philipp von Schwaben 1197–1208 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Leipzig 1873, ND Darmstadt 1963) 536–541.

²² Max Spindler, in: Handbuch der bayerischen Geschichte 2: Das Alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (München ²1977) 28f.

²³ Vgl. die biographische Notiz bei Bernd Schütte, König Philipp von Schwaben. Itinerar – Urkundenvergabe – Hof (MGH Schriften 51, Hannover 2002) 481–483; letztes Zeugnis: BFW 283.

Kardinallegaten im Sommer 1207.²⁴ Wenn man schon irgendein Interesse Innocenz' III. an der gewaltsamen Beseitigung des ungeliebten Staufers annehmen will, so wäre der Zeitpunkt, an dem die Tat stattfand, für den Papst der denkbar ungünstigste gewesen und hätte allem politischen Kalkül widersprochen. Der Anhang Philipps war seit Jahren gewachsen, die außenpolitische Unterstützung durch Philipp II. August von Frankreich, den Innocenz III. gerade in diesen Monaten zur Bekämpfung der Albigenser im Süden Frankreichs brauchte, war stabil, die Reaktion der deutschen Fürsten war nicht abzuschätzen, die Verhältnisse im Königreich Sizilien waren durch die Beendigung der päpstlichen Regentschaft in unsicherer Schwebe.

Die Überlegungen könnten mit gutem Grund hier abgebrochen werden, aber die Ermordung des staufischen Königs wirft eine Reihe von Fragen auf, die hier erörtert werden sollen. Sie betreffen die Vorstellungen von der gerechten Bestrafung des oder der Täter und vom richtigen Verfahren, das dabei angewendet werden sollte. Zunächst: Wie hat Innocenz III. auf den Bamberger Königsmord reagiert? Nachdem er in den letzten Julitagen in S. Germano/Cassino sichere Kunde vom Tod Philipps erhalten hatte,²⁵ begann er in den darauffolgenden Tagen von Sora aus eine breite diplomatische Kampagne zugunsten Ottos IV. Die eben abgeschlossene Befriedung und Neuordnung des Königreiches Sizilien, auf welches der Papst fast zehn Jahre lang mit wechselndem Erfolg einen erheblichen Teil seiner Aufmerksamkeit und Energie und seiner Ressourcen gelenkt hatte, war durch eine eventuelle Fortsetzung des deutschen Thronstreites wieder in Frage gestellt, sodaß die Ausrichtung auf den Welfen wie eine logische Konsequenz erscheint. Den Erzbischöfen von Magdeburg, Mainz, Köln, Salzburg, Trier, Bremen und dem Patriarchen von Aquileja und ihren Suffraganen befahl er unter Androhung von Bann und Absetzung, ja keine Wahl eines neuen Königs zu dulden. Die geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands ermahnte er, den Welfen als König anzuerkennen, und spezielle, ähnliche Schreiben gingen an den König von Böhmen, den Landgrafen von Thüringen, den Herzog von Brabant und andere frühere Parteigänger des Welfen, die er quasi entschuldigte, da sie diesen ja nur gezwungen verlassen hätten. Aber auch ausgesprochen treue Parteigänger Philipps von Schwaben wie Herzog Berthold von Zähringen, Herzog Otto von Andechs-Meranien, die Herzöge von Sachsen, Bayern und Österreich, die Markgrafen von Brandenburg und Meißen und andere erhielten ähnliche päpstliche Schreiben.²⁶ Natürlich wandte sich Innocenz III. auch an Otto IV. – *in Romanorum imperatorem electo* – selbst, versicherte ihn seiner uneingeschränkten Unterstützung und unterstrich seine Bemühungen, damit kein Konkurrent aufstehe, obwohl sich schon der junge Friedrich II. als ein Gegner gezeigt habe. Er ermahnte ihn zu gütigem und bescheidenem Verhalten, überließ die Frage seiner Verheiratung mit der Tochter des ermordeten Staufers seinem Gutdünken und berichtete, daß er nicht nur der Witwe des Ermordeten, sondern auch dessen engsten Vertrauten, dem Marschall Heinrich von Kalden und Heinrich von Schmalegg, der im Frühjahr 1208 zur staufischen Gesandtschaft an der Kurie gehört hatte, diesbezüglich schreibe.²⁷ In diesem Bündel von Briefen wurde des ermordeten Philipp auch gedacht, wobei der Wortlaut je nach Empfänger unterschiedlich war. In den Briefen an die deutschen Bischöfe und im allgemeinen Schreiben an die deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten bezeichnete er den Mord als *divinum iudicium*, fügte aber sogleich hinzu, daß er die grausame Untat verachte, weil sie von den Söhnen Belials verübt wurde.²⁸ Es scheint aber, nach einer Rasur in der Registerhandschrift zu schließen, ursprünglich ein anderer, kürzerer Text verwendet worden zu

²⁴ C.23 q.5 c.47: *Non enim eos homicidas arbitramur, quos, adversus excommunicatos zelo catholicae matris ardentibus, aliquos eorum trucidasse contingit.* – Urban II. an den Bischof von Lucca (1088–1095), JL 5536; IP III 390 n. 11; über Ivo von Chartres gelangte die Dekretale ins *Decretum Gratiani*. Dazu vgl. Lotte Kéry, Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas 10, Köln 2006) 261, 345f.

²⁵ In den *Annales Casinenses* (ed. Georg Heinrich Pertz, MGH SS 19, Hannover 1866, ND Stuttgart 1989) 303–320, hier 319, wird die Benachrichtigung des Papstes nach der in Montecassino am 25. Juli vollzogenen Reliquientranslation und vor der Abreise nach Sora vermerkt. Dorthin kam er nach den *Annales Ceccanenses* (ed. Georg Heinrich Pertz, MGH SS 19, Hannover 1866, ND Stuttgart 1989) 275–302, hier 297, am 26. Juli.

²⁶ RNI nn. 154–158, 352–358.

²⁷ RNI n. 153, 350–352.

²⁸ RNI n. 154, 352 Z. 25–353 Z. 2: ... *insolentia ... que per divinum iudicium est sublata, quamvis illud crudele facinus detestemur, quod a filiis Belial nequiter est commissum.*

sein. Offensichtlich wollte Innocenz III. seine strikte Ablehnung der Untat bekräftigen und keinen Anhaltspunkt für eine zu ausgeprägte Genugtuung über den Lauf der Dinge geben.²⁹ In einem anderen Brief an deutsche Bischöfe, in dem es um die Anerkennung nach Erhalt von Garantien über den unverminderten Kirchenbesitz ging, und in jenem an die ehemaligen Anhänger des Staufers fehlt dieser Zusatz jedoch.³⁰ Im Brief an Otto selbst wird dessen Gegenspieler nur als „hinweggerafft“ genannt,³¹ in jenem an die ehemaligen Anhänger Ottos ist von der Notwendigkeit die Rede, die sie zum Abfall veranlaßt habe. Da diese Notwendigkeit infolge eines Gottesurteils nicht mehr gegeben sei, sollten sie Otto IV. nun anhängen.³² *Divinum iudicium* – Gottesurteil (nach einem anglolateinischen Terminus auch *ordalium*) – liegt hier sicher nicht auf der Ebene der gerichtlichen Gottesurteile mit Wasser- oder Feuerprobe oder ähnlichen magischen oder halbmagischen Praktiken zur Rechtsfindung. Dieses *iudicium Dei* galt als ein Mittel der Rechtsfindung überall dort, wo menschliches Erkenntnisvermögen versagte, und blieb in unterschiedlichen Vollzugsformen trotz gelegentlich geäußerter Bedenken jahrhundertlang in Übung, wenn es darum zu tun war, sicher zwischen Schuld und Unschuld, zwischen Recht und Unrecht unterscheiden zu können. Auf kirchlicher Seite wurde diesen Gottesurteilen seit der Karolingerzeit mit einer gewissen Skepsis begegnet und Innocenz III., der sie wiederholt ablehnte, verbot in Kanon 18 des IV. Lateranum, daß Gottesurteile kirchlich gesegnet würden.³³ Das Begriffspaar *divinum iudicium* begegnet in Varianten im Briefcorpus und in den Schriften des Papstes nicht selten, was nicht weiter verwundern kann, ist doch der Gedanke des durch Gott vollzogenen Gerichtes eine der zentralen, biblisch gestützten Glaubensaussagen, um die sich seit den Anfängen des Christentums eine breit gefächerte theologische Literatur gebildet hatte. Während sich der größere Teil der Erwähnungen des göttlichen Gerichtes auf das Jüngste Gericht zu Ende der Zeiten bezieht – auch in *De miseria humane conditionis* aus der Kardinalszeit Innocenz' III. handeln die letzten Kapitel vom Jüngsten Gericht und eines von ihnen ist sogar mit *De divino iudicio* überschrieben³⁴ –, hat der Papst manchmal auch das richterliche, das gerechte Eingreifen Gottes in das Geschehen seiner Gegenwart im Auge. Dies geschieht bei Kanonisationen, wo die von den Heiligen vollbrachten Wunder als ein Gottesgericht angesehen werden, das der ihnen entgegengebrachten Verehrung noch größere Legitimation verleiht. In den Briefen, die die Heiligsprechung des Homobonus von Cremona (1198) und des

²⁹ Ibid., bes. 353 Anm. d–d, dazu vgl. Peitz in der Einleitung zum Faksimile des Thronstreitregisters (Regestum Innocentii III, ed. Peitz) 26.

³⁰ RNI n. 157, 356 Z. 17f. – RNI n. 158, 358 Z. 7.

³¹ RNI n. 153, 350 Z. 28–351 Z. 1: *Nunc autem adversario tuo sublato de medio...*

³² RNI n. 156, 355 Z. 16f.: *Cum ergo iam ipsa necessitas divino iudicio sit sublata...*

³³ Ablehnung: Reg. Inn. VII 113, ed. 177 Z. 21f. (unter Bezug auf das *Decretum Gratiani* C.2 q.5 c.7 §1, c. 20, 22 und Dekretalen seiner Vorgänger, die in den *Liber Extra* gelangten, X 5. 14. 1, 2 und X 5. 35. 1), Reg. Inn. XI 46, 187, PL 215, 1372, 1504 (X 5. 31.10); XIV 138, PL 216, 502 – Lat. IV, can. 18: *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum* (ed. Antonio García y García, Monumenta Iuris Canonici A/2, Città del Vaticano 1981) 66 Z. 10–13 (COD 244 = X 3. 10. 50). – Vgl. unter der vielgefächerten neueren Literatur zu den mittelalterlichen Gottesurteilen: Gerhard Köbler, Welchen Gottes Urteil ist das Gottesurteil des Mittelalters?, in: *Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft. Bedingungen, Wege und Probleme der europäischen Rechtsgeschichte*. Winfried Trusen zum 70. Geburtstag, ed. Norbert Brieskorn (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 72, Paderborn 1994) 89–108; Winfried Trusen, Das Verbot der Gottesurteile und der Inquisitionsprozeß: Zum Wandel des Strafverfahrens unter dem Einfluß des gelehrten Rechts im Spätmittelalter, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, ed. Jürgen Miethke/Klaus Schreiner (Sigmaringen 1994) 235–247; Mathias Schmoeckel, „Ein sonderbares Wunderwerk Gottes“. Bemerkungen zum langsamen Rückgang der Ordale nach 1215, in: *Ius Commune* 26 (1999) 123–164; id., Glaube und Glaubwürdigkeit vor Gericht. Ordale im Spannungsfeld von Recht und Gesellschaft, in: *Karl von Amira zum Gedächtnis*, ed. Peter Landau/Hermann Nehlsen/Mathias Schmoeckel (Rechtshistorische Reihe 206, Frankfurt a. M. 1999) 291–308; John W. Baldwin, The intellectual preparation for the canon of 1215 against ordeals, in: *Speculum* 36 (1961) 613–636; id., The crisis of the ordeal: literature, law, and religion around 1200, in: *Journal of Medieval and Renaissance Studies* 24 (1994) 327–353; Robert Bartlett, *Trial by Fire and Water. The Medieval Judicial Ordeal* (Oxford 1986), bes. 97–102; Richard M. Fraher, IV Lateran's revolution in criminal procedure. The birth of inquisitio, the end of ordeals and Innocent III's vision of ecclesiastical politics, in: *Studia in honorem eminentissimi cardinalis Alphonsi M. Stickler*, ed. Rosalio I. Card. Castillo Lara (*Studia et Textus Historiae Iuris Canonici* 7, Rom 1992) 97–111, bes. 98–100.

³⁴ *Lotharii cardinalis (Innocentii III) De Miseria humane conditionis*, ed. Michele Maccarrone (Lucani 1955) I.III c.15–20, hier 91–98.

Bischofs Wulfstan von Worcester (1203) verkünden, wird auf dieses *divinum iudicium* hingewiesen.³⁵ Vereinzelt rechtfertigt Innocenz III. auch eine einschneidende rechtliche Verfügung mit Berufung auf das *divinum iudicium*, also letztlich auf eine biblische Aussage. In der prominenten Dekretale *Vergentis in senium* zu Beginn des zweiten Registerjahrganges, mit der – von Viterbo ausgehend – die Häresie bekämpft werden sollte, verfügt der Papst, daß nicht nur die Ketzer, sondern auch ihre Söhne und Erben ihren Besitz verlieren sollten, und begründet dies mit kirchenrechtlichen Kanones und eben mit dem göttlichen Urteil, das in vielen Fällen die Bestrafung der Söhne für die Väter vorsehe.³⁶ Der *locus classicus* dafür ist die Verkündigung der Zehn Gebote am Berg Sinai, wo gleich beim ersten Gebot Gott zu Moses sagt, er verfolge die Schuld der Väter an den Söhnen, an der dritten und vierten Generation (Ex 20,5). In der Theologie des 12. Jahrhunderts wurde diese Bestrafung der Söhne für die Sünden der Väter, besonders unter Berücksichtigung der konträren Stellen des Alten Testaments (Ez 18,20, Jer 31,29–30, 2 Kge 14,6, Dt 24,16), des Neuen Testaments (Joh 9,2) und der maßgeblich gewordenen Interpretation durch Augustinus eifrig diskutiert, was seinen Niederschlag bis hin zu des Papstes mutmaßlichen Lehrern in Paris fand.³⁷ Bei den Kanonisten war die Frage einer Bestrafung für die Schuld anderer – etwa aus Mitwissen, aus verwandtschaftlicher oder freundschaftlicher Beziehung, aus Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen – in vielfältiger Weise erörtert worden, und auch deshalb wird Innocenz III. mit dem Problemkreis vertraut gewesen sein. Die spätere Kanonistik baute gerade *Vergentis* in die diesbezüglichen Überlegungen ein.³⁸ Innocenz III. betrachtete hingegen den siegreichen Ausgang eines Krieges nicht als *divinum iudicium*, wie dies seit dem spätantiken christlichen Imperium Romanum und dann in verstärktem Maße seit der Karolingerzeit weitverbreitete Anschauung bei den kriegführenden Machthabern, bei den politisch-theologischen Denkern und bei den kommentierenden Chronisten gewesen war. Die überall gegenwärtige Überzeugung vom ständigen Eingreifen Gottes in den Lauf der Welt ließ den Sieger einer gewaltsamen Auseinandersetzung leicht als Werkzeug eben dieses Gottes begreifen, zumal die Gläubigkeit jener Jahrhunderte als gegeben annahm, daß das Recht nur auf einer Seite liegen könne. Eine gewonnene Schlacht aus der Sicht der Sieger als Gottesurteil hinzustellen, ist überdies geeignet, die Gegenseite zu delegitimieren und von der Fortführung des Krieges abzuhalten. Seit dem Sieg Konstantins an der Milvischen Brücke im Jahr 312 verbreitete sich die Idee, daß der Christengott ein gerechter Schlachtenhelfer sei, der nur dann nicht seine Unterstützung gewähre, wenn die Kämpfer oder ihre Führer in Sünden verstrickt seien. Der Krieg als Gottesurteil gehört zu den maßgeblichen Überzeugungen des frühen Mittelalters.³⁹ Im Laufe

³⁵ Reg. Inn. I 528 (530), ed. 763 Z. 38 und 764 Z. 1; VI 63 (62), ed. 88 Z. 2. – In dem Brief, mit dem der Papst die von Bourges aus betriebene Kanonisation des Wilhelm von Donjeon, Erzbischof von Bourges (1200–1209), im Jahr 1212 vorläufig zurückwies, beruft er sich ebenfalls auf das göttliche Urteil, PL 217, 218C (27.5.1212), Potthast 4505. Vgl. Otfried Krafft, Papsturkunde und Heiligensprechung. Die päpstlichen Kanonisationen vom Mittelalter bis zur Reformation. Ein Handbuch (AfD. Beiheft 9, Köln/Weimar/Wien 2005) 214–227, bes. 223, 248–254, 267f.

³⁶ Reg. Inn. II 1, ed. 5 Z. 16–19: *...cum in multis casibus etiam secundum divinum iudicium filii pro patribus temporaliter puniantur et iuxta canonicas sanctiones quandoque feratur ultio non solum in auctores scelerum, sed et in progeniem dampnatorum.*

³⁷ Arthur M. Landgraf, Die Vererbung der Sünden der Eltern auf die Kinder nach der Lehre des 12. Jahrhunderts, in: Gregorianum 21 (1940) 203–247; Peter D. Clarke, Peter the Chanter, Innocent III and theological views on collective guilt and punishment, in: Journal of Ecclesiastical History 52 (2001) 1–20.

³⁸ Vgl. Vito Piergiovanni, La punibilità degli innocenti nel diritto canonico dell'età classica I: La discussione del problema in Graziano e nella decretistica (Collana degli annali della Facoltà di giurisprudenza dell'Università di Genova 29, Milano 1971); 2: Le „poenae“ e le „causae“ nella dottrina del secolo XIII (ibid. 38, Milano 1974); Marian Zurowski, Die Erstreckung der Strafsanktion auf nicht schuldige Personen, die zum Straffälligen in Beziehung stehen, nach der Lehre der Dekretisten und Dekretalisten, in: ZRG KA 59 (1973) 175–190; Kenneth Pennington, Pro Peccatis Patrum Puniri. A moral and legal problem of the inquisition, in: Church History 47 (1978) 137–154, wiederabgedruckt in: id., Popes, Canonists and Texts 1150–1550 (Variorum Collected Studies Series 412, Aldershot 1993) n. XI; Peter D. Clarke, Innocent III, canon law and the punishment of the guiltless, in: Pope Innocent III and his World, ed. John C. Moore/Brenda Bolton/James M. Powell/Constance M. Rousseau (Aldershot 1999) 271–285; id., A question of collective guilt: popes, canonists and the interdict c. 1140–c. 1250, in: ZRG KA 85 (1999) 104–146; id., The Interdict in the Thirteenth Century. A Question of Collective Guilt (Oxford 2007) bes. 14–58; Anders Winroth, The Making of Gratian's Decretum (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4/49, Cambridge 2000) 60–68.

³⁹ Vgl. Kurt-Georg Cram, Iudicium belli. Zum Rechtscharakter des Krieges im deutschen Mittelalter (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft 5, Münster/Köln 1955); Thomas Scharff, Die Kämpfe der Herrscher und der Heiligen. Krieg und histo-

des 12. Jahrhunderts artikuliert sich diese Denkungsart seltener, wohingegen Überlegungen zum gerechten Krieg mit einem höher entwickelten begrifflichen und theologischen Instrumentarium ange stellt werden.⁴⁰ Bei Innocenz III. ist die Vorstellung von einem Kriegsausgang als Gottesurteil nicht mehr anzutreffen. Hingegen werden auch Vorfälle politischer Geschichte als *divinum iudicium* gedeutet, die dem Papst zugute kamen und deshalb als direkter Fingerzeig Gottes verstanden werden konnten. Mehrere Jahre nach dem Tod des Markward von Annweiler im September 1202 ließ der Papst den exkommunizierten Grafen Peter von Celano wissen, daß das schreckliche Ende des deutschen Truppenführers als ein Gericht Gottes anzusehen sei, und hielt ihm dieses Beispiel als Warnung vor Augen.⁴¹ Aber am deutlichsten charakterisiert Innocenz III. die Einnahme von Konstantinopel durch die Kreuzfahrer, den Machtwechsel am Bosphorus und die damit möglich gewordene Union der griechischen Kirche mit der lateinischen als ein Gottesurteil, mehr noch als das Ergebnis menschlicher Anstrengung.⁴² Gerade diese Parallele ist für die Einschätzung des Mordes an Philipp von Schwaben am ergiebigsten. Da wie dort wirkte sich eine Gewalttat mit Blutvergießen als vorteilhaft für die päpstlichen Absichten aus, da und dort konnte moralisch Anfechtbares im Sinne eines höheren Gutes durch Rückbindung an Gottes Urteil gerechtfertigt werden. Daß dies moralisch nicht kohärent war, läßt sich an der schwankenden Einschätzung der Eroberung von Konstantinopel und der Zerschlagung des byzantinischen Reiches durch Innocenz III. aufzeigen.⁴³ Die Kennzeichnung der Tat als grausam und verachtenswert und als Werk der Söhne des Belial, d.h. des Teufels (alttestamentarisch nach Dtn 13,13; Ri 19,22; 1 Sam 25,17; 1 Kön 21,10 bzw. neutestamentlich 2 Kor 6,15), liegt auf derselben Linie.⁴⁴ Als Söhne des Belial bezeichnete Innocenz III. sonst noch die Mörder des Bischofs von Würzburg, Konrad von Querfurt,⁴⁵ und wiederholt allgemein hartnäckige Häretiker, womit seine abgrundtiefe Verachtung und Abscheu deutlich wird.⁴⁶ Als *divinum iudicium* sollte dem Papst im Jahre 1214 auch der Fall des von ihm einst so unterstützten und wiederholt geförderten Otto IV. gelten, der zusammen mit seinen Gefährten exkommuniziert und seine Anhänger der Treueide ledig erklärt wurden.⁴⁷

Nach dieser ersten Kampagne zugunsten Ottos IV. kam Innocenz III. nur noch einmal – sieht man von beiläufigen, inhaltlich unerheblichen Erwähnungen ab⁴⁸ – auf den Bamberger Mord zurück, und

rische Erinnerung in der Karolingerzeit (Darmstadt 2002); Rudolf Schieffer, *Iudicium Dei. Kriege als Gottesurteile*, in: Heilige Kriege, ed. Klaus Schreiner (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 78, München 2008) 219–228. Ich danke dem Präsidenten der MGH, daß er mir das Manuskript schon vor der Veröffentlichung zur Verfügung stellte.

⁴⁰ Ernst-Dieter Hehl, *Kirche und Krieg im 12. Jahrhundert. Studien zu kanonischem Recht und politischer Wirklichkeit* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 19, Stuttgart 1980).

⁴¹ Reg. Inn. IX 193 (195) vom 6.12.1206, ed. 347 Z. 29. – Historisch traf es zu, daß *tunc iusto Dei iudicio effusa sunt eius viscera et horribilis necis interitu marcuerunt*. Er starb an Dysenterie, vgl. Jan Keupp, *Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI.* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48, Stuttgart 2002) 250–285.

⁴² Reg. Inn. VII 153, ed. 263 Z. 27: *...a scismaticis ad catholicos iusto Dei iudicio est translatum*; VIII 131 (130), ed. 238 Z. 19: *Cum per Constantinopolitani detentionem imperii, quod divino iudicio sibi subiugavere Latini...*; VIII 134 (133), ed. 247 Z. 20: *Divinum enim videtur fuisse iudicium ...*; IX 45, ed. 84 Z. 3: *Cum per Constantinopolitani detentionem imperii, quo divino iudicio sibi subiugavere Latini...*; IX 139, ed. 248 Z. 23: *...civitas una vel altera tradita sit vobis et illis magis divino iudicio quam potentatu mundano...*

⁴³ Vgl. Werner Maleczek, *Innocenzo III e la IV Crociata. Da forte ispiratore a spettatore senza potere*, in: *Quarta Crociata. Venezia – Bisanzio – Impero Latino 1*, ed. Gerardo Ortalli/Giorgio Ravegnani/Peter Schreiner (Istituto Veneto di Scienze, Lettere ed Arti, Venezia 2006) 389–422.

⁴⁴ Siehe oben Anm. 28. – Die Kennzeichnung für die Mörder Philipps wiederaufgenommen in RNI n. 178, 384 Z. 12; RNI n. 181, 391 Z. 4; Reg. Inn. XII 118, PL 216, 149A.

⁴⁵ Reg. Inn. V 154 (155), ed. 299 Z. 7; VI 113, ed. 194 Z. 17. Dazu siehe unten bei Anm. 115.

⁴⁶ Reg. Inn. VII 212, ed. 373 Z. 12; VIII 86 (85), ed. 158 Z. 28; IX 213, ed. 385 Z. 19; XVI 48, PL 216, 851BC.

⁴⁷ Im Brief an die Bewohner der Mark Ancona vom 23. Mai 1214, in dem sie zum Gehorsam gegenüber Aldobrandino d'Este aufgefordert wurden, PL 217, 233BC: *Cum reprobis Otto et principales fautores ipsius, maxime illi qui nobis super patrimonio ecclesie se opponunt, excommunicationis sint vinculo innodati, omnibus a fidelitate, quam ipsi Ottoni presterant, absolutis, ac divinum iudicium iam sit in eundem Ottonem et ipsius complices manifestum.*

⁴⁸ Distanziert wirkt schon der Begriff *occasus*, RNI n. 161, 363 Z. 15; n. 162, 364 Z. 13. – RNI n. 167, 373 Z. 16: *nex* für den Bamberger Mord. In RNI n. 165, einer ausführlichen Antwort auf einen Brief des französischen Königs, in welchem sich dieser über Philipp beklagt hatte, 366–371, geht der Papst auf die alten Kennzeichnungen der Staufer als

zwar im Zusammenhang mit dem gegen Bischof Ekbert von Bamberg erhobenen Verdacht, in den Mord verwickelt gewesen zu sein. Die beiden im Januar 1209 nach Norden geschickten Legaten, Hugolin von Ostia und Leo von S. Croce, erhielten eine Spezialvollmacht für den Prozeß gegen den Bischof: Sollte in einem vor ihnen geführten Verfahren, in dem ein Ankläger gegen ihn ordnungsgemäß aufträte, seine Schuld erwiesen werden, hätten sie ihn von jeglichem Amt und Pfründe abzusetzen. Andernfalls wäre ihm eine kanonische Reinigung aufzuerlegen. Sollte sie ihm mißlingen, wäre er nach obigem Muster zu bestrafen. Nach der *purgatio canonica* sollte seine Unschuld an dem Verbrechen kundgemacht werden. Falsche Anschuldigungen wären auf jeden Fall zurückzuweisen.⁴⁹ Die etwas ausführlichere Wiedergabe dieser Bevollmächtigung der beiden Legaten soll der Anlaß sein, einige Überlegungen über die straf- und prozeßrechtlichen Folgen des Bamberger Mordes anzustellen, denn diesbezüglich scheint noch ein ziemlich großer weißer Fleck in der Erforschung Philipps von Schwaben zu bestehen. Dabei ist sinnvoller Weise zwischen den Verfahren nach weltlichem und nach kanonischem Recht zu unterscheiden. Beginnen wir mit dem weltlichen Recht.

Zunächst die Fakten, wie sie sich aus chronikalischer und urkundlicher Überlieferung ergeben. Am sehr gut besuchten Frankfurter Hoftag im November 1208 wurde nicht nur Otto IV. wieder zum König gewählt, sondern auch das Strafverfahren gegen die Königsmörder eröffnet. Da die für die Klage zuständige Witwe Maria am 27. August an einer Frühgeburt auf der Burg Staufen verstorben war, fiel diese Aufgabe den minderjährigen Töchtern Beatrix (geb. 1198), Maria (geb. 1200), Kunigunde (geb. 1201) und wieder Beatrix (geb. 1205) zu. Von einer formellen Vormundschaft verlautet nichts, aber nach dem zeitlich nahestehenden und welfisch ausgerichteten Arnold von Lübeck war es der wohl engste Vertraute und Ratgeber Philipps, der Speyrer Bischof Konrad von Scharfenberg, der in Frankfurt die Sache der Mädchen betrieb und das Strafverfahren eröffnen ließ.⁵⁰ Nach der freilich sehr viel später redigierten Braunschweigischen Reimchronik soll Philipp ihm für den Fall seines Todes sogar seine Frau, seine Kinder und das Reich anempfohlen haben.⁵¹ Seine Anwesenheit beim Mord in Bamberg ist gut bezeugt.⁵² Den Übertritt zu Otto bekräftigte er jedenfalls mit der Auslieferung der Reichs-

persecutores ecclesie zurück (370 Z. 15). – RNI n. 178, 384 Z. 11–12: *Postmodum autem eodem duce a filio Belial nequiter interfecto...* Ähnlich RNI n. 181, 391 Z. 3f.

⁴⁹ RNI n. 183, 393. – Zur Legation der beiden Kardinäle vgl. Winkelmann, Otto IV. 142–144.

⁵⁰ Arnoldi abbatis Lubecensis Chronica (ed. Johann Martin Lappenberg, MGH SS 21, Hannover 1868, ND Stuttgart 1988) 100–250, hier 245 Z. 35–46. Zu Konrad vgl. Bernd Ulrich Hucker, Kaiser Otto IV. (MGH Schriften 34, Hannover 1990) 415f.; Schütte, König Philipp 507–512. – Tag von Frankfurt: BFW 240d.

⁵¹ Braunschweigische Reimchronik (ed. Ludwig Weiland, MGH SS Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters 2, Hannover 1877, ND Hannover 2001) 430–574, hier 539 V. 6376–6380: *Von Spire dher kenzelere, / dhem koninc Philippus sin wip, / dhe wile her noch hette sin lip, / beval vil lepliche, / sine kint und daz riche*. Die Chronik wurde zwischen 1279 und 1292 von einem unbekanntem Verfasser im Auftrag des Herzogs Albrecht von Braunschweig-Lüneburg (1252–1279) als eine Fürsten- und Landeschronik zur Belehrung und Ermahnung von dessen Söhnen zusammengestellt. Für die Zeit des deutschen Thronstreites beruht sie wohl auf einer verlorenen, dem welfischen Standpunkt nahestehenden Reichschronik und berichtet dabei überwiegend von den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1198 bis 1209. Vgl. Thomas Sandfuchs, Art. ‚Braunschweigische Reimchronik‘, in: VL 1 (1978) 1007–1010; Hans Patze, Die Begründung des Herzogtums Braunschweig im Jahre 1235 und die ‚Braunschweigische Reimchronik‘, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986) 67–89, wiederabgedruckt in: id., Ausgewählte Aufsätze, ed. Peter Johaneck/Ernst Schubert/Matthias Werner (VuF 50, Stuttgart 2002) 587–608, bes. 606f.; Dieter Lent, Landesgeschichtsschreibung, in: Die Braunschweigische Landesgeschichte. Jahrtausendüberblick einer Region, ed. Horst-Rüdiger Jarck/Gerhard Schildt (Braunschweig 2000) 63–78, bes. 68f.

⁵² *Chronica regia Coloniensis. Continuatio III monachi S. Pantaleonis* (ed. Georg Waitz, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [18], Hannover 1880, ND Hannover 2003) 197–250, hier 226. Die bis 1249 reichenden Annalen von St. Pantaleon in Köln beruhen in ihren Jahresberichten ab 1200 auf keiner geschlossenen historiographischen Vorlage, sondern bestehen aus drei Fortsetzungen (Einschnitte bei 1220 und 1237), die als Berichte von unmittelbar beobachtenden Zeitgenossen zu werten sind. Es ist aber nicht auszumachen, ob die Blöcke kontinuierlich und jahrweise oder zu einem oder mehreren späteren Zeitpunkten redigiert wurden. Woher die Benediktiner von St. Pantaleon ihre Nachrichten bezogen, ist unklar. Der Blickwinkel verengt sich zunehmend auf Kölnische Belange. Vgl. Wilhelm Wattenbach/Franz-Josef Schmale, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnums 1 (Darmstadt 1976) 109–112; Franz-Josef Schmale, Art. ‚Chronica (Annales) S. Pantaleonis‘, in: VL 1 (1978) 1251–1253. Vgl. Regina Pütz, Die Bibliothek des Klosters St. Pantaleon in Köln bis zum 13. Jahrhundert: Studien zum geistigen Leben (Bonn 1998) 138f.; Carl August Lückcrath, *Chronica regia Coloniensis* und *Chronica Sancti Pantaleonis* als Zeugnisse der mittelalterlichen Kölner Historiographie, in: Spätmittelalterliche städtische Geschichtsschreibung in Köln

insignien, die er inzwischen auf dem Trifels in Sicherheit gebracht hatte. Beatrix wurde vor den König in der allgemeinen Versammlung geführt, erhob lautstark die Klage über die Verschwörung Ottos von Wittelsbach und den Mord, der heimtückisch an ihrem Vater, der keinen Verdacht geschöpft hatte, ausgeführt wurde. Dies bewirkte allgemeine Rührung, mit – echten oder inszenierten – Tränen, und es entstand ein Geschrei, das vom König die Verurteilung des Täters forderte. Otto IV. sprach daraufhin auf diese einhellige Willensäußerung hin die öffentliche Acht über den wittelsbachischen Pfalzgrafen aus.⁵³ In einer feierlichen, von nicht weniger als zehn Reichsfürsten mitbesiegelten Urkunde vom 15. November 1208, mit der Otto IV. dem bayerischen Herzog Ludwig und seinen Nachkommen das Herzogtum als erbliches Lehen bestätigte, übertrug er ihm auch die Lehen, die Otto von Wittelsbach und Markgraf Heinrich von Istrien, die hier beide als Königsmörder – *interfectores regis* – bezeichnet werden, vom Reiche innehatten. Herzog Ludwig von Bayern ließ sich seine Unterstützung des Welfen ausreichend vergüten und sorgte damit vor, daß der Urteilsspruch, der dem Vater des nunmehrigen Königs im Jahre 1180 das bayerische Herzogtum aberkannt hatte, nicht rückgängig gemacht würde.⁵⁴

und im Reich. Die „Koelhoffsche“ Chronik und ihr historisches Umfeld, ed. Georg Mölich/Uwe Neddermeyer/Wolfgang Schmitz (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 43, Köln 2001) 57–67. – Die Chronik des Propstes Burchard von Ursberg. Burchardi praepositi Urspergensis Chronicon (ed. Oswald Holder-Egger/Bernhard von Simson, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [16], Hannover/Leipzig ²1916) 90 Z. 8; doppelsprachige Ausgabe: Quellen zur Geschichte der Welfen und die Chronik Burchards von Ursberg. Fontes ad historiam Welforum illustrandam et Burchardi praepositi Urspergensis Chronicon (ed. und übers. von Matthias Becher, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 18b, Darmstadt 2007) 252f. Zu Burchard siehe unten Anm. 98. – Reineri Annales (ed. Georg Heinrich Pertz, MGH SS 16, Hannover 1859, ND Stuttgart 1994) 651–680, hier 661 Z. 15. Zur Person vgl. Jean-Louis Kupper, Art. Reiner von Lüttich, in: LexMA 7 (1995) 666.

⁵³ Am ausführlichsten berichtet Arnold von Lübeck in seiner Slawenchronik, Arnoldi Lubecensis chronica, ed. Lappenberg 245 Z. 36–44: *Que elevata voce cum gemitu et suspiriis et lacrimis multis conquesta est domno regi et principibus presentibus et in commune toto orbi Romano de impia morte patris sui et de impia conspiratione Ottonis palatini, qui eum insidiose, nil tale suspicantem, in propria domo occidit. Cum hec dicerentur, facta est pressura magna coram rege condolentium querimonis regine, qui omnes obortis lacrimis tantam miseriam deflebant et iustitiam regine fieri postulabant. Clamabant sane: si scelus perpetratum inultum maneret, neque rex neque quilibet principum secure vivere posset. Ad voluntatem igitur omnium domnus rex proscriptioe publica dampnavit homicidam illum...* – Übereinstimmend die Braunschweigische Reimchronik, ed. Ludwig Weiland 539 V. 6435–6451: *Mit grozen zarnen screy se (= Beatrix) sidher / und bat ober dhen mordere wrache, / dhe iren vater sunder sache / hette gemordet und irslagen. / Alle dhe daz gesagen, / beydhe dhe jungen und dhe alden, / ir neheyn sich dhes kundhe unthalten, / se ne weyneten mit der juncvrowen / durch daz jamerliche scowen. / Ich wene, daz sulch gebere / dhem koninghe neheyn vroudhe were. / Her sazte sich zo gerichte / nach koninlicher phlichte / mit vil grozer ere / und vorveste dhen mordere / und leyte al sin gut vridelos, / als ich an dher script irkos.* – Die Annalen von St. Pantaleon berichten knapp und korrekt, Chronica regia Coloniensis. Continuatio III, ed. Waitz 227: *Quae (= Beatrix) etiam coram rege et principibus de morte patris conquesta, iudicio omnium predictus palatinus et eius fautores proscribuntur et dampnantur.* – Ähnlich die Chronik des Erfurter Petersklosters, Cronica S. Petri Erfordensis moderna (ed. Oswald Holder-Egger, MGH SS 30/1, Hannover 1896, ND Stuttgart 1976) 335–489, hier 381 Z. 10f.: *Ibi Ottonem palatinum de Witelesbach, regis Philippi occisorem, sentencialiter vita et rebus proscriptis.* – Zur Frage der Tränen hat sich mittlerweile eine umfangreiche Literatur angesammelt, vgl. letztthin Gerd Althoff, Tränen und Freude. Was interessiert Mittelalter-Historiker an Emotionen?, in: Frühmittelalterliche Studien 40 (2006) 1–11, mit Hinweisen auf eigene frühere Arbeiten und die ältere Literatur.

⁵⁴ BFW 243. Letzter Druck: Monumenta Boica 29/1 (ed. Academia scientiarum Boica, München 1831) 542 n. 593. Abb. in: Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv zeigt seine Schätze (Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns 11, Neustadt a.d. Aisch 1979) 90f. n. 43. Vgl. Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451 2: Die Zeit Philipps von Schwaben bis Richard von Cornwall 1198–1272 (ed. Ekkehart Rotter, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, ed. Bernhard Diestelkamp, Köln/Weimar/Wien 1994) 35 n. 37. – Auf diese Aberkennung und Verleihung an den bayerischen Herzog kam Otto IV. in einer Urkunde vom 8.5.1210 (BFW 399) zurück, mit der er dem Patriarchen von Aquileja die Markgrafschaft Istrien übertrug: *... propter enormes excessus Henrici quondam marchionis Ystrie, quos ipse nomine criminis laese maiestatis in decessore nostro domino Phylippo commisit, marchia Carniolae et Ystriae cum comitatu etc. et omnis honor suus in generali curia nostra Frankenfurt per sententiam principum sibi fuerit abiudicata...* Eduard Winkelmann, Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV 1: Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sicilien in den Jahren 1198 bis 1273 (Innsbruck 1880, ND Aalen 1964) 50 n. 55. Die Übertragung des Herzogtums Friaul auf Grund von Rechtsansprüchen aus der Zeit Heinrichs IV. und als Gegenleistung für den Übertritt des prononciert stauferfreundlichen Wolfger auf die Seite des Welfen war schon am Hoftag zu Augsburg im Januar 1209 erfolgt (BFW 258). Vgl. Heinrich Schmidinger, Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom I/1, Graz/Köln 1954) 88–90; Reinhard Härtel, Wolfger und das Schriftwesen

Das weitere Schicksal des Königsmörders ist vielfältig bezeugt: Der Marschall Heinrich von Kalden spürte ihn im März 1209 in einem Versteck bei Regensburg auf und tötete ihn persönlich. Den Kopf warf man in die Donau, den Rumpf verscharrte man auf freiem Feld.⁵⁵

Der Andechser Heinrich, der nach dem Tod des Vaters, Herzog Bertholds IV. von Andechs-Meranien, im Jahre 1204 die Markgrafschaft Istrien und das Hausgut in Tirol, Kärnten, Steiermark und Krain und einige Besitzungen in Bayern erhalten hatte,⁵⁶ war schon im Bericht der Legaten als Mitschuldiger genannt worden. Aber von einem Gerichtsverfahren, vergleichbar mit jenem, das Otto von Wittelsbach traf, erfährt man nichts. Allein Otto von St. Blasien, der auch als einziger den Markgrafen von Istrien als Anstifter des Mordes bezeichnet, berichtet, daß Otto IV. auf dem Hoftag zu Augsburg zu Epiphanie 1209 sowohl Otto von Wittelsbach als auch Heinrich nach bayerischem Recht geächtet und sie ihrer Würden, Benefizien, Eigengüter und Einkünfte beraubt und sie anderen übertragen habe.⁵⁷ Otto von St. Blasien bleibt als Autor nach wie vor rätselhaft. Es könnte sich hinter ihm ein sonst unbekannter Mönch aus dem Schwarzwaldkloster in einem der staufischen Kerngebiete verbergen, es könnte aber auch der 1222–1223 regierende gleichnamige Abt des Klosters sein, der bei der Redaktion seiner Chronik nur bis 1209 kam. Die zahlreichen Irrtümer, die ihm selbst noch zu Ende seiner Berichtszeit unterlaufen, lassen eher auf einen größeren Abstand von den Ereignissen vermuten. Offensichtlich bezog der Autor seine Nachrichten von überall, wo er sie bekommen konnte, und eine deutliche Tendenz – außer einer generellen Freundlichkeit gegenüber dem jeweiligen Inhaber des Throns – ist nicht zu erkennen. Der Bericht Ottos über den Königsmord und seine Folgen mutet eher wie eine spätere Zusammenfassung mit dem Wissen um die Folgen als eine unmittelbare Wiedergabe eines dramatischen Ereignisses an.⁵⁸ Von einer Ächtung der beiden berichten freilich auch die Admonter Annalen, wobei die weite Entfernung die Deutlichkeit verschwimmen läßt.⁵⁹ Heinrichs von

in Oberitalien, in: Wolfger von Erla, Bischof von Passau (1191–1204) und Patriarch von Aquileja (1204–1218) als Kirchenfürst und Literaturmäzen, ed. Egon Boshof/Fritz Peter Knapp (Germanistische Bibliothek III/20, Heidelberg 1994) 139–194, bes. 186–189; Peter Štih, I patriarchi di Aquileia come margravi della Carniola, in: Aquileia e il suo patriarcato. Atti del Convegno Internazionale di Studio, Udine, 21–23 ottobre 1999 (Pubblicazioni della Deputazione di Storia Patria per il Friuli 29, Udine 2000) 367–389, bes. 375–380.

⁵⁵ Winkelmann, Philipp von Schwaben 476f.

⁵⁶ Vgl. Josef Riedmann, Art. Heinrich IV., Markgraf von Istrien, in: NDB 8 (1969) 360f.; Alois Schütz, Das Geschlecht der Andechs-Meranier im europäischen Hochmittelalter, in: Herzöge und Heilige. Das Geschlecht der Andechs-Meranier im europäischen Hochmittelalter. Katalog zur Ausstellung, ed. Josef Kirmeier/Evamaría Brockhoff (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 24, München 1993) 21–185, hier 72–78, 87–89; id., Die Andechs-Meranier in Franken und ihre Rolle in der europäischen Politik des Mittelalters, in: Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter. Katalog zur Ausstellung, Bamberg 1998 (Mainz 1998) 3–54, hier 32–39; id., Heinrich von Istrien und der Königsmord von Bamberg, in: Die Andechs-Meranier. Beiträge zur Geschichte Europas im Hochmittelalter. Ergebnisse des internationalen Symposiums, Kamnik, 22.–23. September 2000. *Grofje andeško-meranski. Prispevki*, ed. Andreja Eržen/Toni Aigner (Kamnik 2001) 123–132; id., Die Grafen von Dießen und Andechs, Herzöge von Meranien, in: Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten, ed. Armin Wolf (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 152, Frankfurt a. M. 2002) 225–316, hier 284–292, und der knappe Abschnitt bei Schütte, König Philipp 469f.

⁵⁷ *Otonis de Sancto Blasio Chronica* (ed. Adolf Hofmeister, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [47], Hannover/Leipzig 1912) cap. 50, 82f. – Doppelsprachige Ausgabe: *Die Chronik Ottos von St. Blasien und die Marbacher Annalen. Otonis de Sancto Blasio Chronica et Annales Marbacenses* (ed. und übers. von Franz-Josef Schmale, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 18a, Darmstadt 1998) 148: ... *instigacione marchionis de Anedehse animatus in vindictam exarsit sociorumque frequencia stipatus...*; 150: ... *in epiphania Domini apud Augustam colloquium habens Ottonem palatinum de Witolinsbah necnon markionem de Anedehse lege Bawarica sententialiter propter occisum Phylippum proscrispsit eosque dignitatibus, beneficiis ac prediorum suorum redditibus sine spe recuperationis iudicialiter privavit, dignitates eorum in alios transferens aliisque beneficia concedens, redditibus prediorum heredibus eorum delegatis...* Sonst nur urkundliche Nachrichten vom Augsburger Hoftag: BFW 251a–261, jeweils ohne Bezug zur Ächtung des Heinrich von Istrien.

⁵⁸ Vgl. die jeweiligen biographischen Notizen in den Einleitungen der in der vorigen Anmerkung zitierten Editionen. Weiters Peter Johaneck, Art. Otto von St. Blasien, OSB, in: VL 7 (1989) 206–208.

⁵⁹ *Annales Admuntenses. Continuatio Admuntensis* (ed. Wilhelm Wattenbach, MGH SS 9, Hannover 1851, ND Stuttgart 1983) 579–593, hier 591 Z. 32–39: ... *episcopus quoque Babenbergensis Ekebertus et frater eius, Henricus marchio Ystrie, quia super hoc facto suspecti habebantur, tam a principibus quam etiam a ministerialibus imperii proscrispantur* (zu 1207); ... *omnes qui in morte Philippi vel rei vel suspecti habebantur sunt proscripti et bona eorum publicata* (zu 1208, Hoftag zu Nürnberg, Fastenzeit). Vgl. Alexander D. Beihammer, Studien zur Überlieferungsgeschichte der alpenländischen Annalengruppe (Staatsprüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung, Wien 1995) 35–38.

Istrien Lage war ungünstig, denn er hatte sich zusammen mit seinem Bruder, dem Bamberger Bischof Ekbert, drohenden gewalttätigen Reaktionen auf den Königsmord – es lagerte das Heer Philipps immerhin noch vor Bamberg – durch Flucht entzogen. Sie brachten sich bei ihrer Schwester Gertrud, der Frau König Andreas' II. von Ungarn, in Sicherheit.⁶⁰ Heinrich mußte jedenfalls erfahren, daß seine Besitzungen in Bayern und in den Ostalpenländern verwüstet oder von beutelustigen Nachbarn geraubt wurden. Am 25. März 1209 urkundet er dann – wohl in den Andechser Besitzungen im mittleren Tiroler Inntal – für das bei Innsbruck gelegene Stift Wilten, wobei er am Ende der Urkunde den Schreiber die Bemerkung einfügen ließ: *quando Romam perrexi*.⁶¹ Er war also von Ungarn aus nach Tirol gereist und befand sich auf dem Weg zur päpstlichen Kurie, wohl um – gleich seinem Bruder, dem Bamberger Bischof – durch die oberste kirchliche Autorität seine Unschuld beweisen zu lassen oder zumindest eine kirchliche Buße auf sich zu nehmen. Aber dann verliert sich die Spur des Markgrafen für über zwei Jahre – ob er tatsächlich nach Rom kam, weiß man nicht – und von einer Wiederaufnahme des Verfahrens ist nirgends die Rede.⁶² Seit 1211 hielt sich der Markgraf überwiegend auf seinen Gütern in der Steiermark und in Krain auf, und unter Friedrich II. kehrte er sporadisch auf die Bühne der Reichspolitik zurück. Anlässlich der Kaiserkrönung im Jahre 1220 war er – wohl im Gefolge seines Bruders, des Patriarchen Berthold von Aquileja (1217–1251) – in Rom und bezeugte die große Privilegienbestätigung für den Patriarchen, womit er indirekt die 1210 erfolgte Übertragung der Markgrafschaft Istrien anerkannte.⁶³ In Kaiserurkunden wird er regelmäßig als Markgraf von Andechs bezeichnet, er selbst verzichtete freilich bis zu seinem Tod im Jahr 1228 nie auf den Titel *marchio Hystrie*.⁶⁴ Zum Ausgleich mit seinem Hauptwidersacher, dem Herzog Ludwig I. von Bayern, kam es erst knapp vor seinem Tod. Im Friedensvertrag zwischen dem österreichischen Herzog Leopold VI. und dem ungarischen König Andreas II. („Grazer Vertrag“) im Jahr 1225 versprach der König, daß er sich für einen Frieden zwischen dem Wittelsbacher und dem Andechser einsetzen werde,⁶⁵ aber erst anlässlich der Schwertleite Ottos II., des Sohnes Herzog Ludwigs von Bayern, in Straubing 1228, zu der auch Markgraf Heinrich anreiste, kam ein Ausgleich über die ehemaligen bayerischen Besitzungen zustande, dessen genaue Bestimmungen freilich erschlossen werden müssen.⁶⁶

Wie läßt sich das Schicksal des Täters und des der Mittäterschaft verdächtigen andechsischen Markgrafen Heinrich von Istrien mit der Norm, mit den zeitgenössischen Vorstellungen von der Tat, mit dem Gerichtsverfahren und der vorgesehenen Strafe zur Deckung bringen? Das Delikt und seine

⁶⁰ Ekbert in Ungarn: *Annales Marbacenses qui dicuntur (Cronica Hohenburgensis cum continuatione et additamentis Neoburgensibus)* (ed. Hermann Bloch, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [9], Hannover/Leipzig 1907, ND Hannover 2001) 79; doppel-sprachige Ausgabe: *Die Chronik Ottos von St. Blasien*, ed. Schmale 214f. – Die Anwesenheit Heinrichs von Istrien in Ungarn stützt sich auf die Urkunde König Andreas' II. von 1209: *Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis* 3/1 (ed. György Fejér, Buda 1829) 76. In dieser Urkunde für den Propst der Zips werden als Intervenienten genannt: *ad instantiam eiusdem reginae, et venerabilium fratrum suorum, scilicet Colocensis archiepiscopi Bertholdi et Bambergensis episcopi et marchionis, quibus incessanter et fideliter et super omnes alios eorum fideles seruiuit*. Die Anwesenheit des Intervenienten ist wohl vorauszusetzen.

⁶¹ Auf Grund der alten Edition von Joseph von Hormayr, *Kritisch-diplomatische Beyträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter* 1/2 (Wien 1803) 271f. ausführliches Regest bei Edmund von Oefele, *Geschichte der Grafen von Andechs* (Innsbruck 1877) 200f. n. 630; Karl Schadelbauer, *Verzeichnis der Urkunden des Stiftsarchives Wilten von 1138–1299* (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Innsbruck 6, Innsbruck 1953) 6 n. 14. – Ich danke herzlich Martin Bitschnau vom Museum Ferdinandeum in Innsbruck, daß er mir eine Kopie der Urkunde zukommen ließ.

⁶² Erstes Zeugnis: 24.8.1211, Windischgrätz, *Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark* 2 (ed. Josef von Zahn, Graz 1879) 171 n. 114 = *Monumenta Historica Ducatus Carinthiae. Geschichtliche Denkmäler des Herzogthums Kärnten* 1 (ed. August von Jaksch, Klagenfurt 1896) 329 n. 430; Oefele, *Geschichte* 201 n. 632.

⁶³ Als Teilnehmer der Krönungsfahrt: BFW 1208, 1228, 1229 (Bestätigung des Patriarchen, in der die Markgrafschaft Istrien freilich nicht erwähnt wird), 1241, 1244.

⁶⁴ Vgl. Oefele, *Geschichte* 201–206 n. 630–657.

⁶⁵ *Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich* 4/2: *Ergänzende Quellen 1195–1287* (ed. Heide Dienst/Christian Lackner, Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 3/4,2, Wien 1997) 139–141 n. 1099. Vgl. Heide Dienst, *Zum Grazer Vertrag von 1225 zwischen Herzog Leopold VI. von Österreich und Steier und König Andreas II. von Ungarn*, in: *MIÖG* 90 (1982) 1–48, hier 35f.

⁶⁶ Vgl. BFW 4103a; Schütz, *Das Geschlecht der Andechs-Meranier* 89.

Schwere waren eindeutig. Es handelte sich um Mord,⁶⁷ wobei der Bericht Arnolds von Lübeck über das Strafverfahren am Frankfurter Hoftag im November 1208 die Charakteristika dieses verachtenswürdigen *homicidium* unterstreicht. Die kleine Beatrix – und die hinter ihr stehenden Ankläger – hoben die Heimtücke beim wittelsbachischen Pfalzgrafen hervor,⁶⁸ die auch nach etwa zeitgenössischen Rechtsquellen als besonders verwerflich galt.⁶⁹ Es verdient hervorgehoben zu werden, daß keine einzige Quelle die Tat mit irgendwelchen mildernden Umständen oder Begründungen – etwa Tyrannenmord, Tötung aus Notwehr, Tötung innerhalb eines kriegerischen Geschehens, Wiederherstellung der Ehre – zu rechtfertigen sucht.⁷⁰

Nun zum Strafverfahren. Mehr als eine rudimentäre Form des Verfahrens gab es zu Beginn des 13. Jahrhunderts nicht und die Scheidung in zivilrechtliches und strafrechtliches Verfahren liegt noch in der Ferne. Es ist bezeichnend, daß Friedrich II. aus der Sicht des schon stärker römisch geprägten Rechtssystems des sizilischen Königreiches in die Präambel des 1235 promulgierten Mainzer Reichsfrieden die Verhältnisse in Deutschland kritisierend schreiben lassen wird: „Die Bewohner ganz Deutschlands leben in ihren Rechtsstreitigkeiten und privaten Rechtsgeschäften noch ganz nach den überlieferten alten Gewohnheiten und ungeschriebenem Recht; insbesondere wurden bisher einige wichtige Verbesserungen, die den Frieden und die allgemeine Verfassung des Reiches wiederherstellen sollten, noch nicht verwirklicht; vielmehr wurde, wenn eine Partei durch Zufall in einen Rechtsstreit verwickelt wurde, das Verfahren mehr durch bloßes Gutdünken als durch ein aufgesetztes Recht gestütztes oder in einem kontradiktorischen Verfahren auf Gewohnheitsrecht gegründetes Urteil abgeschlossen“.⁷¹ Aber so schlicht das Verfahren auch auf den König aus dem Süden wirken mochte, es

⁶⁷ Vgl. zu den unterschiedlichen Tötungsdelikten Rudolf His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters 1: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen* (Leipzig/Weimar 1920, ND Aalen 1964) 75–86.

⁶⁸ *Arnoldi Lubecensis chronica*, ed. Lappenberg 245 Z. 39: ... *insidiose, nil tale suspicantem, in propria domo...*

⁶⁹ Beispielsweise: Reichslandfriede von 1224, sogen. „*Treuga Heinrici*“ § 9: *Qui alium clam occiderit, quod mord dicitur, in rota punietur.* (So auch der sächsische Landfriede König Heinrichs (VII.) von 1223, § 9). *Si aufugit, et fama publica que vulgo loimunt dicitur existit, et reus proprietates et feoda habuerit, primi sui domini, a quibus feoda tenuit, se de illis infra XIII dies intromittent, et sic a primis usque ad secundos et tercios dominos usque ad dominum inperii; [qui] feoda predicta, si per negligenciam ad ipsum devenerint, retinebit ... Is autem, qui reum receperit et foverit, a die certe sciencie cum reo pari pene et sentencie subiacebit.* – § 11: *Quicumque cultello alium occiderit vel vulneraverit, infamie que mord dicitur reus erit.* *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* 2: 1198–1272 (ed. Ludwig Weiland, MGH Leges 4/2, Hannover 1896, ND Hannover 1963) 400 n. 284 (vgl. 395 n. 280). – Zur umstrittenen Datierung vgl. Peter Thorau, *König Heinrich (VII.), das Reich und die Territorien. Untersuchungen zur Phase der Minderjährigkeit und der „Regentschaften“ Erzbischof Engelberts I. von Köln und Herzog Ludwigs I. von Bayern (1211) 1220–1228* (Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich (VII.), Berlin 1998) 133, 196.

⁷⁰ Der Tyrannenmord war etwa ein halbes Jahrhundert zuvor von Johannes von Salisbury im *Policraticus* in Anlehnung an antike Vorbilder gerechtfertigt worden, vgl. Max Kerner, *Johannes von Salisbury und die logische Struktur seines „Policraticus“* (Wiesbaden 1977) 193–202; Jan van Laarhoven, *Thou shalt not slay a tyrant. The so-called theory of John of Salisbury*, in: *The World of John of Salisbury*, ed. Michael J. Wilks (Studies in Church History. Subsidia 3, Oxford 1984) 319–341; Cary J. Nederman, *A duty to kill. John of Salisbury's theory of tyrannicide*, in: *The Review of Politics* 50 (1988) 365–389, wiederabgedruckt in: id., *Medieval Aristotelianism and its Limits* (Variorum Collected Studies Series 565, Aldershot 1997) n. VII. – Im Spätmittelalter erlebte die Theorie besonders im Zusammenhang mit der Ermordung Herzog Ludwigs von Orléans im Auftrag Herzog Johanns Ohnefurcht von Burgund im Jahre 1407 eine neue Aktualität. Vgl. Friedrich Schoenstedt, *Der Tyrannenmord im Spätmittelalter. Studien zur Geschichte des Tyrannenbegriffs und der Tyrannenmordtheorie insbesondere in Frankreich* (Neue deutsche Forschungen 198 = Neue deutsche Forschungen. Abteilung Mittelalterliche Geschichte 6, Berlin 1938); Bernard Guenée, *Un meurtre, une société. L'assassinat du duc d'Orléans, 23 novembre 1407* (Paris 1992) 216–226; Jürgen Miethke, *Der Tyrannenmord im späteren Mittelalter. Theorien über das Widerstandsrecht gegen ungerechte Herrschaft in der Scholastik*, in: *Friedensethik im Spätmittelalter. Theologie im Ringen um die gottgegebene Ordnung*, ed. Gerhard Beestermöller/Heinz-Gerhard Justenhoven (Beiträge zur Friedensethik 30, Stuttgart 1999) 24–48; id., *De potestate papae. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham* (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 16, Tübingen 2000) bes. 35–39.

⁷¹ ... *licet per totam Germaniam constituti vivant in causis et negociis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et iure non scripto, quia tamen ardua quedam, que generalem statum et tranquillitatem imperii reformabant, nondum fuerant specialiter introducta, quorum partem aliquam, si quando casus trahebat in causam, ficta magis opinio quam statuti iuris aut optente contradictorio iudicio consuetudinis sententia terminabat ...* *Constitutiones* 2, ed. Weiland 241 Z. 32–37 (lateinische Fassung; die deutsche Fassung enthält die Präambel nicht). Die obige Übersetzung nach Kaiser und Reich.

war für das Rechtsbewußtsein der nördlich der Alpen lebenden Reichsuntertanen wesentlich. Der im Jahrzehnt zuvor durch Eike von Repgow unter Benützung der juristischen, besonders kanonistischen Werke der Bibliothek des Zisterzienserstiftes Altzelle (bei Nossen, Bistum Meißen) verfaßte Sachsenspiegel⁷² enthält zwar keinen gesonderten Abschnitt über das Gerichtsverfahren, aber das beschriebene Recht seiner sächsischen Heimat ist an vielen Stellen direkt auf die in der Gerichtsversammlung gefundenen Normen des menschlichen Zusammenlebens bezogen. Dieses Recht besteht, wie man treffend formuliert hat, vor allem in Verfahrensregeln, die es ermöglichen, die ständigen, meist kleinräumigen, in Prestige und Ehre begründeten Konflikte auszugleichen, wobei auch auf formalistische Mittel wie Zweikampf und Gottesurteil nicht verzichtet wird. „Letztlich geht es dabei um eine Bewältigung des Konflikts und eine Eindämmung des Konfliktpotentials und nicht um eine Beurteilung richtigen Verhaltens... Der Rechtsgedanke reicht also über Verfahrensvorstellungen nicht hinaus“. Besonders im Lehnrechtsbuch bilden Verfahren einen Schwerpunkt, wobei der ganze Prozeß in starre Formeln gekleidet ist.⁷³ Das grundlegende Prinzip besteht darin, daß das Recht im Verfahren durch die Schöffen gefunden, eben „geschöpft“ wird, während der Richter nur der Verhandlung vorsah, aber selbst nicht die Entscheidung traf.⁷⁴ Die vielfältigen Bezüge zum Verfahren, die den gesamten Sachsenspiegel durchziehen, haben es ermöglicht, daß schon vor langer Zeit eine umfangreiche Abhandlung zum Thema erscheinen konnte, die nur den Makel hat, daß sie generalisiert und die 1878 promulgierten Reichsjustizgesetze um mehr als 700 Jahre rückprojiziert.⁷⁵

Im frühen 13. Jahrhundert war nördlich der Alpen eine allmähliche und tiefgreifende Veränderung des Strafrechtes und damit des Strafverfahrens im Gang. Dieser vielschichtige und regional höchst unterschiedliche Vorgang ist noch immer nicht vollständig erforscht, da die normativen Quellen vor dem 13. Jahrhundert nur sporadisch vorliegen und die aus chronikalischen und urkundlichen Quellen gewonnenen Nachrichten über einzelne Verbrechen und ihre Ahndung ein buntes, oft widersprüchliches Bild ergeben. Mehrere Grundtendenzen sind nichtsdestoweniger erkennbar: Verbrechen werden allmählich als eine Störung der öffentlichen Ordnung und weniger als eine Schädigung des Betroffenen empfunden, sie werden vermehrt aus dem Bereich der privaten oder familiären Selbsthilfe und Vergeltung (adelige Fehde, Rache) oder des Aushandelns von Bußen (Geldzahlungen, andere Formen der Sühne) herausgenommen und häufiger in die Zuständigkeit einer öffentlichen Gerichtsbarkeit der jeweiligen Herrschaftsträger, der Fürsten, der Bischöfe, des Königs, die es bisher selbstverständlich auch schon immer ansatzweise gab, überführt. Altes und neues Verständnis von Delikt und Strafe bestanden jedoch lange neben- und übereinander. Die Vergeltung durch die öffentliche Gewalt bezog sich auf die Tat und weniger auf den durch sie verursachten Schaden, wodurch besonders bei Bluttaten die alttestamentarische Schärfe der Leibes- und Lebensstrafen verständlich wird. Gerade diese peinlichen Strafen werden als wichtigstes Indiz für die Verschiebung des Verständnisses von Strafe angesehen.⁷⁶ Schubkraft erhielt diese Veränderung vor dem Hintergrund der religiös bedingten Überzeugung,

Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 (ed. Arno Buschmann, München 1994) 82.

⁷² Vgl. Peter Landau, Der Entstehungsort des Sachsenspiegels. Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik, in: DA 61 (2005) 73–101, wo auch viel von der bisherigen Forschungsliteratur zitiert wird; Rolf Lieberwirth, Die Entstehung des Sachsenspiegels und Landesgeschichte, in: Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Aufsätze und Untersuchungen. Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe, ed. Ruth Schmidt-Wiegand (Berlin 1993) 43–62.

⁷³ Clausdieter Schott, Der Sachsenspiegel als mittelalterliches Rechtsbuch, in: Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift (s. Anm. 72) 25–42, hier 28, 39.

⁷⁴ Vgl. auch Bernd Kannowski, Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buch'sche Glosse (MGH Schriften 56, Hannover 2007) bes. Kap. 2: Prozess, 107–246.

⁷⁵ Julius Wilhelm Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, 2 Bände (Braunschweig 1879) (über 1270 Seiten !). Die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung als Teile der Reichsjustizgesetze traten 1879 in Kraft.

⁷⁶ Seit etwa 15 Jahren ist die Erforschung des mittelalterlichen Strafrechtes in Deutschland wieder stärker in Gang gekommen. Die älteren Standardwerke waren im deutschsprachigen Raum über 70 Jahre alt: Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (Reichenberg 1922, ND Graz/Köln ²1958 [unveränderte Auflage mit Nachwort von Theodor Mayer]); Rudolf His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte 3, München/Berlin 1928); id., Das Strafrecht des deutschen Mittelalters 1: Die Verbrechen und ihre

daß Gottes Zorn über die Verletzung seiner Ordnung besänftigt und dem Missetäter Gelegenheit zur Buße gegeben werden müsse, vor allem von drei Seiten: von den Landfrieden, von der Stadt als besonders sensiblem Friedensbezirk und besonders vom Kirchenrecht. Die Rezeption des römischen Rechts spielte trotz der Entstehung der ersten Strafrechtstraktate im südlichen Frankreich und in Italien noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts in diesem Prozeß erst sehr viel später eine Rolle.⁷⁷

In der rechtshistorischen Forschung besteht Einigkeit, daß die aus den französischen Gottesfrieden erwachsenen Landfrieden im Reich in erster Linie das Ziel verfolgten, die Fehde und andere Gewalttaten einzudämmen, sie teilweise zu verbieten und alternative Lösungswege für Rechtskonflikte bereitzustellen.⁷⁸ Die mit lokal begrenzten Friedenseinungen in Thüringen, Schwaben und Bayern (1084, 1094) beginnenden und mit dem Mainzer Reichsfrieden von 1235 zu einem ersten Höhepunkt gelangenden Abmachungen verpflichteten die beteiligten Adeligen, Fürsten und andere Herrschaftsträger, schutzlose Orte und schutzbedürftige Personen unter einen Frieden zu stellen, der durch Strafandrohung besser gewährleistet werden sollte. Einen wichtigen Schritt hin zur öffentlichen Gerichtsbarkeit setzte Friedrich Barbarossa, als er die Landfrieden von 1152 und 1158 als Instrument der Strafverfolgung einsetzen ließ. Aber gerade die Untersuchung der von Barbarossa angewandten Verfahren zur Bewältigung von Konflikten zeigt ein Neben- und Ineinander von Fehde und von Gerichtsverfahren, wobei besonders das zweite gewisse Merkmale von öffentlicher Strafe aufweist. Die öffentliche Strafe war eine Sanktion für Gefährdung von Reichsrechten und von königlicher Ehre. Das Verfahren vor dem Hofgericht folgte einem ausgeprägten Formalismus: Einbringen einer Klage durch den oder die Betroffenen, Ladung vor Gericht, verpflichtende Mitwirkung durch die Vasallen, Urteilsfindung durch die Großen. Die Vollstreckung des Urteils lag im Ermessen des Königs und hatte manchmal sogar generalpräventive Wirkung. Der Anspruch auf die oberste Gerichtsbarkeit gründete auf der königlichen Stellung, welche seit dem Frühmittelalter immer auch die Schlichtung von Konflikten durch

Folgen im allgemeinen; 2: Die einzelnen Verbrechen (Leipzig/Weimar 1920–1935, ND Aalen 1964). Den früheren Erkenntnisstand zeigte noch Wolfgang Schild, *Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung* (München 1980), wo das Schwergewicht im Spätmittelalter liegt und – auch durch die reiche Illustration – das Klischee von der unbarmherzigen, blutrünstigen mittelalterlichen Strafgerichtsbarkeit gefördert wird. – Die rezenten Bemühungen brachten unter dem maßgeblichen Impuls von Dietmar Willoweit die Reihe „Konflikt, Verbrechen und Sanktionen in der Gesellschaft Alteuropas“ (seit 1999 sechzehn Bände) hervor. Vgl. Dietmar Willoweit, *Programm eines Forschungsprojekts*, in: *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems*, ed. id. (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 1, Köln 1999) 1–12. – Eine erste Synthese versuchte Ernst Schubert, *Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter* (Darmstadt 2007), wo überwiegend das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit behandelt wird. Das Einleitungskapitel gibt einen Überblick über die früheren Jahrhunderte. – Vgl. auch die Artikel, die überwiegend den älteren Kenntnisstand spiegeln, von Ernst Kaufmann, *Art. Strafe, Strafrecht*, in: HRG 4 (1980) 2011–2019; Wolfgang Schild, *Art. Strafe, Strafrecht: Rechte einzelner Länder*, in: LexMA 8 (1997) 198–201.

⁷⁷ Vgl. André Gouron, *Zu den Ursprüngen des Strafrechts: die ersten Strafrechtstraktate*, in: *Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag*, ed. Karl Kroeschell (Sigmaringen 1986) 43–57; id., *L'apport des juristes français à l'essor du droit pénal savant*, in: *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems*, ed. Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 1, Köln 1999) 337–371; Giovanni Minnucci, *Il „Tractatus criminum“*. Sulla genesi di un'opera di diritto e procedura penale nell'età dei glossatori, in: ZRG KA 82 (1996) 52–81.

⁷⁸ Das Folgende beruht im wesentlichen auf mehreren Studien von Elmar Wadle, *Die peinliche Strafe als Instrument des Friedens*, in: *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, ed. Johannes Fried (VuF 43, Sigmaringen 1995) 229–247; id., *Gottesfrieden und Landfrieden als Gegenstand historischer Forschung seit 1950*, in: *Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte*, ed. Karl A. Kroeschell/Albrecht Cordes (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18, Berlin 1996) 63–91, wiederabgedruckt in: id., *Landfrieden, Strafe, Recht. Zwölf Studien zum Mittelalter* (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 37, Berlin 2001) 11–39; id., *Frühe deutsche Landfrieden*, in: id., *Landfrieden, Strafe, Recht a.a.O.* 75–102; id., *Zur Delegitimierung der Fehde durch die mittelalterliche Friedensbewegung*, in: *Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen*, ed. Hans Schlosser/Rolf Sprandel/Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 5, Köln 2002) 9–30, wiederabgedruckt in: id., *Landfrieden, Strafe, Recht a.a.O.* 103–122; id., *Landfriedensrecht in der Praxis*, in: *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit*, ed. Elmar Wadle/Arno Buschmann (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 98, Paderborn 2002) 73–94. – Grundlage bleibt immer noch Joachim Gernhuber, *Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235* (Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen 44, Bonn 1952) mit einer Liste der Landfrieden XII.

Vermittlung oder Gerichtsurteile mit Bestrafung des Schuldigen impliziert hatte.⁷⁹ Die Landfrieden drohten peinliche Strafen wie Rädern, Enthaupten, Verstümmeln an, um ihren Anspruch zu verwirklichen, und wiesen die Verfolgung von Friedensbrüchen nicht mehr dem Opfer, sondern der öffentlichen Gewalt zu. Es gibt aus dem 12. und frühen 13. Jahrhundert aussagekräftige Belege für die Wirkung der Landfrieden auf die gerichtliche Praxis.

In einer umfassenden Arbeit untersuchte Barbara Frenz vor einigen Jahren die Strafgerichtsbarkeit in deutschen Städten des 12. und 13. Jahrhunderts, wobei sie nicht nur Stadtrechte, sondern auch Weistümer, Statuten und Urkunden als Quellenbasis heranzog. Durch das Zusammenleben auf engem Raum und das ähnlich orientierte Interesse der Handels- und Gewerbetreibenden war *pax* von entscheidender Bedeutung, was die friedliche Austragung von Konflikten anstelle von individueller Gewaltanwendung – und auch Verzicht auf Gottesurteile – erforderte. Im Mittelpunkt stand die Frage nach dem öffentlichen Strafanspruch und dem Willen einer obrigkeitlichen Instanz, die Verfolgung von Unrecht unabhängig vom Interesse der Konfliktparteien, d.h. auch notfalls gegen deren Willen, durchzusetzen. Das zunehmende sogenannte „Hehlsühneverbot“, durch welches es Parteien untersagt wurde, sich während des Prozesses auf eine Sühneleistung zu einigen, ist ein wichtiger Indikator für einen öffentlichen Strafwillen. Ungeachtet einer Konkurrenz zwischen stadtherrlicher und bürger-schaftlicher, autonomer Gerichtsbarkeit konstatiert die Autorin ein noch lange bestehendes Nebeneinander von öffentlicher Strafe und privaten Bußleistungen, aber in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts läßt sich eine deutliche Zunahme obrigkeitlicher Verbrechenverfolgung erkennen. In den Stadtrechten werden zunehmend die Tatumstände und die soziale Zugehörigkeit des Täters als Individuum berücksichtigt, was nur in einer öffentlichen Strafgerichtsbarkeit machbar scheint.⁸⁰

Der Beitrag des Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts bezieht sich unter anderem auf die folgenden Themenfelder: die klarere begriffliche Unterscheidung von Buße und Strafe, der Nachweis einer persönlichen Schuld im rechtlichen Sinne als Voraussetzung für die Verhängung einer Strafe, die Einbeziehung des Begriffs der Öffentlichkeit in Verbindung mit dem Anspruch auf eine Durchsetzung des Strafmonopols und schließlich, auf dem Gebiet des Gerichtsverfahrens, das Streben nach der Erforschung der materiellen Wahrheit und im weiteren das Inquisitionsverfahren von Amts wegen.⁸¹ In den knapp hundert Jahren zwischen dem *Decretum Gratiani* (ca. 1140) und dem *Liber*

⁷⁹ Vgl. Klaus Richter, *Friedrich Barbarossa hält Gericht. Zur Konfliktbewältigung im 12. Jahrhundert* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Fallstudien 2, Köln 1999), der im wesentlichen auf einer Untersuchung der *Gesta Frederici* des Otto von Freising beruht. Zur Wiederherstellung der Ehre des Kaisers durch seine jurisdiktionellen Ansprüche vgl. Knut Görich, *Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert* (Darmstadt 2001), bes. das Kapitel „Recht, Gericht, Verfahren und Ehre“ 303–330.

⁸⁰ Barbara Frenz, *Frieden, Rechtsbruch und Sanktion in deutschen Städten vor 1300. Mit einer tabellarischen Quellenübersicht nach Delikten und Deliktgruppen* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 8, Köln 2003). Vgl. auch die vorbereitenden Studien von ead., „si convinci potest ydoneis testibus, eadem pena ac si in civitate contigisset puniatur“. Konzeptionen der Beweisführung und Sanktionierung beklagter Friedensverletzungen in Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts, in: *Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen*, ed. Hans Schlosser/Rolf Sprandel/Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 5, Köln 2002) 133–156; Stefanie Jansen, *Der gestörte Friede: Konfliktwahrnehmung und Konfliktregelung in Stadtrechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: *Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen*, ed. Hans Schlosser/Rolf Sprandel/Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 5, Köln 2002) 83–131. – Ein ausgeführtes Beispiel: Reinhold Schorer, *Die Strafgerichtsbarkeit der Reichsstadt Augsburg 1156–1548* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Fallstudien 3, Köln 2001).

⁸¹ Das Folgende schöpft überwiegend aus Lotte Kéry, die in mehreren Arbeiten das Thema abgehandelt hat, zuletzt in ihrer Habilitationsschrift: Kéry, *Gottesfurcht. – Vorbereitende und zusammenfassende Arbeiten*: ead., *La culpabilité dans le droit canonique classique de Gratien (vers 1140) à Innocent IV (vers 1250)*, in: *La culpabilité. Actes des XX^{èmes} Journées d’Histoire du Droit*, 4–6 octobre 2000, ed. Jacqueline Hoareau-Dodineau/Pascal Texier (Cahiers de l’Institut d’Anthropologie Juridique 6, Limoges 2001) 429–444; ead., *Non enim homines de occultis, sed de manifestis iudicant. La culpabilité dans le droit pénal de l’Église à l’époque classique*, in: *Revue de droit canonique* 53 (2003) 311–336; ead., *Kirchenrechtliche Grundlagen des öffentlichen Strafrechts*, in: *ZRG KA* 91 (2005) 128–167; ead., *Canonica severitas et amor correctionis. Zur Ausbildung des kirchlichen Strafrechts im Spannungsfeld zwischen Strafanspruch und Besse-rungsverlangen*, in: „Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe. Notwendigkeit oder Widerspruch?, ed. Ludger Müller/Alfred E. Hierold/Sabine Demel/Libero Gerosa/Peter Krämer (Kirchenrechtliche Bibliothek 9, Münster 2006) 23–44. Vgl. auch Daniela Müller, *Schuld, Geständnis, Buße: Zur theologischen Wurzel von Grundbegriffen des mittelalterlichen Strafpro-*

Extra (1234) erfährt das Kirchenrecht, das auch schon früher deutliche Anzeichen eines öffentlichen Strafrechtes aufwies, durch die Sammlung der Kanones und ihre Kommentierung eine rasche Verfestigung und Systematisierung und stellt dem späteren öffentlichen Strafrecht viele der konstitutiven Elemente zur Verfügung. In der *Causa 23*, q. 4–6, des *Decretum Gratiani* liegt so etwas wie ein Strafrechtstraktat vor, in welchem die theologischen Grundlagen für ein vom Bußwesen klar zu unterscheidendes kirchliches Strafrecht geliefert werden. Dabei wird unter anderem die Ausübung einer öffentlichen Straf- und Zwangsgewalt behandelt und bereits die Pflicht zur Strafverfolgung postuliert. Bezeichnenderweise stammen die herangezogenen Texte überwiegend aus der Spätantike, als das römische Strafrecht noch in Geltung war und die Kirchenväter deren Prinzipien mit der christlichen Lehre des Neuen Testaments in Einklang zu bringen suchten. Die im späten 12. Jahrhundert geschriebenen Werke des Bernhard von Pavia (†1213) stellen dabei einen Markstein dar, weil in ihnen ein Teil explizit dem Strafrecht reserviert ist, einzelne schwere Verbrechen wie Tötungsdelikte, Raub, Brandstiftung, Fälschung, Diebstahl und Ehebruch behandelt werden und damit eine entscheidende Weichenstellung für eine Konstituierung des Strafrechts als eigener Bereich vorgenommen wird. Er bezieht auch das römische Recht ein, wodurch eine Gegenüberstellung von weltlichem und kirchlichem Recht möglich und damit eine klare Abgrenzung und inhaltliche Ausgestaltung des kirchlichen Strafrechtes erreicht wird. Belangvoll waren beispielsweise seine Unterscheidung zwischen einer weltlichen und einer kirchlichen Gerichtsbarkeit und seine Überlegungen zur Differenzierung zwischen Geldstrafe und Schadenersatz, bei denen er ein klares Verständnis des Unterschieds zwischen einer zivilrechtlichen Wiedergutmachung und einer öffentlichen Geldstrafe erkennen läßt. Die Nähe zum Bußwesen nach den Prinzipien christlicher Moral, das die Läuterung des Delinquenten zum Ziel hatte, erlaubte auch immer ein Eingehen auf dessen persönliche Situation und die speziellen Umstände des Falles. Dabei soll betont werden, daß sich die Zuständigkeit des kirchlichen Strafverfahrens nicht ausschließlich auf Kleriker bezog, sondern weit in die weltliche Sphäre hineinreichte, nicht zuletzt wegen der weltlichen Herrschaftsbefugnisse von Bischöfen und Äbten. Die Kirche erhob durchaus den Anspruch, mit strafrechtlichen Mitteln gegen Laien vorzugehen, und zwar nicht nur im Hinblick auf religiöse Pflichten oder Häresiedelikte, sondern auch auf schwere Verbrechen wie Mord, Totschlag, Raub und ähnliches. Der *Liber Extra* Gregors IX. (1234) und seine Kommentierung durch die Kanonistik wird das kirchliche Strafrecht auf eine noch höhere Stufe stellen. Einige Prinzipien seien genannt: Die Möglichkeit, ein Strafverfahren mit einem Vergleich zu beenden, wird entschieden zurückgewiesen, da im kanonischen Recht alle Verbrechen grundsätzlich als „öffentlich“ gelten. Beim Zurücktreten des Anklägers von der Anklage könne der Verbrechensvorwurf keinesfalls als erledigt gelten, sondern dann sei eine richterliche Untersuchung von Amts wegen einzuleiten. Bei der Verbesserung der Strafverfolgung sind auch die durch mehrere Dekretalen Innocenz' III. eingeführten verfahrensrechtlichen Neuerungen zu nennen. Bisher erfolgte der kirchliche Strafprozeß entweder als Infamationsprozeß oder als Akkusationsprozeß. Innocenz III. entwickelte ein neueres Verfahren *per inquisitionem*, das zunächst nicht auf die Verfolgung der Häretiker abzielte, sondern besonders dazu dienen sollte, hohe Geistliche zu disziplinieren, gegen die aus dem niederen Klerus kaum ein Ankläger aufzutreten wagte, weil er die volle Beweislast für seine Beschuldigungen zu tragen hatte, und gegen die das Verfahren mit dem Reinigungseid aus naheliegenden Gründen eine stumpfe Waffe darstellte.⁸² Ab etwa 1206 sah Innocenz eine geringfügige, aber in ihren Auswirkungen weitreichende Korrektur des Infamationsverfahrens vor, das die Möglichkeit schuf, gegen Geistliche ein Verfahren *ex officio* zu

zebrechts, in: Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen, ed. Hans Schloßer/Rolf Sprandel/Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 5, Köln 2002) 403–420. – Fundamental bleibt immer noch Stefan Kuttner, Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX. Systematisch auf Grund der handschriftlichen Quellen dargestellt (Studi e Testi 64, Città del Vaticano 1935).

⁸² Winfried Trusen, Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen, in: ZRG KA 74 (1988) 168–245; id., Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses zum Verfahren bei der *inquisitio haereticae pravitatis*, in: Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter, ed. Peter Segl (Bayreuther historische Kolloquien 7, Köln 1993) 39–76; Markus Hirte, Papst Innozenz III., das IV. Lateranum und die Strafverfahren gegen Kleriker. Eine registergestützte Untersuchung zur Entwicklung der Verfahrensarten zwischen 1198 und 1216 (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte 5, Tübingen 2005).

eröffnen. Die Dekretale *Qualiter et quando* (29. 2. 1206; X 5. 1. 17)⁸³ verlangte eine von Amts wegen anzustellende *inquisitio* über ein belastendes, allgemeines Gerücht durch die Befragung ehrenwerter Zeugen, also einen materiellen Beweis. Tatsächlich wirkte sich das neue Verfahren rasch aus, denn in den kirchlich verlotterten Gebieten wie Südfrankreich nahmen die Absetzungen von unwürdigen Bischöfen und Äbten sprunghaft zu. Die Dekretale *Inquisitionis negotium* (1212; X 5.1.21)⁸⁴ präzisierte bezüglich der Zeugenbefragung, die aus dem Akkusationsprozeß entnommen war. Am IV. Lateranum erfolgte in Kanon 8 die Sanktion des modifizierten Verfahrens durch die annähernd wörtliche Übernahme von *Qualiter et quando* und Präzisierungen, die aus *Inquisitionis negotium* stammten.⁸⁵ Der Kanon beschreibt nicht nur das einzuhaltende Verfahren, sondern unterstreicht, daß es gegen den hohen Klerus gerichtet war, auf jeden Fall nicht gegen Häretiker. Durch die rasche Kommentierung und breite Rezeption der Konzilskanones verbreitete sich das derart festgelegte Verfahren und wurde dann zur Grundlage der Häretikerbekämpfung ab den Dreißigerjahren des 13. Jahrhunderts.

Nicht zu übergehen sind bei den strafrechtlich relevanten Texten des *Liber Extra* die Regelungen, die dem Schutz des Angeklagten und einer möglichst gerechten Umsetzung des Strafanspruches dienen sollen, wie etwa die Verankerung der Verleumdung als prozeßrechtliches Delikt. Die kanonistische Schuldlehre, die sich seit dem *Decretum Gratiani* ständig weiterentwickelt hatte, findet im *Liber Extra* einen gewissen Abschluß. Drei Delikte stehen dabei im Zentrum des Interesses: Gewalttaten gegen Kleriker, Meineid und besonders der Mord/Totschlag. Die 25 Kapitel des Titels *De homicidio voluntario vel casuali* handeln davon. Innocenz III. steuerte dazu nicht weniger als zwölf Dekretalen bei.⁸⁶

In der Kirche war auch die Überzeugung gewachsen, daß sich Kleriker, die sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht hatten, nicht mehr einer Bestrafung durch die öffentlichen Gesetze entziehen könnten. Diese Diskussion um das *privilegium fori* war besonders in England seit dem Konflikt um Thomas Becket angeregt worden, aber es gelang der Kirche vorerst noch selbst, die Bedingungen zu bestimmen, nach denen kriminelle Kleriker in die weltliche Strafgerichtsbarkeit einbezogen werden sollten. Das Verfahren gegen kriminelle Kleriker sollte vorerst noch völlig von einer kirchlichen Autorisierung abhängen. Zentral in diesem Zusammenhang ist die Dekretale *Novimus* Innocenz' III. (X 5. 40. 27), die sich zwar nicht direkt auf den Bamberger Mord bezieht, deren Datum (17. Februar 1209) aber einen Zusammenhang nahelegt. Auf Anfrage des Bischofs von Paris betonte der Papst, daß ein Kleriker wegen eines schweren Verbrechens, das Schaden verursacht habe, degradiert werden sollte. Dies sollte in Anwesenheit der weltlichen Gewalt vorgenommen werden, womit nicht nur der Verlust des *privilegium fori*, sondern auch die Auslieferung an das weltliche Gericht verbunden sei. Die Kirche soll aber auch verpflichtet sein, wirkungsvoll dafür einzutreten, daß bei einer drohenden Todesstrafe die Strafe abgemildert werde.⁸⁷ Wie stark Innocenz III. den strafrechtlichen Paradigmenwechsel an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert mitträgt, geht beispielsweise auch aus dem programmatischen Satz *publice interest, quod maleficia non remaneant impunita* hervor, den er gegen Ende des ersten Pontifikatsjahres in einem Brief an den ungarischen König verwendet, in dem er ihn auffordert, die Zeugen in einem Verfahren zu schützen, das gegen einen Kleriker eingeleitet wurde, der dreist zwei Blätter aus dem Register Papst Alexanders III. entwendet hatte.⁸⁸ Auch im weiteren Verlauf des

⁸³ Corpus Iuris Canonici 2 (ed. Emil Friedberg, Leipzig 1879, ND Graz 1959) 738f.

⁸⁴ Ibid. 741f.

⁸⁵ Constitutiones, ed. García y García 54–57, in zweisprachiger Ausgabe: Dekrete der ökumenischen Konzilien 2: Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517) (ed. Josef Wohlmuth, Paderborn 2000) 237–239.

⁸⁶ Corpus Iuris Canonici 2, ed. Friedberg 793–804.

⁸⁷ Corpus Iuris Canonici 2, ed. Friedberg 924. – Vgl. Bernhard Schimmelpfennig, Die Absetzung von Klerikern in Recht und Ritus vornehmlich des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Proceedings of the Fifth International Congress of Medieval Canon Law, Salamanca, 21–25 September 1976, ed. Stefan Kuttner/Kenneth Pennington (Monumenta Iuris Canonici C/6, Città del Vaticano 1980) 517–532, hier 521.

⁸⁸ Reg. Inn. I 546 (549), ed. 790 Z. 26f. (4. 2. 1199). – Der Brief wurde wohl in der Dekretalensammlung des Alanus Anglicus und in der *Collectio Rotomagensis* verwendet, fand aber nicht Eingang in die *Compilatio III* oder den *Liber Extra*.

Pontifikates wird die Formel wiederholt in unterschiedlichen Zusammenhängen zitiert.⁸⁹ Der Papst wollte nicht nur auch weltliche Autoritäten in die Strafverfolgung von Amts wegen eingebunden wissen, sondern er gebrauchte hier als erster auf dem Stuhl Petri einen letztlich aus dem römischen Recht stammenden Satz (D. 9. 2. 51; D. 5. 1. 18. 1; D. 50. 12. 13), der in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts wiederholt als Argument verwendet worden war (Rufinus von Bologna, Stephan von Tournai, Sicard von Cremona).⁹⁰

Das Verfahren gegen den oder die Königsmörder folgte den Regeln des herkömmlichen Akkusationsprozesses, d.h. es wurde durch die Klage des Betroffenen oder seiner Angehörigen eröffnet und mit den zur Verfügung stehenden, oft irrationalen Beweismitteln geführt. Eine gewisse Zahl von Urteilern, die in der Regel aus dem gleichen Stand wie der Angeklagte stammte, äußerte sich summarisch zu Tat und vorgesehener Strafe, woraufhin der Vorsitzende des Gerichtes – der König oder sein Beauftragter oder ein anderer Herrschaftsträger – das Urteil verkündete. Wenn man jedoch nach Analogien in markanteren Prozessen des späten 12. und frühen 13. Jahrhunderts sucht, zeigt sich rasch, daß weniger ein präzise geregeltes Verfahren als eine für die Öffentlichkeit vorgesehene Inszenierung von Macht, die für ihre Version von Gerechtigkeit sorgt, das Geschehen prägt. Das Verfahren bleibt rudimentär und läßt trotz des gezeigten Eifers, dem Herkommen nach vorzugehen, für den Einzelfall viel Spielraum für symbolträchtige Handlungen. Je gravierendere politische Folgen der Prozeß hatte, desto größeres Gewicht war auf das dazu passende Verfahren zu legen. Als Beispiele bieten sich die Verfahren gegen Heinrich den Löwen 1178/1180 und gegen die Mörder des Kölner Erzbischofs Engelbert im Jahre 1225 an.

Es ist hier nicht der Ort, auf den intensiv diskutierten Prozeß neuerlich einzugehen, an dessen Ende die Zerschlagung des Herrschaftskomplexes in Sachsen und Bayern stand.⁹¹ Das nur scheinbar gut dokumentierte mehrphasige Verfahren läßt nicht wenige Fragen offen, aber die pointierte Gesamtbewertung durch Bernd Schneidmüller trifft wohl das Richtige: „Alle Gedächtniszeugnisse aus der großen Jagd, welche die Fürsten durch den Kaiser gegen den Welfen eröffnet hatten, sind ergebnisorientierte Erinnerungen. Niemand hatte eine Reichsprozeßordnung unter dem Arm, als Klage erhoben und entschieden wurde.“⁹² Auch die Ermordung des mächtigsten geistlichen Reichsfürsten, der seit 1220

⁸⁹ Reg. Inn. V 32 (33), ed. 59 Z. 12; VI 181 (183), ed. 302 Z. 11 (Laien ist es nur im Auftrag des dafür zuständigen Prälaten erlaubt, ohne Gefahr der Exkommunikation Kleriker wegen ihrer Verbrechen gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen); XVI 139, PL 216, 929A (Auftrag an den Erzbischof von Neapel, gegen den Erzbischof von Sorrent wegen Simonie von Amts wegen vorzugehen) – Über die beiden zuletzt genannten Briefe gelangte die Formel in den *Liber Extra* (X 5. 39. 35; X 2. 20. 45). Vgl. Rainer Murauer, Hanc penam ecclesia non imponit. Die Behandlung straffällig gewordener Geistlicher durch die Kirche vom Decretum Gratiani bis zum Liber Extra (1140–1234), in: RHM 46 (2004) 47–76, bes. 58–69; Hirte, Innozenz III. 193–198. Die grundlegende Bedeutung betont Kenneth Pennington, Innocent III and the Ius commune, in: Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, ed. Richard H. Helmholz/Paul Mikat/Jörg Müller/Michael Stolleis (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 91, Paderborn 2000) 349–366, bes. 352–354, wo aber auf Varianten zum Ursprung im römischen Recht verwiesen wird.

⁹⁰ Vgl. Günter Jerouschek, „Ne crimina remaneant impunita“. Auf daß Verbrechen nicht ungestraft bleiben: Überlegungen zur Begründung öffentlicher Strafverfolgung im Mittelalter, in: ZRG KA 89 (2003) 323–337; Kéry, Gottesfurcht 50–52.

⁹¹ Von der umfangreichen älteren Literatur nur die wohl eindringendste Analyse durch Carl Erdmann, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, in: Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I. Studien zur politischen und Verfassungsgeschichte des hohen Mittelalters, ed. Theodor Mayer/Konrad Heilig/Carl Erdmann (MGH Schriften 9, Leipzig 1944, letzter ND Stuttgart 1973) 273–364. Von der jüngeren Literatur hier nur: Gerhard Theuerkauf, Der Prozeß gegen Heinrich den Löwen. Über Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, in: Heinrich der Löwe, ed. Wolf-Dieter Mohrmann (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 39, Göttingen 1980) 217–248; Karl Heinemeyer, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 117 (1981) 1–60 (29: Kölner Einfluß); id., Kaiser und Reichsfürst. Die Absetzung Heinrichs des Löwen durch Friedrich Barbarossa (1180), in: Macht und Recht. Große Prozesse in der Geschichte, ed. Alexander Demandt (München 1990) 59–79; Stefan Weinfurter, Erzbischof Philipp von Köln und der Sturz Heinrichs des Löwen, in: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, ed. Hanna Vollrath/Stefan Weinfurter (Kölner historische Abhandlungen 39, Köln 1993) 455–482; id., Die Entmachtung Heinrichs des Löwen, in: Heinrich der Löwe und seine Zeit. Katalog der Ausstellung Braunschweig 1995 2: Essays, ed. Jochen Luckhardt/Franz Niehoff (München 1995) 180–189; Bernd Schneidmüller, Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung (819–1252) (Stuttgart 2000) 224–234. – Zuletzt: Joachim Ehlers, Heinrich der Löwe. Eine Biographie (München 2008) 330–337.

⁹² Schneidmüller, Welfen 226.

im Auftrag Kaiser Friedrichs II. die Regierungsgeschäfte für dessen minderjährigen Sohn Heinrich (VII.) geführt hatte, soll hier nicht in ihrer Genese und ihrer Strafverfolgung im Detail wiedergegeben werden. Der Streit, der sich um Vogteirechte und deren Reichweite drehte und einige prominente Adelige mit einschloß, die sich der aggressiven territorialen Expansion des Erzbischofs widersetzen, mündete in eine Fehde, bei der der Überfall durch einen Verwandten, den Grafen Friedrich von Isenberg, in einen ursprünglich wohl unbeabsichtigten Gewaltakt ausartete.⁹³ Bei der Strafverfolgung wirkten jedenfalls die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit zusammen. Wie wenig freilich mit einem strafrechtlichen Automatismus in der uns interessierenden Zeit zu rechnen ist, zeigen die unterschiedlichen Reaktionen auf die Morde am Mainzer Erzbischof Arnold von Selenhofen 1160,⁹⁴ am Lütticher Bischof Albert von Löwen⁹⁵ und am Würzburger Bischof Konrad von Querfurt am 3. Dezember 1202. Dieser letzte Fall soll wegen der zeitlichen Nähe und der Befassung durch Innocenz III. hier etwas breiter dargestellt werden. Seine Ermordung resultierte aus einer Auseinandersetzung mit einem Teil der bischöflichen Ministerialität von Würzburg. Die Täter, Bodo und Heinrich von Ravensburg, die zur wohl bedeutendsten Dienstmännernfamilie des Hochstiftes zählten, verübten die Tat zu einem Zeitpunkt, als Philipp von Schwaben gegen Würzburg marschierte, weil Konrad im Begriffe war, auf die Seite des welfischen Konkurrenten überzuwechseln. Aber dem staufischen König wurde die Tat nur von vereinzelt Stimmen in die Schuhe geschoben. Bedenklicher war aber zweifelsohne, daß er – so berichtet die Chronik von Lauterberg – bei seinem Einzug in Würzburg einige Wochen nach der Bluttat zu Ende des Jahres 1202 die Verfolgung der Täter nicht betrieb. Der Klerus und das Volk zogen ihm entgegen und zeigten ihm die blutigen Kleider des Getöteten und die abgehauene Hand, die er schützend über seinen Kopf gehalten hatte. Auf die dringende Bitte um einen Urteilspruch gegen die Mörder vergoß Philipp zwar Tränen, aber er weigerte sich, sie vor sein Gericht zu ziehen.⁹⁶ Der Chronist liefert auch gleich die Erklärung für dieses in den Augen der Zeitgenossen absonderliche Verhalten: Die einen meinten, er habe über den Parteiwechsel des Bischofs so gezürnt, daß er über die Untat keinen Schmerz empfinden konnte. Die anderen versicherten, die Furcht vor dem Marschall Heinrich von Kalden, den man der Komplizenschaft, wenn nicht der Anstiftung zur Untat verdächtigte, habe ihn an der Verfolgung der Mörder, die die Neffen des Marschalls waren, gehindert. Wie dem auch sei, eine gerichtliche Verfolgung der Brüder von Ravensburg durch den König unterblieb.⁹⁷ Dies zeigt, daß auch damals Strafjustiz nicht nur von eindeutigen Verfahrensregeln, sondern auch von politischer Opportunität abhängig war. Dafür war das päpstliche Strafgericht umso schärfer. Innocenz III. verhängte am 23. Januar 1203 die feierliche Exkommunikation über die Bischofsmörder und alle, die bei der Tat durch Zustimmung, Hilfe, offene oder geheime Anstiftung beteiligt waren, und alle, die ihnen nach der Tat ihren Rat, Hilfe oder Zuflucht gewährten. Außerdem verkündete er das Interdikt über ihre Ländereien und wo immer sie sich gerade aufhielten. Die Be-

⁹³ Vgl. Michael Matscha, Heinrich I. von Müllenark, Erzbischof von Köln (1225–1238) (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 25, Siegburg 1992) 185–203; Josef Lothmann, Erzbischof Engelbert I. von Köln (1216–1225), Graf von Berg, Erzbischof und Herzog, Reichsverweser (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 38, Köln 1993) 387–390; Thorau, König Heinrich (VII.) 262–267.

⁹⁴ Vgl. Knut Görich, Die Ehre des Erzbischofs. Arnold von Selenhofen (1152–1160) im Konflikt mit Mainz, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 53 (2001) 93–123.

⁹⁵ Jan Keupp, Reichsministerialen und Bischofsmord in staufischer Zeit, in: Bischofsmord im Mittelalter. Murder of Bishops, ed. Natalie Fryde/Dirk Reitz (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 191, Göttingen 2003) 273–302.

⁹⁶ Chronicon Montis Sereni (ed. Ernst Ehrenfeuchter, MGH SS 23, Hannover 1874, ND Stuttgart 1986) 130–226, hier 170. Vgl. Alfred Wendehorst, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Bistum Würzburg 1: Die Bischofsreihe bis 1254 (Germania sacra NF 1, Berlin 1962) 183–200; Hans Goetting, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Bistum Hildesheim 3: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227) (Germania sacra NF 20, Berlin 1984) 457–477; Gerhard Bach, Konrad von Querfurt, Kanzler Heinrichs VI., Bischof von Hildesheim und Würzburg (Studien zur Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 1, Hildesheim 1988) 78f.; Peter Rückert, Der Mord an Bischof Konrad von Würzburg im Jahr 1202 und die Zerstörung der Burgen Falkenberg, Ravensburg und Reinstein, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 48 (1996) 148–164; id., Der Mord an Bischof Konrad von Querfurt im Jahr 1202, in: Geschichte der Stadt Würzburg 1: Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkriegs, ed. Ulrich Wagner (Stuttgart 2001) 89–93; Enno Bünz, Ein Reichsbischof der Stauferzeit: Konrad von Querfurt (1194–1202), in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 66 (2004) 293–311; Schütte, König Philipp 497–501.

⁹⁷ Zur Rolle des Marschalls vgl. Keupp, Dienst und Verdienst 208–210.

gründung, die er in einem flammenden Appell an die gesamte deutsche Kirche, die kirchlichen Strafen an allen Sonn- und Feiertagen feierlich zu verkünden, für diesen Schritt formulierte, stimmt mit seiner schon vorhin erwähnten Zustimmung zur weltlichen Strafverfolgung überein: *Ne autem impunitas criminibus aliquibus audaciam tribuat delinquendi*. Weiters kündigte er noch schärferes Vorgehen an, sobald er die volle Wahrheit über die Untat erfahren habe, weshalb er allen Adressaten befahl, ihm genau über den Hergang des Mordes zu berichten.⁹⁸ Im Laufe der nächsten Wochen kamen aber Bodo von Ravensburg und sein Vasall Heinrich Hund von Falkenberg mit zwei Knechten an die Kurie in Rom, gestanden den Mord und zeigten Reue. Diese persönliche Vorsprache beim Papst entsprach dem Kirchenrecht, das für einen Mord an einem Kleriker dem Bischof die Absolution untersagte und dem Papst vorbehielt. Dieser spezielle Schutz des *privilegium canonis* war erstmalig am Konzil von Reims 1131 promulgiert und über Kanon 15 des II. Lateranum ins allgemeine Kirchenrecht übernommen worden.⁹⁹ Auch Innocenz III. hatte diese Forderung wiederholt erhoben.¹⁰⁰ Einer der Kardinäle, Hugo von S. Martino, nahm den Mördern des Würzburger Bischofs die Beichte ab und verpflichtete sie zunächst, nackt einige Tage in der Menge zu stehen und dann auf päpstliche Anordnung hin folgende Buße wegen dieses *execrabile facinus et piaculare flagitium* auf sich zu nehmen: nie mehr Waffen zu gebrauchen – außer in Notwehr und beim Kampf gegen Sarazenen –, nie mehr kostbare Kleidung oder Pelz zu tragen, nie mehr öffentliche Schauspiele zu besuchen, nach dem Tod ihrer Ehefrauen nie mehr zu heiraten und möglichst bald ins Heilige Land zu pilgern und dort vier Jahre lang gegen die Sarazenen zu kämpfen. Bodo als der Haupttäter sollte noch weitere Kämpfer auf seine Kosten mitnehmen, und bis zu ihrer Abreise sollten alle vier barfuß und im Büßergewand sich zeigen, an bestimmten Tagen fasten, täglich hundert *Pater noster* beten und fünfzig Kniebeugen machen und zum Altarssakrament nur bei Todesgefahr zugelassen werden. In welche deutsche Stadt sie auch kämen, sollten sie im Büßerkleid von den Kanonikern der Hauptkirche eine Züchtigung erfahren und selbst den Grund dieser Demütigung angeben. In Würzburg selbst sollten sie ähnliche Bußleistungen vollziehen. Bei ihrer Rückkehr aus dem Heiligen Land war ihnen ein erneutes Erscheinen vor dem Papst auferlegt.¹⁰¹ Bewegte sich diese Buße im Rahmen geistlicher Zuständigkeit gegenüber reuigen Sündern, so ging der Papst noch weiter und verhängte eine Strafe *ad vindicandam huiusmodi immanitatem sceleris*.¹⁰² Die Rechtfertigung dieser Strafgerichtsbarkeit, die sich der Papst ganz selbstverständlich angesichts der Ermordung eines hohen geistlichen Würdenträgers zuschrieb, bewegte sich im Rahmen der kanonistischen Lehre des 12. Jahrhunderts: die irdische Strafe diene dazu, um die ewige Strafe zu vermeiden; das Schwert Petri sei zur Strafe zu ziehen, um die Gerechten zu schützen, um den Bösewichten keine Vorteile zu verschaffen.¹⁰³ Anfang Juli 1203 verfügte er: Die Täter und ihre Erben sollten alle von der Würzburger Kirche und von anderen Kirchen herrührenden Lehen verlieren und nie neue erhalten, außer der apostolische Stuhl gewähre den Späteren eine besondere Gnade. Ein Versuch, Lehen in einer anderen Diözese zu erhalten, sollte sofort mit dem Interdikt bestraft werden. Weiters bestätigte er das Urteil des Würzburger Stiftsadels, die Ravensburg und andere Besitzungen der Täter zu zerstören, und forderte die Adeligen und die Ministerialen unter Androhung des Interdiktes auf,

⁹⁸ Reg. Inn. V 154 (155), ed. 298–302. Das Zitat: 301 Z. 3.

⁹⁹ COD 200; X 17. 4. 29. Vgl. Kéry, Gottesfurcht 601–626.

¹⁰⁰ Reg. Inn. I 167, ed. 236: Die Absolution von Schuldigen, die für den Tod des Bischofs von Belluno verantwortlich waren, ist dem Papst vorbehalten und darf nur auf dem Totenbett oder bei drohender Gefahr von anderen erteilt werden. Der Brief wurde von einigen Dekretalensammlungen rezipiert, kam aber nicht in den *Liber Extra*. – Reg. Inn. II 58 (61), ed. 108–110: Ein wegen tätlichen Angriffes auf einen Kleriker Exkommunizierter, der auf dem Weg nach Rom ermordet wurde, kann nachträglich absolviert werden, um in geweihter Erde bestattet zu werden. Auch in X 5. 39. 28. – Reg. Inn. IX 6, ed. 16: Auch jene, die bewaffnete Priester im Kampf töten, müssen zur Absolution nach Rom kommen.

¹⁰¹ Reg. Inn. VI 51, ed. 74–76.

¹⁰² Reg. Inn. VI 114, ed. 197 Z. 29f.

¹⁰³ Reg. Inn. VI 113, ed. 194 Z. 2–10: *Sicut impietatem sub specie pietatis exercent, qui impios in impietatibus suis fovent, sic pii esse impiis comprobantur, qui eorum nequitiam temporaliter vindicant, ne gravius in eos eternaliter vindicent: in vindicta etiam retribuente eis bona pro malis et a similibus alios cohibentes. Sane ad vindictam malefactorum est etiam Petri gladius exerendus, ne, si hunc rubigo consumat, trahat in ecclesie corpore pars corrupta sinceram, ut non solum per impunitatis licentiam fiant nequiores iniqui, sed equis etiam agendi materia nequiter tribuatur, si letentur alii, cum malefecerint et in rebus pessimis gloriantur.*

sich daran zu beteiligen.¹⁰⁴ Es ist fraglich, ob die strengen päpstlichen Strafen auch tatsächlich angewendet wurden, denn von einer Fahrt ins Heilige Land hört man nichts und bereits ab 1205 hatten die Brüder von Ravensburg wieder Lehen und Besitzrechte im Bistum Würzburg inne. Es ist auch nicht sicher, ob die Ravensburg wirklich 1203 und nicht erst zehn Jahre später in einem weiteren Konflikt zwischen dem Bischof Otto von Lobdeburg und einem Neffen des Mörders zerstört wurde. Erst von 1213 an verschwinden die Spuren der Ravensburger für zehn Jahre aus der Würzburger Geschichte, dann aber rücken sie wieder allmählich in ihre frühere Position ein. Die Falkenberger hingegen verloren für mehr als zwei Jahrhunderte ihre einstige Position.¹⁰⁵

Nach diesen längeren Überlegungen über das zur Bestrafung des Mörders Philipps von Schwaben angewandte Verfahren kehren wir zur Frage zurück, welcher Art die Strafe im Jahr 1208 war. Wie schon erwähnt, traf Otto von Wittelsbach die Acht, in den lateinischen Quellen als *proscriptio*, in der Braunschweigischen Reimchronik als *videlos* bezeichnet.¹⁰⁶ Heinrich von Istrien traf nach Otto von St. Blasien dieselbe Strafe.¹⁰⁷ Rudolf His hat in seiner Geschichte des Strafrechtes die Acht, ihre Abstufungen und Folgen eingehend beschrieben, wobei er – der Quellenlage entsprechend – die Verhältnisse ab dem frühen 13. Jahrhundert in den Blick nahm. Danach bedeutet diese feierlich und öffentlich verhängte Strafe: Verlust des Rechtsschutzes, Rechtlosigkeit, Ausstoßung aus der Gemeinschaft, Verlust der Lehen und überhaupt Unmöglichkeit der Lehensbindungen, Verpflichtung aller, gegen den Geächteten vorzugehen, Straffreiheit beim Erschlagen eines Geächteten. Die Möglichkeiten, die Acht abzumildern und sich bei entsprechender Sühneleistung aus ihr zu lösen, waren von allem Anfang an gegeben.¹⁰⁸ Die Tötung Ottos von Wittelsbach durch Heinrich von Kalden entsprach also üblichen Rechtsgewohnheiten und wurde deshalb auch von niemandem in Frage gestellt. Wie sich Heinrich von Istrien aus der Acht – sollte sie je über ihn verhängt worden sein – lösen konnte, kann man nicht sagen, aber ein zu starrer Formalismus und eine genaue Befolgung eines ohnehin nur in Umrissen festgelegten Verfahrens ist für das frühe 13. Jahrhundert nicht anzunehmen.

Anders verhält es sich jedoch bei dem ausschließlich nach kanonischem Recht durchgeführten Verfahren gegen Bischof Ekbert von Bamberg, das hier noch kurz darzustellen ist.¹⁰⁹ Nach dem Mord hatte er sich zu seiner Schwester Gertrud, der Königin von Ungarn, geflüchtet, wobei seine Motive für dieses Ausweichen vor möglicher Rache oder Verfolgung erschlossen werden müssen. Es soll auch nicht vergessen werden, daß sein jüngerer Bruder Berthold, der ihm zunächst als Dompropst in Bamberg nachgefolgt war, auf Betreiben Gertruds und ihres königlichen Gemahls im Herbst 1205/Frühjahr 1206 zum Erzbischof von Kalocsa gewählt worden war und deshalb zum engsten Machtzirkel um den ungarischen Thron gehörte. Zum Zeitpunkt der Flucht seines Bruders befand er sich aber nicht in Ungarn, sondern in Vicenza. Innocenz III. hatte nämlich an seinem kanonischen Alter von 30 Jahren und seiner elementaren Ausbildung Zweifel gehabt und diese durch den Salzburger Erzbischof und den Salzburger Dompropst überprüfen lassen. Als sich herausstellte, daß Berthold alt genug und wohl in der Lage war, einen Text grammatikalisch und inhaltlich zu verstehen, aber vom Kirchenrecht und von der Theologie wenig Ahnung hatte, wurde er auf Anregung des Papstes nach Vicenza zum Studium geschickt. Von dort ließ ihn der Papst im Januar 1209 zurückholen und von Lehrern begleiten, die ihm

¹⁰⁴ Reg. Inn. VI 114, ed. 193–196, an den Erzbischof von Salzburg und seine Suffragane gerichtet, aber der Brief wurde auch nach Würzburg geschickt, Reg. Inn. VI 114, ed. 197 Z. 30f.

¹⁰⁵ Wendehorst, Bistum Würzburg 1, 199.

¹⁰⁶ Siehe Anm. 53.

¹⁰⁷ Siehe Anm. 57.

¹⁰⁸ His, Strafrecht 2, 410–475.

¹⁰⁹ Vgl. die biographischen Skizzen in Erich von Guttenberg, Das Bistum Bamberg 1 (Germania Sacra 2/1, Berlin/Leipzig 1937) 164–170; Gerd Zimmermann, Ekbert von Andechs, Bischof zu Bamberg. Der Bauherr des Jubiläumsdomes, in: Dieses große Fest aus Stein. Lesebuch zum 750. Weihejubiläum, ed. Hans-Günter Röhrig (Bamberg 1987) 99–113; Stefan Beulertz, Ekbert von Andechs (†1237), Bischof von Bamberg, in: Fränkische Lebensbilder 17 (1998) 9–22; Helmut Flachenecker, Art. Ekbert, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, ed. Erwin Gatz (Berlin 2001) 37–39; Sven Pflafka, Das Bistum Bamberg, Franken und das Reich in der Stauferzeit. Der Bamberger Bischof im Elitengefüge des Reiches 1138–1245 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9. Reihe: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 49, Stegaurach 2005) 168–183.

das Fehlende noch beibringen sollten.¹¹⁰ Da sich die Bluttat im Bamberger Bischofspalast ereignet hatte und er offensichtlich nicht für ausreichende Sicherheiten zu sorgen in der Lage gewesen war, konnte der Verdacht der Mitwisserschaft oder der Mittäterschaft leicht aufkommen,¹¹¹ vor der eine Flucht – angesichts des vor den Stadtmauern liegenden staufischen Heeres – ratsam schien. Allein die im fernen Admont niedergeschriebenen Annalen wissen von einer Ächtung durch König Otto IV.¹¹² Von Ungarn aus ließ Ekbert die römische Kurie informieren, was zur Folge hatte, daß Innocenz III. im Januar 1209 die beiden nach Deutschland geschickten Legaten Hugolin von Ostia und Leo von S. Croce mit einer Untersuchung des Falles beauftragte. Weiter oben ist dies schon dargestellt und als Ansatz für die allgemeineren Überlegungen zu Tat, Verfahren und Strafe verwendet worden.¹¹³ Gleichzeitig ließ der Papst König Andreas II. von Ungarn wissen, daß Ekbert seine Causa auch an der Kurie verhandeln lassen könne, wozu er sich nach Rom begeben möge.¹¹⁴ Der Bischof verließ daraufhin sogar sein sicheres Exil und traf mit den beiden Legaten zusammen, aber man weiß nicht an welchem Ort.¹¹⁵ Da seine Prozeßgegner/Ankläger jedoch an den apostolischen Stuhl appellierten, blieb das Verfahren vor den Kardinälen gleich stecken. Ekbert begab sich daraufhin nach Rom, wo an den Tagen rund um die Kaiserkrönung Ottos IV. am 4. Oktober 1209 die Verhandlung hätte stattfinden sollen. Aber die Gegner, die sich in der Begleitung Ottos fanden, über deren Identität man wieder nichts erfährt, nahmen den Gerichtstermin weder persönlich noch durch Vertreter wahr. Eigentlich hätte Innocenz III. nun das Verfahren abbrechen und zugunsten des beschuldigten Bischofs entscheiden können. Aber, so teilte er am 13. November dem Kaiser mit, er habe *ad abundantiore tamen cautelam* den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Würzburg und den Abt von Fulda beauftragt, das Verfahren wieder aufzunehmen und, je nach der Beurteilung der vorgebrachten Klage und des Ergebnisses der kanonischen Reinigung, den Bischof wieder in seine Rechte einzusetzen oder ihn aber abzusetzen. Aber Innocenz III. ließ deutlich werden, daß er von der Unschuld Ekberts überzeugt sei und daß man ihm zumindest ein rechtlich einwandfreies Verfahren hätte zukommen lassen hätte sollen.¹¹⁶ Am ehesten hätte er bei Ekbert eine gewisse Mitschuld an der Ermordung vermuten können, für

¹¹⁰ Berthold wurde 1218 Patriarch von Aquileja und blieb es bis 1251. Zum Eingreifen Innocenz' III. vgl. Reg. Inn. IX 74, ed. 141–143; X 39, ed. 60–62; XI 220, PL 215, 1534f. – Biographie: Schmidinger, Patriarch und Landesherr 88–110; id., Art. Berthold, Patriarch von Aquileia, in: LexMA 1 (1980) 2028f.

¹¹¹ Die Geschichte der Halberstädter Bischöfe in der letzten Fortsetzung liegt zeitlich am nächsten (1209). Danach half der Bamberger Bischof dem Täter bei der Flucht, *unde ... magnam infamie mortis regis incurrit notam*. Gesta episcoporum Halberstadensium (ed. Ludwig Weiland, MGH SS 23, Hannover 1874, ND Stuttgart 1986) 73–123, hier 122 Z. 7f. – Auch die Annalen des Mönches Reiner der Benediktinerabtei St. Jakob in Lüttich sind kontinuierlich geschrieben, sind also für die Ereignisse um 1208 „Zeitgeschichtsschreibung“. Den Bamberger Mord schildert er unmittelbar vor seiner eigenen Reise nach Rom, wo er im Auftrag der Mitbrüder den Abt Heinrich verklagte. Der auf den Bischof fallende Verdacht: *Multique tam episcopi quam nobiles de tam crudeli nece infamantur*, nach Reineri Annales, ed. Pertz 661 Z.16f. – Die Annales Marbacenses, ed. Bloch 79 bzw. in der doppelsprachigen Ausgabe (Die Chronik Ottos von St. Blasien, ed. Schmale) 214, die in diesem Abschnitt kaum vor 1213 redigiert wurden, berichten von entsprechendem Verdacht: *Episcopus quoque Babenbergensis super eodem facto infamatus erat et suspectus habebatur, et ob hoc non modico tempore cogitur exulare*. – Die Annalen von St. Pantaleon in Köln (Chronica regia Coloniensis. Continuatio III, ed. Waitz) 232 bezeichnen Ekbert bei der Restitution 1211 als *propter necem Philippi regis expulsum*. – Der viel später schreibende Burchard von Ursberg (Die Chronik des Propstes Burchard von Ursberg, ed. Holder-Egger/von Simson 90; Quellen zur Geschichte der Welfen, ed. Becher 253) läßt Otto von Wittelsbach gar von Leuten des Bischofs und seines Bruders Heinrich begleitet sein, als er in den Bischofspalast kam. – Das freilich erst 1227/30 niedergeschriebene Chronicon Montis Sereni, ed. Ehrenfeuchter 175 Z. 37–41, betont, daß das Gerücht über die Mittäterschaft der Andechser Brüder unsicher gewesen sei: *... cuius necis Ekkehardus Bavenbergensis episcopus et frater eius marchio de Andasse consocii ferebantur. Sive autem hec opinio vera fuerit sive non, certum est, episcopum periculum a fidelibus regis timentem propter hoc diebus plurimis exulasse, fratrem vero eius suis omnibus expoliatum et marchiam eius a duce Bavarie occupatam*.

¹¹² Siehe oben Anm. 59.

¹¹³ Siehe oben 34 mit Anm. 49.

¹¹⁴ Reg. Inn. XI 220, PL 215, 1534D.

¹¹⁵ Das Itinerar der Legaten (BFW 9992f–9995: Hagenau/Speyer im März, Sachsen, Köln im April, Würzburg in der letzten Maiwoche, Rothenburg ob der Tauber im Juni 1209) erlaubt keine Rückschlüsse.

¹¹⁶ Reg. Inn. XII 118, PL 216, 149–150, hier bes. die einleitenden Sätze 149B: *... detestandum est tamen et illud iniquum iudicium, quod contra venerabilem fratrem nostrum Pabenbergensem episcopum occasione necis illius nimis existit inordinate presumptum; quoniam, etsi forte culpabilis super hoc idem episcopus potuisset ostendi, ordinato tamen et*

welches Delikt es seit Alexander III. eine im Zusammenhang mit dem Becket-Mord formulierte Dekretale gab, die in der an der Kurie viel verwendeten *Compilatio prima* zu finden war.¹¹⁷ Gleichzeitig forderte er den österreichischen Herzog Leopold VI. auf, die dem Bischof abgenommenen Güter und die daraus einstweilen erwachsenen Einnahmen zurückzugeben.¹¹⁸ Von der Fortsetzung des Verfahrens gegen den Bamberger erfährt man nichts, aber die Entstehung einer Opposition unter den deutschen Fürsten gegen Otto IV., die vom Papst angesichts der Übergriffe des Kaisers in Mittel- und Unteritalien gewünscht und gefördert wurde, ließ die Untersuchung unerheblich werden. Ekbert schloß sich nämlich der Partei um den Mainzer Erzbischof Siegfried an, die dem Papst Unterstützung gegen Otto IV. zusagte. Von ihr wurde er wieder in Bamberg eingeführt, wo er am 13. Januar 1211 urkundete.¹¹⁹ Innocenz III. erinnerte zwar den Mainzer Erzbischof im Februar 1212 an einen fälligen Bericht in der Causa, aber Weiteres erfährt man nicht mehr.¹²⁰ Im Mai 1212 war Ekbert dann wieder zusammen mit seinem Bruder, dem Herzog Otto von Andechs-Meranien, auf dem Hoftag Ottos IV. in Nürnberg anwesend.¹²¹ In der Zeit der Abwesenheit war die Position der Andechser Familie im Hochstift Bamberg kaum gemindert worden, wohl auch deshalb, weil der Onkel Bischof Ekberts, Poppo, dem Domkapitel als Propst vorstand.¹²²

Das Anliegen Innocenz' III. bestand nicht allein darin, dem verdächtigten Bischof von Bamberg ein Verfahren nach den Normen des römisch-kanonischen Prozesses und besonders des kanonischen Strafprozesses zu ermöglichen, sondern auch den Prinzipien bei der Ahndung eines so schweren Deliktes wie einem Mord zur Geltung zu verhelfen. Es ist also hier nach den Überzeugungen des Papstes zum Themenkreis „Mord und Totschlag“, „Umstände der Tat“, „eventuelle Erlaubtheit der Tötung“ und zur Sühne des Verbrechens in der Buße des Sünders einerseits und in der Bestrafung des Täters andererseits zu fragen. Generell kann man sagen, daß Innocenz III. weniger die moraltheologischen Prinzipien, die er in seinen Pariser Ausbildungsjahren gelernt hatte, zur Anwendung brachte, sondern sich vielmehr an das kanonistische Gedankengut hielt, das in der seit Mitte des 12. Jahrhunderts aufblühenden Dekretistik verbreitet wurde. In der Kanonistik war gerade der Mord/Totschlag jenes Delikt, bei dem am eingehendsten die Schuldformen analysiert wurden.¹²³ Bei den Moraltheologen kamen die strafrechtlich relevanten Taten weniger in den Blick als allgemeine Tugend- und Lasterlehren, die sich etwa bei Überlegungen zu den sieben Hauptsünden niederschlugen.¹²⁴ Vorauszuschicken ist, daß er als weltlicher Herrscher im Patrimonium Petri die Strafgerichtsbarkeit bei Tötung analog zu anderen Fürsten anwandte. „Da die Straflosigkeit bei Verbrechen die Kühnheit der Gesetzesbrecher zu fördern pflegt, so sind auch die Auswüchse der Übeltäter mit geschuldeter Strenge zu bestrafen, damit sie selbst für die begangenen Taten büßen und die anderen, die davon hören, aus Furcht vor Strafe ihren Willen von ähnlichen Taten abwenden“, so beginnt ein Brief vom Dezember 1199 an den Rektor

equo debuerat examine iudicari und 150A: ... *non obstante sententia, que contra ipsum dicitur promulgata cum ipso iure nulla penitus sit censenda*. Der Kaiser, den er um Unterstützung des Verfahrens bat, befand sich damals auf der Rückreise in Lucca. – Der Brief an die delegierten Richter: Reg. Inn. XII 119, PL 216, 150.

¹¹⁷ X 5. 12. 6 – Alexander III. an den Bischof Bartholomäus von Exeter (1171–1173), JL 12180; 1Comp. 5. 10. 7. Vgl. Kéry, *Culpabilité* 436–438.

¹¹⁸ Reg. Inn. XII 120, 121, PL 216, 150f. (= Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger 4/2, ed. Dienst/Lackner 58f. nn. 1010, 1011).

¹¹⁹ Er findet sich unter den Adressaten des Briefes Innocenz' III. vom 30.10.1210, *Codex diplomaticus et epistolarius regni Bohemiae* 2 (ed. Gustav Friedrich, Prag 1912) 85 n. 89. – Wiedereinführung: *Chronica regia Coloniensis. Continuatio III*, ed. Waitz 232. – Urkunde vom 13.1.1211: Guttenberg, *Bistum Bamberg* 1, 165.

¹²⁰ Reg. Inn. XV 225, PL 216, 757. An den König von Ungarn, der den Papst gebeten hatte, weiter zugunsten seines andechsischen Schwagers aktiv zu werden.

¹²¹ BFW 476a.

¹²² Vgl. Ansgar Frenken, *Hausmachtspolitik und Bischofsstuhl. Die Andechs-Meranier als oberfränkische Territorialherren und Bischöfe von Bamberg*, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 63 (2000) 711–786, hier 767; id., *Poppo, Dompropst und electus Bambergensis – ein unterschätzter Protagonist Andechser Hausmachtspolitik in Franken*, in: *Bericht des Historischen Vereins Bamberg* (2001) 169–184.

¹²³ Vgl. Kuttner, *Schuldlehre* 67–95.

¹²⁴ Vgl. Carla Casagrande/Silvana Vecchio, *I sette vizi capitali. Storia dei peccati nel medioevo* (Turin 2000); frz.: *Histoire des péchés capitaux au Moyen Age* (Aubier. Collection historique, Paris 2003). Auch bei Predigern war dies das vordringliche Thema, vgl. Jean Longère, *Oeuvres oratoires de maîtres parisiens au XII^e siècle. Étude historique et doctrinale I* (Paris 1975) 279–335.

und die weltlichen Machthaber der päpstlichen Enklave Benevent, in welchem Innocenz III. unter Hinweis auf seine Zuständigkeit *spiritualiter et temporaliter* den von einem Beneventaner Bürger verübten Mord an einem städtischen Amtsträger ahndet.¹²⁵ Der Täter hat die Stadt zu verlassen und soll vom väterlichen Erbeil ausgeschlossen sein, das der städtischen Kurie zufallen soll. Er soll kein städtisches Amt ausüben dürfen, was in Zukunft auch für alle gelten soll, die Amtsträger von Benevent verletzen oder töten. Der Täter und dessen Vater und Bruder haben sich an der päpstlichen Kurie einzufinden. Eine strengere Strafe behält sich der Papst vor. Mit der Tötung von Menschen – *homicidium* – wurde Innocenz III. auch sonst immer wieder konfrontiert. An der prinzipiellen Verdammung der schweren Sünde ist kein Zweifel möglich. Immer wieder wird auf die abscheuliche Tat des Kain verwiesen, *qui eterne maledictionis meruit anathema*.¹²⁶ Nicht wenige Stellen im Briefcorpus belegen, daß die höchste Autorität der lateinischen Kirche in Sittenfragen mit dem eindeutigen Gebot des Dekalogs *Non occides* (Ex 20,13; Dt 5,17) befaßt war. Dabei ist die Absolution eines reuigen Sünders, der von seiner Tat bedrückt wurde und aus eigenem Antrieb oder auf Anordnung des Ortsbischofs oder des Ortspfarrers als Buße die Reise zum Apostel Petrus und seinem Stellvertreter auferlegt bekam, der Fall, der am wenigsten häufig seinen schriftlichen Niederschlag fand. Es soll nicht vergessen werden, daß gerade im Pontifikat Innocenz' III. die Pönitentiarie, jene Abteilung der Kurie, die mit dem Bußwesen befaßt war, seine ersten, undeutlichen Konturen erhielt. Damit waren die Absolution und die auferlegte Buße in der Regel einem Kardinal anvertraut. Aus der Zeit Innocenz' III. wird erstmalig der Begriff des *penitentiarius* gebraucht und wir kennen mehrere Kardinäle, die diese Funktion wahrnahmen. Einer von ihnen, Hugo von S. Martino, absolvierte im Jahre 1203 die Mörder des Würzburger Bischofs Konrad von Querfurt und schickte sie zusammen mit einem Begleitbrief an den neuen Elekten von Würzburg nach Deutschland zurück.¹²⁷ Wenn der Fall eines reuigen *homicida*, der an die Kurie der Absolution wegen gekommen war, dennoch seinen Niederschlag im päpstlichen Register fand, dann handelte es sich um Außergewöhnliches, wie bei jenem abstoßenden Robert, der mit seiner Familie in sarazenische Gefangenschaft geraten war und wegen einer Hungersnot auf Befehl des dortigen Machthabers in Verzweiflung seine Tochter und seine Frau umbrachte und von ihrem Fleisch aß. Er erhielt die Absolution, mußte aber jahrelang schwere Bußübungen auf sich nehmen.¹²⁸ Es wurde schon darauf hingewiesen, daß in der Kirche die Überzeugung gewachsen war, daß straffällige Kleriker nicht nur nach dem kanonischen, sondern auch nach dem weltlichen Recht abgeurteilt werden sollten. Innocenz III. äußerte sich mehrfach zum Problem von mordverdächtigen Klerikern. Handelte es sich nicht um ein *crimen notorium* oder war kein legitimer Ankläger vorhanden und war der Verdächtige auch bereit, sich der kanonischen Reinigung zu unterziehen, sollte der Fall nicht weiter verfolgt werden.¹²⁹ Wenn Verwandte oder Freunde eines Klerikers einen anderen kirchlichen Würdenträger totschiessen, dann war er nicht zu belangen, sollte er an der Untat direkt nicht beteiligt gewesen sein.¹³⁰ Ein Kleriker aus der Diözese Verona war in eine Familienfehde seines Ortes verwickelt, hatte deshalb Waffen getragen und war vom Bischof suspendiert und exkommuniziert worden. Mit seinen Spießgesellen ermordete er dann eigenhändig den Archipresbyter seiner Gemeinde und wurde deshalb von der städtischen Obrigkeit von Verona festgenommen und ins Gefängnis geworfen. In Erwartung

¹²⁵ Reg. Inn. II 216 (225), ed. 420 Z. 6–9. Zitat: *Cum impunitas scelerum parere consueverit audaciam delinquendi, sic malefactorum excessus animadversione sunt debita puniendi, ut et ipsi peniteant de commissis et ceteri, qui audierint, suam a consimilibus metu pene retrahant voluntatem.*

¹²⁶ Zum Beispiel: Sermo III in prima dominica adventus Domini, PL 217, 328A.

¹²⁷ Erstnennung: Reg. Inn. VI 2, ed. 5 Z. 16. – Vgl. Emil Göller, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., 2 Bände (Bibliothek des kgl. preussischen Instituts in Rom 3/4, 7/8, Rom 1907–1911), hier 1, 81–85; Borwin Rusch, Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts (Schriften der Albertus-Universität Königsberg 3, Königsberg/Berlin 1936) 38–40. – Maleczek, Papst und Kardinalskolleg 350. – Der Brief des Hugo von S. Martino bei Johannes Trithemius, Annales Hirsaugiensis I (St. Gallen 1690) 505, in der deutschen Übersetzung in der aus dem frühen 16. Jahrhundert stammenden Chronik der Bischöfe von Würzburg von Lorenz Fries: Lorenz Fries, Chronik der Würzburger Bischöfe 742–1495 (ed. Ulrich Wagner/Walter Ziegler, Fontes Heribolenses 2, Würzburg 1994) 97.

¹²⁸ Reg. Inn. V 79 (80), ed. 155f. – Wurde in einigen kanonistischen Sammlungen rezipiert, gelangte aber nicht in den *Liber Extra*.

¹²⁹ Reg. Inn. I 20, ed. 30f. – Ähnlich I 295, ed. 416 Z. 2–8.

¹³⁰ Reg. Inn. I 323, ed. 468–470; auch in X 5. 12. 17.

der Hinrichtung setzte sich jedoch seine Verwandtschaft ein und erreichte mit der Familie des Ermordeten eine Ausgleichszahlung von 80 Pfund. Innocenz III. wies jedoch seinen Wunsch nach Wiedereinsetzung in Amt und Pfründe zurück – *nec volentes quod maleficia remaneant impunita* – und hielt die Exkommunikation aufrecht, bis sich der Delinquent persönlich an der Kurie eingefunden habe, um eine Strafe auferlegt zu erhalten.¹³¹ Vorwürfe wegen Mordes ließ Innocenz III. sorgfältig vor Ort untersuchen und forderte dann einen genauen Bericht an, um selbst entscheiden zu können. Ende 1199 wurde Roger von San Severino, der Erzbischof von Benevent, von mehreren Kanonikern seines Kapitels beim Papst denunziert, er habe bei inneren Unruhen Partei ergriffen und keine Bedenken gehabt, ein Hospital zu zerstören. Er sei für einen Aufstand verantwortlich, der zu einer blutigen Auseinandersetzung geführt habe, die Klerikern wie Laien das Leben gekostet habe. Sogar einen Mord, und zwar an seinem eigenen Koch, habe er begangen. Der Papst beauftragte den Erzbischof von Neapel und den im Königreich tätigen Kardinallegaten Cinthius mit der Untersuchung, aber sie förderte offensichtlich nichts zu Tage, denn der Erzbischof blieb unangefochten im Amt.¹³² In der Einleitung des Delegationsmandates betonte Innocenz III. entsprechend der im *Decretum Gratiani* formulierten Norm seine Verpflichtung, die Wahrheit von Vorwürfen zu ergründen. Abgesehen vom Fall des notorischen Verbrechens gebe es drei Verfahren, dagegen vorzugehen: *per accusationem*, *per denuntiationem* und *per inquisitionem*, wobei beim ersten eine *legitima inscriptio*, beim zweiten eine *caritativa commonitio* und beim dritten eine *clamosa insinuatio* vorausgehen sollen.¹³³ Der gegen den Bischof Lupus von Astorga im Jahre 1203 von einem Kanoniker persönlich an der Kurie erhobene Vorwurf, er habe neben anderen Verbrechen einen *legum doctor* Michael vergiften lassen, sollte von Delegaten untersucht und das Ergebnis an den apostolischen Stuhl übermittelt werden, *quia igitur enormitates huiusmodi sub dissimulatione transire non debent*. Die Vorwürfe erwiesen sich auch in diesem Fall als unrichtig, denn Lupus blieb bis zu seinem Tod im Jahre 1205 im Amt.¹³⁴ Auch eine unbeabsichtigte Tötung durch einen Kleriker war wiederholt Gegenstand einer Untersuchung. Aus Lincoln war ein Kaplan an die Kurie gekommen und hatte bekannt, daß er, durch eine zu üppige Mahlzeit schläfrig geworden, sein Pferd nicht mehr unter Kontrolle hatte, sodaß dieses ein Kind tötete. Aber der Papst erlaubte ihm, weiterhin Gottesdienst zu feiern, da er *nec voluntate nec actu* diesen Totschlag begangen habe. Der Papst befolgte damit die von Augustinus stammende, in das *Decretum Gratiani* (C. 23 q. 5 c. 8) übernommene Bewertung der unbeabsichtigten Tötung.¹³⁵ Ein Fall verdient etwas breiter dargestellt zu werden, auch weil er zeitlich nahe beim Bamberger Königsmord liegt und damit die Aktualität von Tötungsdelikten in der kurialen Gerichtsbarkeit vor Augen führt. Außerdem fand die Dekretale Eingang in den *Liber Extra* und erweiterte die Grundlagen für Überlegungen zur Notwehr.¹³⁶ Ein Augustinerchorherr der Abtei Mauléon (damals Diöz. Poitiers) hatte einen Kirchenräuber in *Bleiseio* ertappt, wie er Altarschmuck und liturgische Bücher forttrug, und ihm deshalb einen Hieb mit einem Beil versetzt. Leute aus dem Ort eilten ebenfalls herbei und schlugen ihn mit Schwertern und Stöcken tot. Der Chorherr, von Gewissensbissen geplagt, vertraute sich nach einem Jahr seinem Abt an, der daraufhin dem Papst den Fall vorlegte. Dieser berief sich auf zwei Stellen des *Decretum Gratiani* (C. 23 q. 8 c. 34 und D. 50 c. 39): Bei einer Schlägerei mit Todesfolge sei jener als *homicida* anzusehen, der dem Opfer den tödlichen Hieb versetzte. Ein Priester stieß einen reitenden Diakon, der daraufhin vom Pferd stürzte und einen tödlichen Schädelbruch erlitt. Wenn der Stoß selbst nicht tödlich war, ist ihm nur eine angemessene Buße aufzuerlegen. War er hingegen tödlich, ist der Priester von seinem Amt zu suspendieren, gleichgültig ob er ihn töten wollte oder nicht. Innocenz III. interpretierte folgendermaßen: Es müsse festgestellt werden, ob der Chorherr den tödlichen Schlag geführt habe oder ob dieser ohne die darauffolgenden Schläge nicht tödlich gewesen sei, ob er töten habe wollen oder ob er die

¹³¹ Reg. Inn. I 385, ed. 581f. – Nur in eine kanonistische Sammlung aufgenommen, nicht im *Liber Extra*.

¹³² Reg. Inn. II 227 (236), ed. 434–436. Zum Erzbischof vgl. Norbert Kamp, Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien I: Prosopographische Grundlegung. Bistümer und Bischöfe des Königreiches 1194–1266 I: Abruzzo und Kampanien (Münstersche Mittelalter-Schriften 10/1,1, München 1973) 203–208.

¹³³ Reg. Inn. II 227 (236), ed. 435 Z. 16–21. Vgl. *Decretum Gratiani* D. 86 c.33.

¹³⁴ Reg. Inn. VI 90, ed. 147f.; VI 201 (203), ed. 339f. Das Zitat 147 Z. 29.

¹³⁵ Reg. Inn. III 188, PL 214, 898; auch in X 5. 12. 13. – Ähnliche Fälle: Reg. Inn. III 203, PL 214, 916; Reg. Inn. IV 27, auch in X 5. 12. 14 und 16; weiters Reg. Inn. XII 19, PL 216, 30f.

¹³⁶ Reg. Inn. XII 59, PL 216, 64–66; X 5. 12. 18. Vgl. Kuttner, Schuldlehre 334–345.

anderen zu ihrer Tat angehalten habe. Weiters solle nach dem Urteil erfahrener Ärzte festgestellt werden, ob der Schlag auf einen empfindlichen Körperteil ausgeführt wurde, der den Tod nach sich ziehen können. Wenn dies alles zu seinen Gunsten ausgehe und ihn niemand anklage oder denunziere, möge er sein priesterliches Amt nach entsprechender Bußleistung weiter wahrnehmen, zumal er ja aus eigenem Antrieb die Tat gebeichtet habe. Wenn sich hingegen nicht feststellen lasse, wer den tödlichen Schlag geführt habe, solle der Chorherr im Zweifelsfall als *homicida* gelten und sein Priesteramt aufgeben, denn in so einem Fall sei es sicherer, nicht zu zelebrieren. Sollte er jedoch in Notwehr gehandelt haben, sollte diese angemessen gewesen sein. Eine zu schwere Waffe, eine zu empfindliche Stelle am Körper des Angreifers machen den Chorherrn doch zum *homicida*. Und Innocenz III. fügt als Begründung noch ein Sprichwort an: *Qui ferit primo, ferit tangendo; qui ferit secundo, ferit dolendo*, das den endgültigen Schluß rechtfertigt: Nach umfassender Erwägung möge er annehmen, daß er sich in Hinkunft demütig seines Priesteramtes enthalte.¹³⁷

Es ist auch sonst belegt, daß sich Innocenz III. bei Gewaltverbrechen gegen Kleriker nicht mit einer geistlichen Strafe begnügte, sondern von der weltlichen Gewalt strenge Bestrafung der Schuldigen verlangte.¹³⁸ Eine besondere Dimension konnte diese Forderung erreichen, wenn sich damit ein breitgespanntes Anliegen, etwa die Abwehr der Häresie vermischte. Die Ermordung des päpstlichen Legaten Petrus von Castelnau in Saint-Gilles am 14. Januar 1208 durch Leute des Grafen Raimund von Toulouse bewirkte bekanntermaßen nicht allein das schwere Anathem, sondern die Aufforderung an den französischen König, seinen Vasallen mit Krieg zu überziehen und den Aufruf zu einem Kreuzzug gegen die Albigenser, der als Gewaltmaßnahme schon seit einigen Jahren konzipiert worden war.¹³⁹ Der Mord diene als Anlaß für die Umsetzung einer militärischen Aktion, die von der höchsten kirchlichen Autorität seit Jahrzehnten akzeptiert, ja als sinnvoll und notwendig angesehen wurde. Hier war der Bereich des gerichtlichen Strafverfahrens jedenfalls verlassen.¹⁴⁰ Damit gerät ein Problemkreis ins Blickfeld, der hier nur angedeutet werden kann, nämlich jener der Tötung im Kriege, die von Innocenz III. entsprechend der in kirchlichen Kreisen verbreiteten Doktrin vom *bellum iustum* als unvermeidlich hingenommen, aber nicht als sündhaft bewertet wurde.¹⁴¹ Er hat im Laufe seines Pontifikates mehrfach zu Kreuzzügen aufgerufen und als Regent des Königreiches Sizilien zwischen 1198 und 1208 wiederholt militärische Gewalt einsetzen lassen, wobei es ihm selbstverständlich klar war, daß viele Unschuldige und Unbeteiligte zu Schaden und zu Tode kommen würden. Auf anderen Ge-

¹³⁷ Die Herkunft dieses Sprichwortes konnte ich bisher nicht klären.

¹³⁸ Beispiele: Reg. Inn. VI 17, ed. 29f.: Befehl an die Erzbischöfe und Bischöfe Sardiniens, über die Mörder des Bischofs von Ploaghe, des Abtes von S. Maria de Tergo und den Vikar des Priors von Camaldoli Exkommunikation und Interdikt zu verhängen. Die Richter Sardiniens (= weltliche Machthaber) sollen unter Anwendung geistlicher Strafen dazu gezwungen werden, die Mörder zur Genugtuung zu veranlassen und sie bis dahin des Landes zu verweisen. – Reg. Inn. XIII 132, PL 216, 318–320: Einige Kanoniker der *ecclesia Cellensis* (Diöz. Poitiers) ließen ihren Abt durch bezahlte Verbrecher ermorden, die jedoch festgenommen wurden. In Poitiers war man sich über die Bestrafung uneins. Der Papst verfügte: Die Anstifter sollten degradiert und einzeln in verschiedenen Klöstern in strenger Haft gehalten werden. Wenn daraus jedoch ein *grave scandalum* entstehe, sollten sie der weltlichen Gerichtsbarkeit zur Bestrafung übergeben werden.

¹³⁹ Vgl. Jacques Paul, Le meurtre de Pierre de Castelnau, in: *L'antichléricisme en France méridionale (milieu XII^e–début XIV^e siècle)* (Cahiers de Fanjeaux 38, Toulouse 2003) 257–288.

¹⁴⁰ Der Hinweis auf die jüngsten einschlägigen Arbeiten, wo die gesamte Literatur zum Thema zitiert ist, möge genügen: La croisade albigeoise. Actes du colloque du Centre d'Études Cathares, Carcassonne, 4, 5 et 6 octobre 2002, ed. Michel Roquebert/Marie-Paule Gimenez (Carcassonne 2004), darin besonders auf die Rolle des Papstes eingehend: Monique Zerner, Le déclenchement de la Croisade albigeoise. Retour sur l'affaire de paix et de foi, 127–142, und Elaine Graham-Leigh, Morts suspects et justice papale. Innocent III, les Trencavel et la réputation de l'Église, 219–233; Marco Meschini, Innocenz III. und der Kreuzzug als Instrument im Kampf gegen die Häresie, in: *DA 61* (2005) 537–584, hier bes. 557–567; id., Innocenzo III e il negotium pacis et fidei in Linguadoca tra il 1198 e il 1215 (*Atti della Accademia nazionale dei Lincei* 404; *Memorie. Classe di scienze morali, storiche e filologiche* 9/20/2, Roma 2007).

¹⁴¹ Vgl. Ernst-Dieter Hehl, Kirche und Krieg; zusammengefaßt id., Die Sorge für den Landfrieden als Fall des gerechten Krieges, in: *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit*, ed. Elmar Wadle/Arno Buschmann (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 98, Paderborn 2002) 55–72; John T. Gilchrist, The Lord's war as the proving ground of faith: Pope Innocent III and the propagation of violence (1198–1216), in: *Crusaders and Muslims in Twelfth-Century Syria*, ed. Maya Shatzmiller (*The Medieval Mediterranean. Peoples, Economies and Cultures, 400–1453* 1, Leiden 1993) 65–83.

bieten hat er die Bestrafung von Schuldlosen reflektiert und sie mit höheren Gütern – etwa der Bekämpfung der Häresie – zu rechtfertigen versucht.¹⁴²

Abschließend möge das Thema „Rache“ im Denken Innocenz’ III. knapp skizziert werden. In der wissenschaftlichen Literatur wurde nämlich zwischen dem frühen 19. Jahrhundert und der jüngsten Vergangenheit das Motiv Ottos von Wittelsbach bei der Ermordung des Königs oft als „Privatrache“ angegeben.¹⁴³ Vor dem Hintergrund voll entwickelter Staatlichkeit des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, die die Ahndung von Verbrechen allein dem Staat und seinen Organen vorbehielt und Racheakte als Sühnung von Normenverletzungen nicht mehr tolerierte, war damit der Königsmord von 1208 zur maßlosen und leidenschaftlichen Tat eines Einzelnen geworden. Diese Einschätzung wollten, wie schon ausgeführt, auch einige der Zeitgenossen des Mörders nicht akzeptieren und verdächtigten die Andechser Brüder der Mittäterschaft oder zumindest der Mitwisserschaft. Vor rund einem Jahrzehnt nahm Bernd Ulrich Hucker diesen Verdacht zum Anlaß, den Bamberger Königsmord eben nicht mehr als „Privatrache“, sondern als weit gespanntes Verschwörungswerk darzustellen, innerhalb dessen der Wittelsbacher Pfalzgraf nur ein Element gewesen wäre.¹⁴⁴ Dieses sei in der schwachen Herrschaft Philipps, vor allem aber in der Dominanz der Reichsministerialen an seinem Hof begründet gewesen. Deren Macht habe eine Allianz, bestehend aus dem Pfalzgrafen von Wittelsbach, aus den Andechser Brüdern und ihrem Verwandten, dem Landgrafen Hermann von Thüringen, brechen wollen, wobei sie im Einverständnis mit König Andreas von Ungarn, König Philipp II. von Frankreich und eventuell dem Herzog Heinrich von Brabant gehandelt hätten. Als wichtiges Belegstück sei dabei eine 1209 entstandene süddeutsche Proskriptionsliste König Ottos IV. zu werten, aus der man Hinweise auf die Mitwirkung Wittelsbacher und Andechser Ministerialen gewinnen könne. Die Motivation der Andechs-Meranier sei in ihren Ansprüchen auf die in staufischer Hand befindlichen Kirchenlehen sowie in einer Verletzung ihrer Familieninteressen im Bereich der oberen Adria im Zusammenhang mit dem Vierten Kreuzzug zu finden gewesen. Die Darlegung vermochte zu beeindrucken und die These vom versuchten und stümperhaft durchgeführten Staatsstreich im Jahre 1208 fand eine gewisse Zustimmung.¹⁴⁵ Es regte sich jedoch auch Widerspruch und m. E. ist die These Huckers besonders

¹⁴² Vgl. Clarke, *Punishment of the Guiltless* 271–285; id., *Peter the Chanter* 1–20.

¹⁴³ Den frühesten Beleg finde ich bei Friedrich Christoph Schlosser, *Weltgeschichte in zusammenhängender Erzählung* 3/1: *Geschichte der Zeiten der Kreuzzüge* von ihrer ersten Veranlassung bis auf die große Unternehmung der Lateiner gegen das griechische Reich (Frankfurt a. M. 1821) 539; wiederaufgenommen in seiner sehr verbreiteten und jahrzehntelang immer wieder aufgelegten *Weltgeschichte für das deutsche Volk* 7, bearb. von Georg Ludwig Kriegk (Frankfurt a. M. 1844) 107 (zum Autor vgl. Michael Gottlob, Art. Schlosser, Friedrich Christoph, Historiker, in: *NDB* 23 [2007] 104). – Es hat den Anschein, daß der Begriff in Anlehnung an die Ermordung Philipps von Makedonien durch Pausanias im Jahre 336 v. Chr. gewählt wurde. Ein weiteres frühes Beispiel: Friedrich Emanuel Hurter, *Geschichte Papst Innocenz des Dritten und seiner Zeitgenossen* 2 (Hamburg 1834) 92. – Spätere Beispiele: Karl Hampe, *Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer* (Leipzig 1909) 194 (Heidelberg ¹²1969, ND Darmstadt 1979) 248. – Klaus Höflinger, *König Philipp von Schwaben und Kaiser Otto IV.*, in: *Die Kaiser. 1200 Jahre europäischer Geschichte*, ed. Gerhard Hartmann/Karl Rudolf Schnith (Graz 1996) 305–318, hier 313; Egon Boshof, *Innozenz III. und der deutsche Thronstreit*, in: *Papst Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas*, ed. Thomas Frenz (Stuttgart 2000) 51–67, hier 62; Odilo Engels, *Die Staufer* (Stuttgart/Berlin/Köln ⁸2005) 147 („vermutlich aus Gründen privater Rache“); Peter Csendes, *Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Macht* (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 2003) 193 („aus persönlicher Rache“).

¹⁴⁴ Bernd Ulrich Hucker, *Der Königsmord von 1208 – Privatrache oder Staatsstreich?*, in: *Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter. Ausstellung in Bamberg* (Mainz 1998) 111–127; wiederaufgenommen id., *Otto IV. Der wiederentdeckte Kaiser. Eine Biographie* (Frankfurt a. M./Leipzig 2003) 143–159.

¹⁴⁵ Alois Gerlich, *Könige, Fürsten, Adel und Städte am Mittelrhein und in Franken zwischen Thronstreit und Mainzer Reichslandfrieden 1198–1235* (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 127, Darmstadt/Marburg 2001) 33; Csendes, *Philipp von Schwaben* 192f.; Jörg Rogge, *Attentate und Schlachten. Beobachtungen zum Verhältnis von Königtum und Gewalt im deutschen Reich während des 13. und 14. Jahrhunderts*, in: *Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Macht und Mord im spätmittelalterlichen Europa*, ed. Martin Kintzinger/Jörg Rogge (*Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft* 33, Berlin 2004) 7–50, hier 9–13; Ernst Schubert, *Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, Dritte Folge 267, Göttingen 2005) 201f. Der Argumentation zugeneigt: Tobias Weller, *Die Heiratspolitik des deutschen Hochadels im 12. Jahrhundert* (Rheinisches Archiv 149, Köln/Weimar/Wien 2004) 826 Anm. 19. Die Indizien für bedenkenswert haltend: Knut Görich, *Die Staufer. Herrscher und Reich* (München 2006) 85.

durch die jüngst vorgetragene Detailuntersuchung seiner Belege durch Jan Keupp widerlegt.¹⁴⁶ Aber es soll auch zu denken geben, daß von den annähernd zeitgenössischen Quellen tatsächlich allein Otto von St. Blasien den Begriff *vindicta* – *Rache* verwendet, während die anderen die persönliche Kränkung des Pfalzgrafen durch die vom König veranlaßte Auflösung des gegebenen Eheversprechens und die daraus resultierende Erregung und die finsternen Gedanken als Motiv für die Untat anführen.¹⁴⁷ Zweifellos läßt sich dies so interpretieren, daß die Tat des bayerischen Pfalzgrafen weit außerhalb der Norm lag und deshalb von den Zeitgenossen als untauglich für die Wiederherstellung seiner Ehre angesehen wurde. Der Begriff *honor* taucht im Zusammenhang mit dem Bamberger Mord auch nirgends auf.

Dabei war die *Rache* als die private Ahndung einer – in erster Linie durch die Tötung, aber auch durch Beleidigung – bewirkten Schädigung durch den Geschädigten selbst oder seine Familie, Freunde, Verbündeten u.ä. zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine besonders in der adeligen Welt akzeptierte Form der Sühnung von Unrecht, die neben und vermischt mit der erstarkenden öffentlichen Strafgerichtsbarkeit existierte. Man denke nur an die vielfältigen und noch lange praktizierten Formen der Fehde.¹⁴⁸ In der höfischen Literatur der fraglichen Zeit, die man als aussagekräftige Hinweise auf die Vorstellungen und die Denkungsart der gesellschaftlichen Elite werten kann, spielt *Rache* eine erhebliche Rolle, wobei ihr die einzelnen Autoren einen unterschiedlichen Platz in der Wiederherstellung der adeligen Ehre – einem der zentralen Anliegen der durch die Rache vollzogenen Selbstjustiz – einräumen.¹⁴⁹ Im *Nibelungenlied*, dessen vermutliche Entstehung (1180 bis 1210) und Herkunft (südöstliches Bayern, Österreich) gut in den Kontext des Täters und seiner verdächtigten Andechser Komplizen paßt, spielt die Rache als Handlungsmotiv der Hauptfiguren eine zentrale Rolle, wobei nicht nur Totschlag, sondern auch Beleidigungen als Rachegründe gelten. Weder im Falle der Beleidigung Brünhilds noch bei der Ermordung Siegfrieds können ausgeführte beschwichtigende Rechtshandlungen wie Eid und Bahrprobe zur Konfliktregelung beitragen. Zur Wiederherstellung der Ehre bleibt allein die Rache mit dem Ziel der Tötung des Beschuldigten, zu der sich die Verwandten und durch Treueide gebundene Gefährten verpflichtet fühlen. Christlich geprägte Mäßigung oder Vergebung hat in dieser archaisch anmutenden Wertevorstellung keinen Platz. Selbst in der eng mit dem *Nibelungenlied* verknüpften *Nibelungenklage*, dessen Autor christlich-moralische Obertöne anklingen läßt, wird Kriemhilds Rache mit ihrer besonderen Treue zu ihrem Gatten gerechtfertigt, die ihr einen Platz im Himmel sichern wird. In der zwischen 1140 und 1150 verfaßten deutschsprachigen „Kaiserchronik“ wird Rache ebenfalls als berechtigte Reaktion für Mord, Mordversuch, Verletzung und Beleidigung angesehen, wobei Familienangehörige, Freunde, Kampfgefährten, aber vor allem der König oder Kaiser dazu gehalten sind. Die Selbsthilfe wird in dieser wohl von einem Regensburger Geistlichen redigierten Dichtung jedoch zugunsten der durch die königliche Autorität ausgeübten Rache = Strafe zurückgedrängt, die christlich motivierte Vergebung hat einen höheren Stellenwert und nur beim Versa-

¹⁴⁶ Jan Keupp, Der Bamberger Mord von 1208 – ein Königsdrama?, in: Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Königsherrschaft (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 27, Göppingen 2008) 122–142. – Schon früher gab es kritische Stimmen. Skeptisch, verbunden mit dem Wunsch nach einer intensiven Diskussion der Thesen: Schütte, König Philipp 152 Anm. 7. Deutlich kritisch: Stürner, Dreizehntes Jahrhundert 175f.; Pflafka, Bamberg 175–183; Andreas Bihrer, Philipp von Schwaben. Bamberg, 21. Juni 1208, in: Politische Morde. Vom Altertum bis zur Gegenwart, ed. Michael Sommer (Darmstadt 2005) 117–126.

¹⁴⁷ Ottonis de Sancto Blasio Chronica, ed. Hofmeister cap. 50, 82. – Doppelsprachige Ausgabe: Die Chronik Ottos von St. Blasien, ed. Schmale 148.

¹⁴⁸ Vgl. La vengeance 400–1200, ed. Dominique Barthélemy (Collection de l'École française de Rome 357, Rome 2006). – Für das französische Spätmittelalter zu ergänzen durch Claude Gauvard, »De grace especial«. Crime, état et société en France à la fin du Moyen Age, 2 Bände (Publications de la Sorbonne. Histoire ancienne et médiévale 24, Paris 1991), hier 2, 753–788; ead., L'honneur blessé dans la société médiévale, in: La vengeance. Le face-à-face victime/agresseur, ed. Raymond Verdier (Autrement. Collection mutations 228, Paris 2004) 160–169.

¹⁴⁹ Thomas Möbius, Studien zum Rachedenken in der deutschen Literatur des Mittelalters (Europäische Hochschulschriften I/1395, Frankfurt a. M. 1993); Antje Holzhauser, Rache und Fehde in der mittelhochdeutschen Literatur des 12. und 13. Jahrhunderts (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 639, Göppingen 1997), deren wesentliche Aussagen hier zusammengefaßt werden. Ein analoger Befund läßt sich aus den französischen Chansons de geste gewinnen, vgl. Stephen D. White, Un imaginaire féodal. La représentation de la guerre dans quelques chansons de geste, in: La vengeance 400–1200, ed. Dominique Barthélemy (Collection de l'École française de Rome 357, Rome 2006) 175–198.

gen der königlichen Rechtssprechung hat der Autor vorsichtige Sympathien für die eigenhändige Vergeltung des Unrechts. Die Übertragung des altfranzösischen Rolandsliedes ins Mittelhochdeutsche durch den Pfaffen Konrad, der um 1170 wohl in Bayern in der Umgebung Heinrichs des Löwen zu suchen ist, kennt wohl auch die Rache als Reaktion auf Totschlag, Verletzung und Beleidigung, aber sie ist nicht allein Aufgabe der Freunde und Kampfgenossen, sondern Gott nimmt an ihr kräftig Anteil, da die Rachegründe fast ausschließlich im Zusammenhang mit dem Kampf im Kreuzzug zwischen Christen und den heidnischen Muslim zu sehen sind. Gott wird für die gefallenen Christen Rache üben, er ist bei der von den Kreuzfahrern geübten Rache behilflich oder stellt sie in Aussicht. Die Rache ist Motiv des Heidenkrieges. Der um 1170 begonnene und mit einer längeren Unterbrechung ab 1181 und vor 1186 beendete *Eneas*-Roman des Heinrich von Veldeke enthält ebenfalls zahlreiche Stellen, in denen Rache thematisiert wird, zumeist in der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen dem aus Troja flüchtenden Aeneas und dem gleichfalls einen Anspruch auf die Königswürde in Italien anmeldenden Turnus, Sohn des Daunus. Auch in dieser höfischen Dichtung gelten Totschlag und Beleidigung als anerkannte Rachegründe, zu der die Verwandten und die Kampfgefährten berechtigt und verpflichtet sind. Die Mehrzahl der Rachehandlungen geschieht im Zorn. Nicht ausgeführte Rache führt zu Ehrverlust. Die *Eneit* kennt auch die Rache antiker Götter, wohingegen Gott an keiner Stelle ausdrücklich mit Rache in Verbindung gebracht wird. Er wird hingegen als höchster Richter verstanden und Rache bedeutet in diesem Fall die Ausführung einer verdienten Strafe. In der Übertragung der französischen Vorlage, des *Yvain* von Chrétien de Troyes, führt Hartmann von Aue in seinem *Iwein* um etwa 1200 ganz in die phantasiereich gestaltete Welt des Artushofes, bei dem sich die ritterlich-höfische Ethik voll entfalten kann. Die Rache ist in ihr Ergebnis der *triuwe* und deshalb an zahlreichen Stellen anzutreffen. Begründet wird sie durch das Erlebnis des Todes eines Verwandten, Gatten oder Freundes, der als Verlust der eigenen Ehre aufgefaßt wird. Der Gekränkte nimmt jedoch nirgends Rache in eigener Person, vielmehr wird diese Aufgabe dem Ritter übertragen, der sich dem Erbarmen und dem Schutz der Wehrlosen verpflichtet sieht. Der Rachegeanke wird durch die Übernahme in den ritterlichen Aufgabenbereich Bestandteil höfischen Denkens und damit gleichzeitig der Wirkung ritterlich-höfischer Tugenden unterworfen. Der Tod des Gegners ist jedoch nicht mehr Ziel der Rache. Es gilt nur mehr, ihn zu besiegen und ihm großmütig das Leben zu schenken. Im *Parzival* des Wolfram von Eschenbach, der vor 1200 begonnen und um 1210 abgeschlossen wurde, begegnet ebenfalls häufig das Motiv der Rache, die als Vergeltung eines angetanen Unrechtes angesehen wird. Die Rachegründe sind die gleichen, die im *Iwein* des Hartmann von Aue genannt werden: der Tod eines Verwandten und die körperliche Verletzung. Hingegen tritt Rache in Verbindung mit verbaler Beleidigung nicht mehr auf. Vor allem die Taten des Gawain werden mit der Blutrache in Verbindung gebracht. Die Verwandten des Getöteten haben nach Wolfram ein Recht, auf ihrer Racheforderung zu bestehen. Allerdings wird die Rache nicht mit der Wiederherstellung der Ehre verbunden, sondern resultiert aus dem *herzeleit* und dem *jâmer* der Hinterbliebenen. Die Racheausübung wird nur im Rahmen eines angekündigten ritterlichen Kampfes für möglich gehalten. Freilich bedingen die ritterlich-höfischen Verhaltensnormen, daß keine der Racheforderungen ausgeführt wird. Der Zorn, der den Rachewunsch begründet, wird durch die *minne* besiegt. Wolfram hat in der Zurückdrängung des Rachegeankens offensichtlich christliche Morallehre verinnerlicht.

Untersucht man in den Briefen und den anderen Werken Innocenz' III. die Verwendung der Begriffe *ultio* und *vindicta*, so stellt man die Nähe zu *Strafe*, *Vergeltung von Untaten* und kein Verständnis für die Rache als privat eingesetztes Mittel zur Wiederherstellung des Rechtes fest. Der biblische Befund und die theologische Tradition, soweit sie diese Problematik in den Blick nimmt, sind hingegen weniger eindeutig. Die Bibel sieht prinzipiell die Rache nicht als – wie im heutigen Sprachgebrauch – unrechtmäßige, meist triebgeleitete und ungezügelter Reaktion auf erlittenes Unrecht an, sondern rückt sie in die Nähe der legitimen Bestrafung. Tendenziell vertritt das Alte Testament die archaische Vorstellung von der Verpflichtung der Betroffenen, besonders bei Bluttaten die Rache selbst zu vollziehen, aber bei Erhöhung des gesellschaftlichen Organisationsgrades und Ausbildung wirksamer Königsherrschaft sind Tendenzen festzustellen, die Rache in juristische Verfahren überzuführen, bei denen die Todesstrafe und andere Talionsstrafen verwaltet und vollzogen werden. Die „privatrechtliche“ Rache wird allmählich in ein gemeinschaftlich verwaltetes Strafrecht gewandelt. Aber in der weitaus größeren Zahl der alttestamentarischen Belege ist die Rache eine Angelegenheit Gottes, der zum stra-

fenden, vergeltenden Gott wird. Das Rachehandeln Gottes ist Teil seiner Königsherrschaft. Außerdem wird die Rache Gottes an seinen Feinden, in erster Linie an den feindlichen Fremdvölkern, zu einem eschatologischen Thema. Am Ende der Zeiten wird alles vergolten und gerächt, was es zu vergelten gibt. Vereinzelt gibt es freilich auch das Gebot, gerade im Hinblick auf Gottes Handeln auf Rache zu verzichten und das Böse durch das Gute zu überwinden (bes. 1 Sam 24,13; Lev 19,17–18). Im Neuen Testament ist die archaische persönliche Vergeltung verschwunden und es nähern sich der Rache- und Gerichtsgedanke in hohem Maße an. Die Rache = Strafe durch Gott selbst entbindet den Menschen von der Vergeltung von erlittenem Unrecht (z. B. Mt 16,27; Röm 2,6; 1 Thess 4,6; Hebr 10,30; Apk 22,12). Aber Christus stellt die Berechtigung des Vergeltens und Heimzahlens auch radikal in Frage und fordert Verzicht auf Rache, was in den Apostelbriefen zur Mahnung wird, Böses nicht mit Bösem zu vergelten (z. B. Mt 5,38–46; Röm 12,17–19; 1 Petr 3,9).¹⁵⁰ Die Theologie, mit den Kirchenvätern angefangen, betont den Unterschied zwischen dem rächenden Gott des Alten Testaments und dem verzeihenden des Neuen Testaments.¹⁵¹ Bei Innocenz III. wird *ultio* und *vindicta* in kaum erkennbarer unterschiedlicher Bedeutung verwendet. Am häufigsten heißt es „Strafe, Bestrafung von Übeltätern“ durch menschliche Justiz in weltlichen oder geistlichen Instanzen.¹⁵² Eine besondere Ausprägung ist dabei die angedrohte göttliche Strafe, entweder während der zeitlichen Existenz des Menschen oder am Ende der Zeiten.¹⁵³ In Anlehnung an 2 Kor 10,6 droht der Papst, den Ungehorsam zu bestrafen = *ulcisci*.¹⁵⁴ Näher an Rache = Vergeltung für erlittenes Unrecht rückt Innocenz III. in der Tradition seiner päpstlichen Vorgänger und besonders der Autoren, die die Gewaltanwendung gegen die heidnischen Muslime seit der gregorianischen Reform des 11. Jahrhunderts rechtfertigen, wenn er vom Kreuzzug spricht, durch den das Christus selbst angetane Unrecht vergolten wird.¹⁵⁵ Manchmal zitiert er die Bibelstellen vom rächenden = strafenden Gott nach Ex 20,5,¹⁵⁶ und beim Mord an Petrus von Castelnau schlägt er apokalyptische (Apk 6,10 und 19,2) und alttestamentarische Töne (Gen 4,10 – Kain und Abel) an, wenn es gilt, dessen Blut zu rächen, das von der Erde zum Himmel schreit.¹⁵⁷ Aber es gibt auch Stellen, in denen er die alttestamentarische Vergeltung mit „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ ausdrücklich verwirft und das neutestamentarische radikale Liebesgebot verlangt.¹⁵⁸ Nicht verwunderlich ist, daß Innocenz III. an relativ wenigen Stellen hingegen *vindicta* oder *ultio* im Sinn von „Rache“ = „Selbstjustiz“, „Vergeltung“, „Gewaltanwendung in der adeligen Fehde“, und zumeist in

¹⁵⁰ Vgl. Fritz, Stolz, Art. Rache, in: TRE 28 (1997) 82–88; Martin Ott/Erich Zenger/Alberto Bondolfi, Art. Rache, in: LThK 8 (1999) 790–792.

¹⁵¹ Vgl. Philippe Buc, La vengeance de Dieu: de l'exégèse patristique à la réforme ecclésiastique et à la première croisade, in: La vengeance 400–1200, ed. Dominique Barthélemy (Collection de l'École française de Rome 357, Rome 2006) 451–486.

¹⁵² Zum Beispiel: *vindicta* – Reg. Inn. I 94, 291, 481, 568 (574), ed. 137 Z. 15, 411 Z. 20, 705 Z. 19, 826 Z. 33; Reg. Inn. II 1, ed. 4 Z. 38 und öfter, markanter Reg. Inn. VI 80, ed. 127 Z. 16; Reg. Inn. IX 170 (171), ed. 308 Z. 8; *ultio* – Reg. Inn. I 382, 463, ed. 577 Z. 36, 687 Z. 31; Reg. Inn. II 1, 27, 60 (63), 89 (97), 216 (225), ed. 5 Z. 18, 38 Z. 6, 112 Z. 19, 188 Z. 23, 420 Z. 13; Reg. Inn. III 193, PL 214, 906A; Reg. Inn. V 12, 127 (128), ed. 27 Z. 30, 252 Z. 8; Reg. Inn. VII 79, ed. 128 Z. 13; Reg. Inn. VIII 212 (221), ed. 369 Z. 8; Reg. Inn. IX 132, ed. 237 Z. 31; Reg. Inn. XI 208, PL 215, 1524B; Reg. Inn. XV 235, PL 216, 777D; RNI n. 79, 214 Z. 23, und öfter.

¹⁵³ In den Schlußformeln der päpstlichen Privilegien wird seit dem frühen 12. Jahrhundert den Zuwiderhandelnden angedroht: *in extremo examine districte ultioni subiaceat*. Vgl. Reg. Inn. I, p. L n. 55. – Sonst Reg. Inn. I 518, ed. 753 Z. 5; Reg. Inn. II 72 /75, ed. 129 Z. 3f.; Reg. Inn. V 154 (155), ed. 302 Z. 1; Reg. Inn. VI 148 (149), ed. 243 Z. 9; Reg. Inn. XV 208, PL 216, 736C, und öfter.

¹⁵⁴ Oft, z. B. in Reg. Inn. I 127, 335, 337, 360, 368, 485, ed. 193 Z. 5, 496 Z. 19, 538 Z. 10, 543 Z. 22, 556 Z. 9, 715 Z. 8.

¹⁵⁵ Vgl. Buc, Vengeance de Dieu bes. 473–486. – Z. B. Reg. Inn. I 13, 302, 336, 408, 439, ed. 22 Z. 20, 431 Z. 5, 499 Z. 16, 612 Z. 17, 663 Z. 5, und öfter, markant Reg. Inn. VII 206, ed. 365 Z. 9.

¹⁵⁶ Reg. Inn. IX 1, ed. 6 Z. 12; RNI nn. 33 und 165, 109 Z. 2, 370 Z. 4.

¹⁵⁷ *Illis autem, qui orthodoxe fidei zelo succensi ad vindicandum sanguinem iustum, qui de terra clamare non cessat ad celum*. – Reg. Inn. XI 26, PL 215, 1356C, ähnlich in XI 28 und 29.

¹⁵⁸ Sermo XVII in festo Johannis Baptiste, PL 217, 538A: *Lex mosaica reddebat malum pro malo, talionem pro talione; sed lex evangelica reddebat bonum pro malo, benedictum pro maledicto. Si percusserit te in unam maxillam, prebe ei aliam; si abstulerit tibi tunicam, da ei pallium* (Mt 5, 39–40).

negativer Konnotation, verwendet. Sie soll zugunsten des ordentlichen Gerichtsverfahrens zurückgestellt werden.¹⁵⁹

Bei der Zusammenfassung des bisher Dargelegten läßt sich zunächst mit Gewißheit sagen, daß Innocenz III. als möglicher Anstifter oder Mitwisser des Bamberger Mordes von 1208 ausscheidet. Seine Ablehnung Philipps von Schwaben als deutscher König schwächte sich spätestens 1206 ab, nachdem sich sein Ton gegenüber dem staufischen Thronanwärter schon seit 1204 deutlich gemäßigt hatte. Der Brief des Legaten Hugolin vom Juli 1208 an den Papst, die zeitlich nächste und wohl zuverlässigste Quelle, da sie von Gewährsleuten gestützt wurde, die in Bamberg anwesend waren, läßt auch nicht den leisesten Verdacht zu, daß damit ein Förderer oder in die Bluttat Eingeweihter informiert worden wäre. In der Kampagne unter den deutschen Fürsten, die Innocenz III. zugunsten Ottos IV. entfachte, ist keine Spur von Genugtuung über den gewaltsamen Tod Philipps zu erkennen. Er legte ihn als *divinum iudicium* aus, wobei damit natürlich nicht an das Gottesurteil innerhalb eines Gerichtsverfahrens und auch nicht an die im Früh- und Hochmittelalter weit verbreitete Vorstellung von einem Kriegsausgang als Gottesurteil zu denken ist. Eine Analogie ist zur Einnahme von Konstantinopel durch die Kreuzfahrer herzustellen, als sich da wie dort eine Gewalttat mit Blutvergießen als vorteilhaft für die päpstlichen Absichten auswirkte und moralisch Anfechtbares im Sinne eines höheren Gutes durch Rückbindung an Gottes Urteil und sein Eingreifen in die Zeit gerechtfertigt werden konnte. Die straf- und prozeßrechtlichen Folgen des Bamberger Mordes wurden bislang noch nicht genauer untersucht, was angesichts eines etwa seit 15 Jahren in Gang gekommenen Forschungsinteresses an der Entwicklung des öffentlichen Strafrechtes im 12. und 13. Jahrhundert fällig war. Das weltliche Verfahren gegen Otto von Wittelsbach wurde in den traditionellen Formen des Akkusationsprozesses am Frankfurter Hoftag im November 1208 durchgeführt und das Urteil – die feierliche Ächtung – wurde vom Reichsmarschall Heinrich von Kalden im März des folgenden Jahres durch die Tötung des Pfalzgrafen vollstreckt. Ein vergleichbares Verfahren gegen den der Mittäterschaft verdächtigen Andechser Heinrich, Markgraf von Istrien, fand offensichtlich nicht statt, aber seine mit ihm verfeindeten Konkurrenten nützen die Chance, ihn seiner Güter zu berauben. Das Verfahren gegen Otto entsprach einem Usus, der nicht zu starr als allgemein verbreitete Norm angesehen werden darf, wie der Vergleich mit zwei anderen politisch konsequenzenreichen Verfahren des späten 12. und frühen 13. Jahrhunderts – dem Gelnhäuser Prozeß gegen Heinrich den Löwen und dem Prozeß gegen die Mörder Erzbischof Engelberts von Köln – und mit den passenden Abschnitten des Sachsenspiegels nahelegt. Eine Beeinflussung durch das gewandelte Verständnis vom öffentlichen Strafrecht, das sich in jenen Jahrzehnten unter dem Impuls der Landfrieden, der Stadt als besonders sensiblem Friedensbezirk, vor allem aber des Kirchenrechts vollzog, ist noch nicht zu erkennen. Wie fließend die Verfahrensnormen waren, zeigen auch die Reaktionen der obersten geistlichen und weltlichen Gewalten auf die Morde am Mainzer Erzbischof Arnold von Selenhofen 1160, am Lütticher Bischof Albert von Löwen 1192 und am Würzburger Bischof Konrad von Querfurt 1202. Das nach dem präziseren kanonischen Recht durchgeführte Verfahren gegen den Bamberger Bischof Ekbert gelangte nach dem Wunsch des Beschuldigten, der von seinem Exil bei seiner Schwester, der Königin von Ungarn, Papst Innocenz III. verständigt hatte, an die Kurie und verlief wegen der Untätigkeit seiner Gegner aber bald im Sande. Dieser Prozeß bot auch Gelegenheit, nach den Überzeugungen des Papstes zum Themenkreis „Mord und Totschlag“, „Umstände der Tat“, „eventuelle Erlaubtheit der Tötung“ und zur Sühne des Verbrechens in der Buße des Sünders einerseits und in der Bestrafung des Täters andererseits zu fragen. Ge-

¹⁵⁹ Reg. Inn. I 323, ed. 469 Z. 15: ... *et cena facta dixerunt, quod vindictam volebant sumere de abbate*; Reg. Inn. I 561 (567), bezüglich eines Streites zwischen den Johannitern und Templern, ed. 818 Z. 27: *sed etiam transgresso ultionis excessu*; Reg. Inn. II 243 (253), an den König Leo II. von Armenien, ed. 467 Z. 30: *...causam tuam non armis sed legibus, non gladio vindice sed iustitia iudice prosequaris*; Reg. Inn. VI 189 (191), an den Erzbischof von Brindisi betreffend seinen Konflikt mit dem vom Papst zum Justiziar bestellten Walter von Brienne, ed. 316 Z. 11: *Ceterum si comes ipse contra vos in aliquo deliquisset, non debueratis per vos ipsos huiusmodi sumere ultionem, sed ad nos recurrere*; Reg. Inn. VIII 83 (82), ed. 149f. schildert eine Fehde zwischen den Grafen von Sayn und Landsberg ohne jegliches Verständnis für diese Form des Konfliktaustrages; Reg. Inn. IX 96, an den exkommunizierten Erzbischof Adolf von Köln, ed. 178 Z. 18: *Condolemus utique tibi, si tamen tu doleas, non quidem ad exercendam vindictam, sed ad penitentiam peragendam, quoniam inutiliter vindicare te studes, posses autem utiliter penitere*; Reg. Inn. XI 103, PL 215, 1423C: *...idem princeps zelo vindicte accensus, militem et concubinam ipsius fecit incendio concremari*.

nerell kann man sagen, daß Innocenz III. weniger die moraltheologischen Prinzipien, die er in seinen Pariser Ausbildungsjahren gelernt hatte, zur Anwendung brachte, sondern sich vielmehr an das kanonistische Gedankengut hielt, das in der seit Mitte des 12. Jahrhunderts aufblühenden Dekretistik verbreitet wurde. In der Kanonistik war gerade der Mord/Totschlag jenes Delikt, bei dem am eingehendsten die Schuldformen analysiert wurden. Bei den Moraltheologen kamen die strafrechtlich relevanten Taten weniger in den Blick als allgemeine Tugend- und Lasterlehre, die sich etwa bei Überlegungen zu den sieben Hauptsünden niederschlugen. Als weltlicher Herrscher des Patrimonium Petri wandte Innocenz III. wohl die Strafgerichtsbarkeit bei Tötung analog zu anderen Fürsten an, aber als Haupt der Gesamtkirche hatte er *homicidium* auch unter anderen Umständen zu beurteilen. An der prinzipiellen Verdammung der schweren Sünde ist kein Zweifel möglich und wiederholt war er mit der Absolution reuiger Mörder oder Totschläger, deren Fälle die Kurie erreichten, befaßt. Er äußerte sich mehrfach zum Problem von mordverdächtigen Klerikern. Derartige Vorwürfe wegen Mordes oder Totschlages ließ Innocenz III. sorgfältig vor Ort untersuchen und forderte dann einen genauen Bericht an, um selbst nach dem durchgeführten Verfahren *per accusationem*, *per denuntiationem* oder *per inquisitionem* entscheiden zu können. Die Übergabe von schwer straffällig gewordenen Klerikern an die weltliche Gerichtsbarkeit vollzog er ohne Schwierigkeiten. In einem letzten Abschnitt wurde die Haltung Innocenz' III. zum Problem der „Rache“ untersucht, da eine breite historiographische Tradition die Bamberger Bluttat als „Privatrache“ qualifizierte, was angesichts der mißlungenen Interpretation Bernd Ulrich Huckers, aus dem Mord eine Verschwörung und einen versuchten „Staatsstreich“ zu machen, weiter Gegenstand der Diskussion bleibt. Wie die Untersuchung der höfischen Literatur aus den Jahrzehnten um das Jahr 1208 zeigte, war Rache ein in der Vorstellungswelt des Adels selbstverständlich vorhandener Begriff, der sich jedoch nicht ausschließlich auf die emotional geprägte Vergeltung für Tötung eines nahen Verwandten oder Gefährten oder eine persönliche Beleidigung bezog, durch welche die Ehre wieder hergestellt werden konnte, sondern einen Platz im Rechtswesen und in der persönlich vollzogenen Selbstjustiz eingeräumt erhielt. Die Autoren zeigen eine durchaus differenzierte Sicht der Rache. Innocenz III. stand dieser Form der *vindicta/ultio* ablehnend gegenüber und wollte sie nur als Begründung des Kreuzzuges als Vergeltung für das Christus zugefügte Unrecht gelten lassen.